# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 20.



Braunschweig, den 12. Juni 1865.

Privilegium für den Cigarrenfabrikanten Reiniger in Stuttgart.
d. d. Braunschweig, den 12. Mai 1865.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach dem Cigarrenfabrikanten G. Albert Reiniger in Stuttgart mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministerii vom 8. d. Mts., № 4363, ein Patent auf das von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte verbesserte Maschinensystem zur Anfertigung von Cigarrenwickeln für das hiesige Land auf die Dauer von Fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile des Maschinensystems zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 12. Mai 1865.

(L. S.) gez. A. Culemann.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 21.

Braunschweig, den 12. Juni 1865.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums: die von der Actiengesellschaft »Actienzuckerfabrik zu Braunschweig« errichteten neuen Statuten betreffend.
d. d. Braunschweig, den 20. Mai 1865.

Nachdem am heutigen Tage zu den von der Actiengesellschaft „Actienzuckerfabrik zu Braunschweig" unterm 17. August v. J. errichteten neuen Statuten die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, mit Hinzufügung des nachfolgenden Auszuges aus den gedachten Statuten, zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma: „Actienzuckerfabrik zu Braunschweig" und hat ihren Sitz in Braunschweig;
2) die Gesellschaft betreibt die Zuckerfabrikation und besteht auf unbestimmte Zeit;
3) die Gesellschaft hat ein Grundcapital von 49950 Thlr., welches durch Emission von 999 Actien à 50 Thlr. zusammengebracht ist;
4) die Actien sind auf den Namen gestellt;
5) die Direction besteht aus fünf Mitgliedern: drei von und aus dem Ausschusse gewählten Mitgliedern, dem Comtoirvorstande und dem Inspector; sie ist das Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich und außergerichtlich;

durch die Zeichnung der Firma wird die Gesellschaft nur dann verpflichtet, wenn die Firma von zwei Mitgliedern der Direction unterschrieben ist, wie folgt:

Actienzuckerfabrik zu Braunschweig

N. N. N. N.

der Ausschuß kann einen nicht zur Direction gehörigen Beamten der Gesellschaft dauernd oder für bestimmte Zeiten bevollmächtigen, für bestimmte Zweige des Geschäfts die Firma der Gesellschaft neben einem Mitgliede der Direction an Stelle des zweiten Directionsmitgliedes zu unterschreiben; in diesem Falle wird gezeichnet:

Für die Actienzuckerfabrik zu Braunschweig

Name des Directionsmitgliedes. Name des Beauftragten.

der Name des solchergestalt neben einem Mitgliede der Direction zur Signatur Berechtigten ist in den Braunschweigischen Anzeigen von der Direction bekannt zu machen;

6) alle Bekanntmachungen der Gesellschaft werden von der Direction, unter Anwendung der bei № 5 erwähnten Form, in den Braunschweigischen Anzeigen erlassen.

Braunschweig, den 20. Mai 1865.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 22.

Braunschweig, den 12. Juni 1865.

Gesetz, wegen Aufhebung der Querel des nicht gezahlten Geldes.

d. d. Braunschweig, den 27. Mai 1865.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.**

Wir erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Die in dem Artikel 295 des Handelsgesetzbuches in Bezug auf Handelsgeschäfte getroffene Bestimmung:

„die Beweiskraft eines Schuldscheines oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden"

wird auf alle nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes ausgestellte Schuldscheine und Quittungen ausgedehnt.

Die von vorstehender Bestimmung abweichenden Vorschriften des gemeinen Rechts über die Einrede bez. Querel des nicht gezahlten Geldes oder Brautschatzes (exceptio und querela non numeratae pecuniae bez. dotis) werden in ihrem ganzen Umfange aufgehoben.

§. 2.

Dem Aussteller bleibt vorbehalten, die Beweiskraft der Urkunde durch die von ihm zu beweisende Behauptung anzufechten, daß er das Empfangsbekenntniß in Erwartung der Zahlung ausgestellt, zeither aber die in Aussicht gestellte Zahlung in Wirklichkeit nicht erhalten habe.

Er kann sich bei dem Beweise dieser Behauptung des Eidesantrages bedienen, insofern und insoweit ein solcher Antrag mit den allgemeinen processualischen Grundsätzen vereinbar ist, namentlich also über Thatsachen, welche (indirect) zu dem Schlusse, daß das Geld nicht gezahlt sei, führen sollen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunschweig, den 27. Mai 1865.

**(L. S.)**

**Auf Höchsten Special=Befehl.**

von Campe. von Liebe.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 23.

Braunschweig, den 15. Juni 1865.

Verordnung, den diesseitigen Beitritt zu der am 2. August 1862 zwischen Preußen und Frankreich wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst geschlossenen Uebereinkunft betr. d. d. Braunschweig, den 18. Mai 1865.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

Demnach von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, in Verbindung mit dem am 2. August 1862 abgeschlossenen Handelsvertrage, mit Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen unter demselben Tage eine Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossen worden ist,

Wir dieser Uebereinkunft beigetreten sind und zu diesem, der Königl. Preußischen Regierung gegenüber durch № 10 des Schlußprotocolls zum Vertrage vom 28. Juni v. J. zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, bestätigten, der Kaiserl. Französischen Regierung gegen-

über nach Maßgabe des Art. 17 der gedachten Uebereinkunft durch den Austausch von Erklärungen bewirkten Beitritt die Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landesversammlung erfolgt ist,

so bringen Wir diese Uebereinkunft, welche nach den getroffenen Abreden mit dem 1. Juli d. J. in Anwendung tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und haben sich Unsere Behörden und Alle, die es angeht, danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 18. Mai 1865.

**(L. S.)**

Auf Höchsten Special-Befehl.

**von Campe. W. Schulz. von Liebe.**

# Uebereinkunft

wegen

gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

---

# Convention

pour

la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur des Français, également animés du désir d'adopter, d'un commun accord, les mesures qui leur ont paru les plus propres à garantir réciproquement la propriété des œuvres d'esprit et d'art, ont résolu de conclure une convention à cet effet, et ont nommés pour leurs plénipotentiaires, savoir:

**Sa Majesté le Roi de Prusse;**

M. Albert Comte de Bernstorff-Stintenburg, Son Ministre d'État et des affaires étrangères, Grand-Croix de Ses Ordres de l'Aigle Rouge et de la Maison Royale de Hohenzollern etc. etc. etc.,

M. Jean Frédéric de Pommer Esche, Son directeur général des contributions et des douanes, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe avec plaque etc. etc. etc.,

M. Alexandre Maximilien Philipsborn, Son Conseiller intime actuel de Légation, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

M. Martin Frédéric Rodolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du Commerce, de l'Industrie et des Travaux publics, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

**Sa Majesté l'Empereur des Français:**

M. Henri Godefroy Bernhard Alphonse Prince

Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Groß-Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Classe ꝛc. ꝛc. ꝛc

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

## Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

## Artikel 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet, und

de la Tour d'Auvergne, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier de première classe de l'Ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse etc. etc. etc.,

et

M. Alexandre Johann Henri de Clercq, Ministre Plénipotentiaire, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. etc. etc.,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

## Article 1.

Les auteurs de livres, brochures ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'œuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et de toutes autres productions analogues du domaine littéraire ou artistique, jouiront dans chacun des deux Etats réciproquement des avantages qui y sont ou y seront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art, et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, qui si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs d'ouvrages publiés pour la première fois dans le pays même.

Toutefois ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans le pays où la publication originale a été faite, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

## Article 2.

Sera réciproquement licite la publication dans chacun des deux pays d'extraits ou de morceaux entiers d'ouvrages, ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que ces publications soient spécialement appropriées et adaptées pour l'enseignement ou l'étude, et soient accompagnées de notes explicatives, ou de traductions interli-

in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

## Artikel 3.

Der Genuß des im Artikel 1. festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Mal in einem der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem anderen Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem Letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Mal in Preußen erschienen ist, so muß es zu Paris auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Mal in Frankreich erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maaßgabe der Bestimmungen im Artikel 6. zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

néaires ou marginales dans la langue du pays où elles sont imprimées.

Article 3.

La jouissance du bénéfice de l'article 1 est subordonnée à l'accomplissement, dans le pays d'origine, des formalités qui sont prescrites par la loi, pour assurer la propriété des ouvrages de littérature ou d'art.

Pour les livres, cartes, estampes, gravures, lithographies, ou œuvres musicales publiés pour la première fois dans l'un des deux Etats, l'excercice du droit de propriété dans l'autre Etat sera, en outre, subordonné à l'accomplissement préalable dans ce dernier, de la formalité de l'enregistrement effectuée de la manière suivante:

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en Prusse, il devra être enregistré à Paris, au ministère de l'Intérieur.

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en France, il devra être enregistré à Berlin, au ministère des Cultes.

L'enregistrement se fera, de part et d'autre, sur la déclaration écrite des intéressés, laquelle pourra être respectivement adressée soit aux susdits ministères, soit aux légations dans les deux pays.

Dans tous les cas, la déclaration devra être présentée dans les trois mois qui suivront la publication de l'ouvrage dans l'autre pays, pour les ouvrages publiés postérieurement à la mise en vigueur de la présente convention, et dans les trois mois qui suivront cette mise en vigueur, pour les ouvrages publiés antérieurement.

A l'égard des ouvrages qui paraissent par livraisons, le délai de trois mois ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison, à moins que l'auteur n'ait indiqué, conformément aux dispositions de l'article 6, son intention de se réserver le droit de traduction, auquel cas chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

La formalité de l'enregistrement qui en sera fait sur des registres spéciaux tenus à cet effet ne donnera, de part et d'autre, ouverture à la perception d'aucune taxe.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehältlich der gesetzlichen Stempel-Abgabe

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

### Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1. sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

### Artikel 5.

Den Originalwerken werden die, in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel 1. festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

### Artikel 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

Les intéressés recevront un certificat authentique de l'enregistrement: ce certificat sera délivré gratis, sauf, s'il y a lieu, les frais de timbre.

Le certificat relatera la date précise à laquelle la déclaration aura eu lieu; il fera foi dans toute l'étendue des territoires respectifs et constatera le droit exclusif de propriété et de reproduction aussi longtemps que quelque autre personne n'aura pas fait admettre en justice un droit mieux établi.

### Article 4.

Les stipulations de l'article 1 s'appliqueront également à la représentation ou exécution des œuvres dramatiques ou musicales, publiées, exécutées ou représentées pour la première fois dans l'un des deux pays, après la mise en vigueur de la présente convention.

### Article 5.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux États, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront à ce titre de la protection stipulée par l'article 1, en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre État. Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

### Article 6.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux pays, qui aura entendu se réserver le droit de traduction, jouira pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilège de protection contre la publication, dans l'autre pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce sous les conditions suivantes:

1. Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, eingetragen werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2. Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3. Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4. Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3. eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der, für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist, jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die, binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4. und 6. bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

## Artikel 7.

Wenn der Urheber eines, im Artikel 1. bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maaßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

1°. L'ouvrage original sera enregistré dans l'un des deux pays, sur la déclaration faite dans un délai de trois mois, à partir du jour de la première publication dans l'autre pays, conformément aux dispositions de l'article 3.

2°. L'auteur devra indiquer, en tête de son ouvrage, l'intention de se réserver le droit de traduction;

3°. Il faudra que ladite traduction autorisée ait paru, au moins en partie, dans le délai d'un an, à compter d ela date de la déclaration de l'original effectuée ainsi qu'il vient d'être prescrit, et, en totalité, dans le délai de trois ans, à partir de ladite déclaration.

4°. La traduction devra être publiée dans l'un des deux pays, et être elle-même enregistrée conformément aux dispositions de l'article 3.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la déclaration de l'auteur qu'il entend se réserver le droit de traduction, soit exprimée dans la première livraison.

Toutefois, en ce qui concerne le terme de cinq ans, assigné par cet article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé; chacune d'elles sera enregistrée dans l'un des deux pays, sur la déclaration faite dans les trois mois, à partir de sa première publication dans l'autre.

Relativement à la traduction des ouvrages dramatiques ou à la représentation de ces traductions, l'auteur qui voudra se réserver le droit exclusif dont il s'agit aux articles 4 et 6, devra faire paraître ou représenter sa traduction trois mois après l'enregistrement de l'ouvrage original.

## Article 7.

Lorsque l'auteur d'une œuvre spécifiée dans l'article 1 aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur dans le territoire de chacune des Hautes Parties contractantes, sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette œuvre ainsi publiés ou reproduits ne pourront être vendus dans l'autre pays, ces exemplaires ou éditions seront respectivement considérés et traités dans ce pays comme reproduction illicite.

## Artikel 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

## Artikel 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1. und 5. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

## Artikel 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1. 4. 5. und 6. auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehältlich der im Artikel 12. enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande Statt gefunden hat.

## Artikel 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in der-

### Article 8.

Les mandataires légaux, ou ayants-canse des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes etc. jouiront réciproquement et à tous égards, des mêmes droits que ceux que la présente convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs et lithographes eux-mêmes.

### Article 9.

Non-obstant les stipulations des articles 1 et 5 de la présente convention, les articles extraits des journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés.

Toutefois cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction, dans l'un des deux pays, des articles de journeaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction. En aucun cas, cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

### Article 10.

La vente et l'exposition, dans chacun des deux États, d'ouvrages ou objets de reproduction non autorisés, définis par les articles 1, 4, 5 et 6 sont prohibées, sauf ce qui est dit à l'article 12, soit que lesdites reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

### Article 11.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les legislations respectives de la même manière, que si l'in-

selben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

## Artikel 12.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der, im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, so wie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den preußischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und preußischen oder französischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

## Artikel 13

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, so wie Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographische oder See-Karten,
Musikalien,

fraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux États.

## Article 12.

Les deux gouvernements prendront par voie de réglement d'administration publique les mesures nécessaires pour prévenir toute difficulté ou complication à raison de la possession et de la vente par les éditeurs, imprimeurs ou libraires de l'un ou de l'autre des deux pays, de réimpressions d'ouvrages de propriété des sujets respectifs et non tombés dans le domaine public, fabriqués ou importés par eux antérieurement à la mise en vigueur de la présente convention, ou actuellement en cours de fabrication et de réimpression non autorisée.

Ces réglements s'appliqueront également aux clichés, bois et planches gravées de toute sorte, ainsi qu'aux pierres lithographiques existant en magasin, chez les éditeurs ou imprimeurs prussiens ou français, et constituant une reproduction non autorisée de modèles prussiens ou français.

Toutefois ces clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que les pierres lithographiques ne pourront être utilisés que pendant quatre ans à dater de la mise en vigueur de la présente convention.

## Article 13.

Pendant la durée de la présente convention les objets suivants, savoir:

livres en toutes langues,
estampes,
gravures,
lithographies et photographies,
cartes géographiques ou marines,
musique,

Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier,

Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig, ohne Ursprungs-Zeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

## Artikel 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Preußen kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in französischer Sprache in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia;

2. Bücher, in anderer, als französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (über la Perthus), la Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Preußen sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelassen werden.

## Artikel 15.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchs-Abgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man überein gekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

planches gravées en cuivre, acier ou bois et pierres lithographiques couvertes de dessins, gravures ou écritures, destinées à l'imprimerie sur papier,

tableaux et dessins,

seront réciproquement admis en franchise de droits, sans certificats d'origine.

Article 14.

Les livres d'importation licite, venant de Prusse, seront admis en France, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir:

1°. les livres en langue française par les bureaux de Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nice, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, le Hâvre, Lille, Valenciennes, Thionville et Bastia;

2°. les livres en toute autre langue que française par les mêmes bureaux et en outre par les bureaux de Sarreguemines, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dunkerque, Apach et Ajaccio,

sans préjudice toutefois des autres bureaux qui pourraient être ulterieurement désignés pour le même effet.

En Prusse des livres d'importation licite venant de France seront admis par tous les bureaux de douane.

Article 15.

Dans les cas où un impôt de consommation viendrait à être établi sur le papier dans l'un des deux pays, il est bien entendu que cet impôt atteindrait proportionellement les livres, estampes, gravures et lithographies, importés de l'autre pays.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchs-Abgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden sind.

### Artikel 16.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

### Artikel 17.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Ueberkunft bleibt einem jeden jetzt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

### Artikel 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am heutigen Tage zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträge.

### Artikel 19.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Berlin gleichzeitig mit denjenigen der vorgedachten Verträge ausgetauscht werden.

Néanmoins, en ce qui concerne les livres, cet impôt ne sera éventuellement appliqué qu'à ceux qui auront été publiés dans l'un ou l'autre pays postérieurement à la création de l'impôt de consommation dont il s'agit.

Article 16.

Les dispositions de la présente convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente convention ne portera aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties contractantes de prohiber l'importation dans ses propres Etats des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

Article 17.

Le droit d'accession à la présente convention est réservé à tout Etat qui appartient actuellement ou qui appartiendra par la suite au Zollverein.

Cette accession pourra se faire par un échange de déclarations entre les Etats contractants et la France.

Article 18.

La présente convention sera mise en vigueur deux mois après l'échange de ses ratifications.

Elle aura la même durée que les traités de commerce et de navigation conclus à la date de ce jour entre les Etats du Zollverein et la France.

Article 19.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin en même temps que celles des traités précités.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

**Bernstorff.**
(L. S.)

**Pommer Esche.**
(L. S.)

**Philipsborn.**
(L. S.)

**Delbrück.**
(L S)

**La Tour d'Auvergne.**
(L. S.)

**de Clercq.**
(L S.)

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 2 Août 1862.

*Bernstorff.*
(L. S.)
*Pommer Esche.*
(L. S.)
*Philipsborn.*
(L. S.)
*Delbrück.*
(L. S.)

*La Tour d'Auvergne.*
(L. S.)
*de Clercq.*
(L. S.)

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 24.

Braunschweig, den 16. Juni 1865.

Bekanntmachung, das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif betreffend.
d. d. Braunschweig, den 12. Juni 1865.

Da das nach §. 14 des Zollgesetzes vom 21. December 1841 № 23 II. bekannt zu machende amtliche Waaren-Verzeichniß behuf richtiger Anwendung des vom 1. Juli d. J. an gültigen Vereins-Zolltarifs an die Herzogl. Steuerämter versandt und von Jedermann bei denselben einzusehen, auch durch den Buchhandel zu beziehen ist, so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 12. Juni 1865.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

von Campe. von Liebe.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 25.

Braunschweig, den 21. Juni 1865.

Verordnung: die Feststellung der Feldmarksgrenzen der Stadt Braunschweig betreffend.
d. d. Braunschweig, den 27. Mai 1865.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

verordnen mit Zustimmung der Betheiligten, wie folgt:

Die Grenzen der Feldmark Unserer Haupt- und Residenzstadt Braunschweig sind festgestellt, wie die anliegende Beschreibung Solches des Nähern ersehen läßt.

Die Grundsteuerverhältnisse der einzelnen, durch diese Feststellung der Feldmark von Braunschweig neu beigelegten Grundstücke erleiden keine Veränderung.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 27. Mai 1865.

**(L. S.)**

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. von Liebe.

# Beschreibung

der

# Feldmarksgrenzen der Stadt Braunschweig.

Die Grenze beginnt bei der Oelper Schleuse, verfolgt von dieser in nördlicher Richtung die Mitte der Freifluth der Oker zwischen der zur städtischen Feldmark gehörigen s. g. Wendenmasch und dem Oelper Gemeinde-Anger bis dahin, wo der Galgengraben von Osten her in dieselbe einmündet. Feldmark Oelper.

Von hier ab bildet die nördliche Stellwanne des Galgengrabens gegen den großen Jahnskamp der Rühmer Feldmark die Grenze bis zu dem Grenzsteine № 390 der Rühmer Karte, läuft von hier ab an der südlichen Seite der Abfindungen der Höfe № ass. 11 und 3 zu Rühme „im kleinen Jahnskampe" und an der nördlichen Seite des zur städtischen Feldmark gehörigen 1¼ Ruthe breiten Weges in gerader östlicher Linie fort bis zum Steine № 404 der Rühmer Karte. Von hier ab wendet sich die Grenze nördlich, der Ackerfurche zwischen den Plänen des Hofs № ass. 3 zu Rühme und des Gärtners Wolters zu Braunschweig folgend, bis zu einem Wannenwege der Rühmer Feldmark und von da an der Südseite dieses Weges ent- Feldmark Rühme.

lang bis zur Gifhorner Heerstraße, an deren Westseite sie sich auf etwa 15 Ruthen Länge südlich wendet und hier die Heerstraße quer durchschneidet.

Weiter nördlich der vorbeschriebenen Grenze liegt in der Feldmark Rühme eine gegen dieselbe gehörig versteinte Enclave „der s. g. Münzberg", welcher mit Ausnahme der hinter dem Münzberge an der Oker belegenen Wiese mit den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zur Stadtfeldmark gehört.

Von da, wo die Grenze die Gifhorner Heerstraße quer durchschneidet geht dieselbe in gerader östlicher Richtung zwischen dem zur Feldmark Rühme gehörigen Wege „im Lerchenfelde" und der zur städtischen Feldmark gehörigen Ackerwanne „auf der Hufe" fort, durchschneidet den s. g. Mittelweg und läuft an der Nordseite des Bullenteichs weiter bis zum Grenzsteine № 466 der Rühmer Karte, wendet sich hier etwa 6 Ruthen nördlich über den Stein № 467 weg bis zu dem Steine № 468 an dem aus dem Bullenteiche kommenden und die Taube-See durchschneidenden Graben.

Von hier ab wird die Grenze durch die gehörig versteinte westliche Grenze um die Taube-See gegen die Feldmark Rühme und von der Tauben-See ab durch die westliche Stellwanne des Abzugsgrabens aus derselben bis zum Steine № 545 der Rühmer-Karte an der nordwestlichen Ecke des „Pfingstgrases" gebildet.

Hier wendet sich sodann die Grenze in östlicher Richtung, nördlich der zur städtischen Feldmark gehörigen Pläne „im Pfingstgrase" und „am Butterberge" und gehört der hier befindliche Graben № 239 der Rühmer-Karte von 4 Fuß Breite zu der Feldmark Rühme. Die Grenze geht von hier weiter um den Butterberg, zwischen den Plänen der Hägener Gemeinde

und der Gemeinde-Casse zu Rühme hin, bis zum Steine № 571 der Rühmer Karte, und durchschneidet von diesem ab in nördlicher Richtung „die Klosterwiese" östlich der Pläne der Gemeinde-Casse und des Hofs № ass. 9 zu Rühme bis zur Schunter

Von hier ab bildet zwischen der Stadtfeldmark und der Feldmark Querum die Mitte der Schunter die Grenze bis dahin, wo die neue Mittelriehe an der Ostseite des zur städtischen Feldmark gehörigen Uthenkamps in dieselbe ausmündet, und die Feldmark Gliesmarode beginnt. Feldmark Querum

Die Grenze läuft dann in südlicher Richtung in der Mitte der Mittelriehe fort, bis zu dem Punkte, wo die zum Hofe № ass. 4 zu Gliesmarode bei der dortigen Separation gelegte Abfindung „in der Kälberwiese" mit der Abfindung des Hauses № ass. 1733 zu Braunschweig auf dem Bülten zusammenstößt. Hier wendet sich die Grenze zwischen den vorbezeichneten beiden Plänen von der Mittelriehe ab östlich, verfolgt dann die westliche Kante des zur Feldmark Gliesmarode gehörenden neu angelegten Grabens zwischen den Hägener Plänen auf dem Bülten, dem Wege № 13 der Hägener Karte und den Wiesen „die untere und obere Hölle" und der „Pepperwiese" der Gliesmaroder Feldmark, bis zu dem nach Querum führenden Fußwege, wo die Grenze über den Weg tritt und an der südlichen Seite desselben und nördlich des s. g. „Schleusengartens", Plan № 97 der Gliesmaroder Karte, bis zur Mittelriehe fortläuft. Feldmark Gliesmarode.

Von dem Querumer Wege ab bildet wieder die Mitte der Mittelriehe zwischen „dem Bülten, dem Vossenkampe" und der jetzt zur Feldmark Gliesmarode gehörenden „Landwehr" bis in die Nähe des Dorfs Gliesmarode an den dort belegenen Mühlengarten die

Grenze, wo auf der Westseite der Mittelriehe der Grenzgraben der Gliesmaroder Grundstücke „im kurzen Kampe" in dieselbe einmündet.

Die nördliche Seite des vorbezeichneten Grabens, sowie die westliche Grenze der Gliesmaroder Pläne „im kurzen Kampe" gegen den Weg, „die 4. Twete" genannt, bildet sodann die Feldmarksgrenze bis zur Chaussee, über welche letztere dieselbe hier übertritt und an deren Südseite auf Gliesmarode zu bis an den neu angelegten Weg östlich der Länderei der Obergerichtsräthin Friese fortläuft. Die westliche Stellwanne des Seitengrabens dieses Weges in südlicher Richtung, die Brücke des s. g. „langen Grabens" überschreitend und dann die Südseite des letztern bis dahin, wo der s. g. „Adamsgraben", welcher die Gliesmaroder Feldmark von dem Hagenbruche scheidet, in den langen Graben einmündet, bildet die fernere Grenze, welche hiernächst bezeichnet wird durch die versteinte östliche Stellwanne des Adamsgrabens zwischen dem Hagenbruche und den Feldmarken Gliesmarode und Riddagshausen, bis zu dem Punkte, wo die jetzt in Holzcultur genommene Abfindung des Klosters Riddagshausen vom Hagenbruche, das s. g. „Fasanenhölzchen", an den Adamsgraben hinantritt, wo sie sich westlich wendet, an der Nordseite der Abfindung bis zu dem an der Westseite derselben hinziehenden Abzugsgraben, dann an der Ostseite dieses Grabens fortläuft, bis zum s. g. Colonnenwege, sich dann an der Nordseite dieses Weges östlich hinauf bis zum großen Exercierplatze wendend.

Feldmark Riddagshausen.

Von dem Colonnenwege ab bis zu der nach dem großen Exercierplatze führenden Allee wird die Grenze durch die westliche Seite des zwischen der Altewieksweide und dem großen Exercierplatze hinziehenden Grabens gebildet. An der Allee aber verläßt die Feldmarks-

grenze den großen Exercierplatz und läuft etwas westlich abweichend zwischen einem Grundstücke der Altewieker Gemeinde und der Abfindung des Kothhofs № ass. 4 zu Riddagshausen in eine Spitze aus, wendet sich dann zwischen denselben Grundstücken nördlich und läuft endlich zwischen dem vorhin gedachten Abfindungsplane des Hofs № ass. 4 und mehren Plänen der Altewieker Interessenten in südwestlicher Richtung bis zu dem von Braunschweig nach Riddagshausen führenden Communicationswege, an dessen Nordseite sie in westlicher Richtung bis dahin fortgeht, wo der Weg nach der Moorbreite von dem Riddagshäuser Communicationswege abzweigt. Hier vor der westlichen Spitze des zu der Trainiranstalt gehörigen Terrains springt die Feldmarksgrenze über beide Wege und geht an der südöstlichen Grenze des früher Rosenbergschen Gartens fort bis zu der äußersten östlichen Spitze desselben, läuft hiernächst wieder südlich zwischen der Abfindung des Pfarrwittwenthums zu Riddagshausen und der Länderei des Gärtners Honemann am „St. Leonhardsberge" und des Waisenhauses **B. M. V.** weiter bis zu der nordwestlichen Ecke des Gartens „auf dem Streitberge", um diesen Garten herum und von der Südwestspitze desselben in südlicher Richtung zwischen der Waisenhausländerei und der Abfindung des Oberamtmanns Nehrkorn „am Streitberge" der Ackerfurche folgend bis zu der Helmstedter Chaussee am Beginne der Lindenallee, durchschneidet in gerader Linie die Chaussee und verfolgt die südliche Grenze des Chausseegrabens an der Lindenallee östlich herauf, bis zur Feldmark Rautheim.

Die Grenze zwischen dem Stadtgebiete und der Feldmark Rautheim verfolgt von der Lindenallee ab die versteinte Ackerfurche an der Ostseite des dem Waisenhause zugehörigen Ackerkamps, die „Wüstemark" genannt, Feldmark Rautheim.

geht dann auf der Mitte des von Braunscheig nach Rautheim führenden Weges hin, bis zu der nordöstlichen Ecke des zum Klostergute St. Leonhard gehörigen Ackerkamps, gleichfalls die „Wüstemark" genannt, und läuft in südlicher Richtung an der Ostseite dieses Kamps und des dem Waisenhause gehörigen, jetzt zu Ackerland ge, machten s. g. „Siechenholzes" bis zu dessen südöstlicher Spitze fort.

Von hier ab geht die Grenze zunächst zwischen dem Rautheimer Anger und dem Siechenholze in südwestlicher Richtung, dann an der Südseite der zum Klostergute St. Leonhard gehörigen Ackerbreite „am Lindenberge" in der Mitte eines zwischen dieser und dem Rautheimer Anger befindlichen Grabens fort, bis zu einer vorspringenden Spitze des Rautheimer Ackers „im Wolfshagen", wo sie dann an der Nordseite dieses Ackers einer versteinten Linie folgt, hiernächst aber in südlicher Richtung zwischen dem Acker „im Wolfshagen" und dem zum Klostergute St. Leonhard gehörigen Ackerlande „am und über dem Heidberge" an der Ostseite des daselbst hinführenden Weges fort geht. Von diesem Wege wendet sich die Feldmarksgrenze in östlicher Richtung an der Nordseite der früher dem Herzoglichen Hofmarschallamte gehörigen, jetzt an das Klostergut St. Leonhard abgetretenen Abfindung „im Wolfshagen", dann in südlicher Richtung an der Ostseite dieser Abfindung bis zu dem zwischen dem „Wolfshagen" und dem „Karrenkampe" angelegten neuen Graben, über welchen sie hinübertritt und an dessen Südseite östlich fortläuft bis zur nordöstlichen Ecke des „Karrenkamps", wo sich die Grenze wieder südlich wendet, den daselbst an der Ostseite des „Karrenkamps" befindlichen Graben zu diesem lassend, bis zu dem Wege von Melverode nach Rautheim. Von hier ab geht die Grenze an der äußern

Seite des nördlichen Seitengrabens dieses Weges, diesen zur städtischen Feldmark abschneidend, bis zu dem Rautheimer Gemeinde-Anger „vor dem Mascheroderholze" in östlicher Richtung fort, geht über diesen Weg erst in südlicher und später in östlicher Richtung zwischen dem vorbezeichneten Anger und der Länderei des Klosterguts St. Leonhard „auf dem Heidbleeke" weiter, bis zu der nordwestlichen Ecke der Abfindung der Pfarre zu Mascherode am s. g. Brodwege, dann in südlicher Richtung die Westseite dieser Abfindung verfolgend bis zum Mascheroder Holze.

Feldmark Mascherode.

Längs der Letzteren fällt die Feldmarksgrenze mit der nördlichen Stellwanne des neu angelegten völlig begradigten Grenzgrabens des Holzes zusammen, wendet sich an den Mascheroder Abfindungsplänen „im neuen Kampe" nördlich, dann zwischen der Länderei des Klosterguts St. Leonhard „im Heidbleeke" und den Mascheroder Abfindungsplänen „im neuen und Heinenkampe" westlich, läuft um die nach Mascherode gehörende Sandgrube bis sie den von Braunschweig nach Mascherode führenden Communicationsweg erreicht, geht dann an der östlichen innern Grabenkante dieses Weges auf etwa 12 Ruthen Länge nach Süden zu, bis zu der Ecke des „Heinenkamps", springt hier über den Weg auf einen an der Westseite desselben eingesetzten Grenzstein zu und läuft an der westlichen innern Grabenkante des Weges wieder südlich, bis zu der südöstlichen Ecke der Altewieker Abfindungen „auf dem Heidbleekanger." Von diesem Punkte geht die Feldmarksgrenze theils in westlicher, theils in südlicher Richtung auf der gehörig versteinten Grenze zwischen den Altewieker Abfindungen „auf dem Heidbleekanger" und den Abfindungsplänen der Kirche, der Gemeinde und des Hofs № ass. 20

zu Mascherode „auf der Heide" hindurch bis zu der Melveroder Feldmark.

Nördlich der vorbeschriebenen Grenze liegt in der städtischen Feldmark eine nach Mascherode gehörige Enclave „der Wolfshagen", welche westlich und südlich durch die von Braunschweig und Melverode nach Mascherode resp. Rautheim führenden Communicationswege, östlich und nördlich durch die gehörig versteinten zum Klostergute St. Leonhard gehörigen Grundstücke „im Karrenkampe über dem Heidberge und am Sandberge" begrenzt wird.

Feldmark Melverode. Gegen die Feldmark Melverode verfolgt zunächst die Grenze die Mitte des Grabens zwischen den Altewieker Abfindungen „auf dem Heidbleeksanger" und den Plänen mehrer Melveroder Interessenten „am Berge" in nördlicher Richtung, bis zu dem von Melverode nach Rautheim führenden Wege, den sie durchschneidet, sodann nördlich dieses Weges in westlicher Richtung die südliche Kante des Grabens an dem Abfindungsplane № 390 der Altewieker Karte „am Heidteiche" und ferner die Südseite der zur städtischen Feldmark jetzt gelegten Grundstücke „der Fuchsberg" und „hinter dem Heidteiche" bis zu der südöstlichen Ecke des Abfindungsplans № 72 des Hofs № ass. 6 zu Melverode „hinter dem rothen Berge". Von hier ab folgt die Feldmarksgrenze in nördlicher Richtung der Ackerfurche zwischen dem vorhin erwähnten Abfindungsplane № 72 des Hofs № ass. 6 zu Melverode und dem zur Stadtfeldmark gehörigen Grundstücke des Kothsassen Weferling zu Mascherode, sodann in westlicher Richtung zwischen der nördlichen Grenze der Abfindung № 72 und dem Heidteiche, läuft auf etwa 17 Ruthen Länge an der Ostseite des Plans № 73 zu Melverode „in den Graslegden" nördlich, hierauf an der Nordseite der Melve=

roder Abfindungen „in den Graslegden“ fort, bis zu der zum Klostergute St. Leonhard gehörigen „rothen Wiese“, wo sie einer gehörig versteinten Grenze zwischen dieser und dem zur Feldmark Melverode gehörigen „Schreiberkampe“ bis zu der der Herzoglichen Bau-Direction gehörigen Baumschule nachgeht, wendet sich hier an dieser nach Süden zu in eine Spitze auslaufenden und jetzt zur Stadtfeldmark gelegten Baumschule südwestlich bis zu einer Ueberfahrt über den Chausseegraben, geht dann quer über die Chaussee und an der Westseite derselben südöstlich der Melveroder Ellernbruchswiesen zurück bis an den Herzoglichen Park von Richmond, wo sie der südlichen Befriedigung desselben bis zur Oker folgt und in der Mitte dieser aufwärts geht bis dahin, wo auf dem linken Okerufer die Feldmark Rüningen beginnt.

Feldmark Rüningen.

Die Grenze der Stadtfeldmark auf dem linken Okerufer gegen die Rüninger Feldmark folgt der graden südlichen Grenze der Richmonder Parkanlagen „im Papendieke“ und „auf der doven Hufe“ gegen den Plan des Hofs № ass. 7 zu Rüningen, von der Oker bis zur Eisenbahn, geht dann über die Eisenbahn und läuft an der Westseite derselben durch das „Rüninger Thal“ nach Norden zu bis dahin, wo der an der nördlichen Spitze der, zu der Feldmark Rüningen gehörigen Wiese der Herrschaftlichen Mühle zu Eisenbüttel befindliche Triftweg „im Bergfelde“ anfängt, folgt von hier ab der Nordseite der Abfindungspläne des Waisenhauses B. M. V. „im Füllerkampe“, den vorhin gedachten Triftweg zur städtischen Feldmark abschneidend, überschreitet die Hannoversche Eisenbahn und geht bis zur Frankfurter Straße, wendet sich an der Ostseite derselben auf etwa 10 Ruthen nach Süden bis dahin, wo auf der Westseite der Straße die Grenze eines kleinen, der

Wilhelmithor-Gemeinde gehörigen Ackerstücks in Dreiecksform und der zur Rüninger Feldmark gehörigen, jetzt zu Ackerland aptirte Thongrubenanger anfängt, indem sie hier die Heerstraße quer durchschneidet.

In westlicher Richtung die Grenze zwischen den vorbezeichneten Grundstücken verfolgend, geht die Feldmarksgrenze weiter zwischen den Braunschweigischen Ackerwannen „Laffertskamp, kleine Laffertskamp und hinterm Laffertskampe" einerseits und dem zur Feldmark Rüningen gehörigen Plane des Saamenhändlers Wrede „am Mittelwege" andererseits durch, einen dort befindlichen schmalen Weg zur städtischen Feldmark absondernd, bis sie an der Nordwestspitze des Wredeschen Planes auf etwa 20 Ruthen an dem daselbst zwischen den Feldmarken Rüningen und Broitzen heraufkommenden s. g. Mühlenwege, welcher auf dieser Strecke zur Stadtfeldmark gehört, sich südlich wendet, wo die Feldmark Broitzen beginnt.

Feldmark Broitzen. Von hier ab, wo die städtische Ackerwanne „der Wolfskamp" liegt, zieht sich die Grenze zwischen der Broitzener und städtischen Feldmark in gerader westlicher Richtung an der Nordseite des dem Hofe № ass. 4 zu Broitzen „in der langen Wanne" zugelegten Abfindungsplans hin, den s. g. Lehmweg zur Stadtfeldmark abschneidend!, bis zu dem Punkte, wo die zu derselben gehörige Wanne „in den langen Ackern" mit der zur Broitzener Feldmark gehörigen Wanne „unter der Braunschweiger Heerstraße" zusammengrenzt, indem sie der versteinten Scheidung dieser beiden Wannen in nördlicher grader Richtung bis zum Communicationswege von Broitzen nach Braunschweig folgt, hier in gerader Linie quer über den Weg geht und an der westlichen Seite desselben, den Weg mit dem Seitengraben zur städtischen Feldmark abschneidend, nach Nordosten zu bis zu

dem daselbst abzweigenden s. g. Schwarzenwege fortläuft.

Hier wendet sich die Feldmarksgrenze an der Südseite des Schwarzenweges „bei der Pippel“ entlang wieder nach Westen zu, folgt dann einer versteinten Grenze zwischen dem Acker der Hohethor-Gemeinde „der Bussfkamp“ und der Broitzenschen Wanne „über der Braunschweiger Heerstraße“ in südwestlicher und dann in westlicher Richtung an der Südseite des Grabens, diesen zur Stadtfeldmark lassend, zwischen den Abfindungsplänen der Interessenten der Hohethorsgemeinde „am Kröppelberge“ einerseits und den Broitzener Abfindungsplänen „im Oesterlingskampe“ und „die Kröppelheide“ andererseits bis zur Feldmark Timmerlahe.

Feldmark Timmerlahe.

An dieser Stelle wird die Feldmarksgrenze gegen Timmerlahe durch die östliche Grabenkante der Landwehr gebildet, so daß der Graben zur Feldmark Timmerlahe, der östlich daran hinziehende Weg aber zur Feldmark Braunschweig gerechnet wird. Diese Grabenkante verfolgt die Grenze in nördlicher Richtung bis da, wo an dieselbe die zum Herrschaftlichen Vorwerk Raffthurm gehörige Ackerbreite „der große Kröppelberg“ herantritt.

Raffthurm.

Von hier ab geht die Feldmarksgrenze erst in östlicher Richtung hin zwischen der Raffthurm-Abfindung „der große Kröppelberg“ und den Plänen der Hohethors-Interessenten „am Kröppelberge“, wo der daselbst befindliche Graben zur Hohethors-Gemeinde gehört, dann in nordwestlicher Richtung zwischen den Ackerbreiten des Herrschaftlichen Vorwerks Raffthurm „der große und kleine Kröppelberg“ und den Abfindungsplänen der Interessenten der Altpetrithor-Gemeinde „am Kröppelberge“, wo die Mitte des daselbst befindlichen Grabens die Grenze bildet, bis zum mittlern Raffteiche.

Am Raffteiche wendet sich die Grenze auf etwa 23 Ruthen Länge nach Osten, dann auf etwa 24 Ruthen nach Süden an der Nord- und Ostseite der Abfindung der Altpetrithor-Gemeinde hin, dann wieder in östlicher Richtung an der Nordseite der Abfindungen mehrerer Interessenten der Altpetrithor-Gemeinde und der Pläne der Sackscharrn-Interessenten „am Kröppelberge" entlang, den daselbst nördlich der Grenzlinie befindlichen Graben zum Raffthurm resp. zu der Feldmark Lehndorf abschneidend, bis zu dem an der Westseite des „schwarzen Kamps" von dem Madamenwege nach Lehndorf abzweigenden Wege.

Feldmark Lehndorf.

Südlich des Madamenweges liegt eine ganz von städtischen Grundstücken eingeschlossene Enclave der Feldmark Lehndorf „der Holzenkamp", welcher zu dem Rössingschen Halbspännerhofe № ass. 12 und der Kirche daselbst gehört und begrenzt wird:

nördlich von dem Madamenwege resp. dem zu diesem gehörenden Abzugsgraben, westlich, beziehungsweise nördlich von den Abfindungsplänen der Altpetrithor-Interessenten „am Kröppelberge", an der West- und Südseite aber von den Grundstücken der Hohenthors- und Altstadtscharrnleede-Interessenten „am Kröppelberge", und östlich von den Abfindungen der Hohethors-Interessenten „im Ganderhals".

Der um den Holzenkamp sich hinziehende Graben, mit Ausnahme des Abzugsgrabens am Madamenwege, ist zu ersterem gelegt.

Die Feldmarksgrenze gegen Lehndorf zieht sich sodann an der Länderei des Kreuzklosters „im schwarzen Kampe" nach Norden zu, diesen und den Grenzgraben am Wege nach Lehndorf zur städtischen Feldmark abschneidend, bis an die s. g. Mittelriehe, folgt dann der

Süd- und Ostseite der Mittelriehe am schwarzen Kampe bis zu der Ackerbreite des Klosters St. Crucis „der Kuhanger."

Von hier ab geht die Grenze zunächst in nordöstlicher Richtung zwischen der vorhin bezeichneten Ackerbreite und dem von dem schwarzen Kampe nach Lehndorf führenden Wege, dann aber in östlicher mehrfach gekrümmter Richtung längs der äußern Seite des Grabens an der Südseite des Weges, „die Schaftrift" genannt, hin, welcher die Grundstücke des Kreuzklosters „der Kuhanger und Zimmerwiese" von dem Lehndorfer „Kälberanger und Waitzenkampe" scheidet.

Auf der Südseite der s. g. Schaftrift liegt zwischen den Aeckern des Kreuzklosters „die Zimmerwiese" und „hinter Schliestedts Garten" ein zum Hofe № ass. 1 zu Lehndorf und zu der dortigen Feldmark gehöriges etwa 3 Morgen haltendes Ackerstück, das sich nach Süden zu bis zu dem Wege im Altfelde erstreckt, um welches sich die Feldmarksgrenze herumzieht, welche von diesem Stücke an der Nordspitze in östlicher Richtung auf der Nordseite des Kreuzklosterackers „hinter Schliestedts Garten", dann nördlich an der Ostfeite des daselbst zwischen diesem Acker und dem Stücke des Hofs № ass. 11 zu Lehndorf befindlichen Grabens und zuletzt wieder östlich an der Nordseite der Ackerbreite des Kreuzklosters entlang zwischen diesem und dem Lehndorfer Anger „am Uetzenkampe" sich fortsetzt.

Von dem daselbst von Braunschweig nach Lehndorf führenden Wege ab zieht die Feldmarksgrenze um die s. g. „Ochsenjagd", diese zur Feldmark Lehndorf abschneidend, zuerst in südlicher Richtung an der Ostseite des daselbst befindlichen Grabens entlang, dann in östlicher Richtung an der Nordseite der Abfindung des Hauses № ass. 883 zu Braunschweig „am Bauerstiege"

und dann wieder nördlich an der Westseite des Grabens „am Bauerstiege“ fort, bis zu dem um den Garten des Gärtners Osten führenden Fußwege, dort zwischen diesem und dem Fahrwege eine kleine Ecke von einigen Ruthen zur Feldmark Braunschweig abschneidend. Sodann geht die Grenze gerade über den Fahrweg, um den daselbst „am Uetzenkampe“ belegenen mit einer Hecke umgebenen kleinen Garten der Altpetrithorgemeinde, von dort an der Nordseite des Grabens „im Schöllecken“ entlang bis zur Wiese der Altpetrithor-Gemeinde, um welche sie sich an der Westseite derselben „am Uetzenkampe“ herumzieht bis zur Hildesheimer Chaussee. Hier geht die Grenze gerade über die Chaussee und an der Nordostseite des zu derselben gehörenden Grabens hinauf, die Straße und den Graben zur Feldmark Lehndorf lassend bis dorthin, wo die nordöstlich der Straße belegenen, zur Neupetrithor-Feldmark gehörigen Gärten „in der neuen Weide“ mit der Lehndorfer Ackerwanne „der Saukamp“ zusammengrenzen.

Hier bildet die Mitte des zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Weges zwischen dem Garten des Particuliers Räcke und der Ackerwanne „im Saukampe“ die Feldmarks-Grenze und geht zuerst an der Westseite und dann an der Nordseite des um den Garten der Wittwe des Kaufmanns Müller hinziehenden Weges hin. (Auf dieser Stelle ist es streitig geblieben, ob der Weg zwischen dem Ackerstücke des Halbspänners Waßmus zu Lehndorf „im Saukampe“ und dem Garten der Wittwe des Kaufmanns Müller „in der neuen Wiese“ zu dem Ackerstücke des p. Waßmus gehört und soll in diesem Falle die Südseite des fr. Weges an dieser Stelle die Feldmarksgrenze bilden.)

Sodann wendet sich die Feldmarksgrenze nördlich an der Westseite des Grabens zwischen der Wanne „im

Saukampe" und den Gärten des Kaufmanns Buschmann und Gärtners G. Dreves fort, ferner an der Nordseite desselben Grabens entlang, zwischen dem Drewesschen Garten und dem Ackerstücke des Hofs № ass. 1 zu Lehndorf wieder in östlicher Richtung, den vorbezeichneten Weg und Graben zur städtischen Feldmark abschneidend, und endlich an der Ostseite des eben erwähnten Ackerstücks des Hofs № ass. 1 zu Lehndorf nach Norden zu bis zu dem zwischen den Wannen „im Saukampe" und „am Bortfelder Stiege" sich hinziehenden Feldwege.

Von diesem Punkte ab verfolgt die Feldmarks-Grenze die innere Grabenkante an dem zur Neupetrithor-Feldmark gehörigen Wege östlich der Landesbaumschule „am Bortfelder-Stiege", sowie die innere Grabenkante um ein Dreieck südlich dieses Weges „der Pferdestall" genannt, welcher früher der St. Petri-Kirche gehörte und jetzt mit zur Landesbaumschule gezogen ist, und sie setzt sich von der nördlichen Ecke dieses Dreiecks fort an der innern Grabenkante südlich resp. westlich der Stücke der Petrikirche, des Gärtners Böwig in Braunschweig und des Brinksitzers Welge № ass. 42 zu Oelper, bis sie wieder den Weg erreicht, welcher zwischen der Feldmark Lehndorf und den Abfindungen der Neupetrithor-Interessenten liegt, und zwar da, wo auf der andern Seite desselben der Weg nach dem von Pawelschen Holze abgeht.

Von dieser Stelle ab läuft die Grenze in der Mitte des an der Südseite des Weges befindlichen Grabens nach Westen zu bis „zum Füllenkampe", wo sie um die an der Südseite des Weges belegenen Abfindungspläne № 615, 614, 613, 609, 610, 611 und 612 mehrerer Interessenten der Neupetrithor-Gemeinde geht, den daselbst befindlichen Graben zur Feldmark

Lehndorf abschneidend, bis zu dem von den obigen Wege nach Süden zu abzweigenden Wege, an dessen östlicher Grabenkante sie die südliche Richtung annimmt bis dahin, daß letzterer den von Lamme nach Lehndorf führenden Weg erreicht.

Die Südseite dieses Lammer-Weges bildet sodann die Feldmarksgrenze bis zu dem der Neupetrithor-Gemeinde gehörenden Plan № 46, folgt hier der Ackerfurche zwischen diesem und der Länderei des Kreuzklosters in südlicher Richtung und läuft dann in der Mitte des daselbst zwischen den Neupetrithors-Abfindungen „der Lammer-Busch“ und der Kreuzkloster-Länderei befindlichen Grabens wieder westlich bis zu der nach Lamme gehörigen Ackerwanne „der Beckerkamp.“

Feldmark Lamme.

Hiernächst zieht sich die Grenze an der Ost- und Nordseite des „Beckerkamps“ hin, und zwar so, daß an dem Lammer-Wege die innere Grabenkante die Scheidelinie bezeichnet und der Graben zur Feldmark Lamme bleibt.

Von der nordwestlichen Spitze des „Beckerkamps“ verfolgt die Feldmarksgrenze zuerst in nordwestlicher, dann in östlicher Richtung die Mitte des Grabens, welcher die Abfindungen der Neupetrithors-Interessenten im Lammer-Busche“ von den Lammer-Plänen „auf dem Bleekkampe“ scheidet, geht dann immer in der Mitte des Grabens in östlicher Richtung an der Lammer-Interessentenforst, der von Pawelschen Grabenwiese, der Oelperschen Interessentenforst „die Horstblecke“ und an der Oelperschen Länderei „vor der Horst“ fort, bis zum Oelper Bruchanger, wo sie sich wieder südlich wendet und der Mitte des östlichen Grabens an dem nach dem von Pawelschen Holze führenden Wege bis zu den Knochenhauer-Abfindungen folgt.

Feldmark Oelper.

Von diesem Punkte ab wendet sich die Grenze

wieder nach Osten zu, der Mitte des Grabens folgend, zwischen den Knochenhauer-Abfindungen, den Abfindungen der Neupetrithor-Interessenten „im weißen Kampe" und „im Schweineanger" einerseits und dem Oelperschen Anger andererseits, bis dahin, wo die nordöstliche Spitze des „Schweineangers" mit der Wanne der Oelper-Feldmark „der Oelperberg" zusammenstößt. Sodann geht die Feldmarksgrenze in mehrfach gekrümmter Richtung zuerst südlich, dann südwestlich und in der Nähe des nach dem von Pawelschen Holze führenden Weges wieder südlich an den Abfindungen der Neupetrithor-Interessenten „im Schweineanger" gegen die Oelper Ackerwanne „vor dem Eichthale" und „bei dem Gerichte" fort, bis zur Landesbaumschule hinter dem Roßgarten, wo sie dann an der Nordseite derselben fortläuft bis zur Celler-Straße.

Von diesem Punkte an verfolgt die Feldmarksgrenze in nördlicher Richtung die westliche Grabenkante der Celler-Straße, diese und den Graben zur städtischen Feldmark abschneidend bis dahin, wo auf der Ostseite der Straße die nördliche Heckenbefriedigung des Schmidtschen Gartens, diesen Garten von der Oelperschen Ackerwanne „vor dem Eichthale" scheidet, und läuft dort gerade über die Straße auf die nordwestliche Ecke des gedachten Gartens zu.

Die Grenze geht dort längs der Nordseite des Gartens bis zu dessen nordöstlicher Spitze fort, von wo ab dieselbe zwischen dem Grundstücke der Neupetrithor-Gemeinde „im Eichthale" und dem Oelperschen Anger „am Gänsekampe" den dort befindlichen Graben zur Feldmark Oelper lassend, bis zur Oker fortläuft.

Endlich verfolgt die Grenze in nördlicher Richtung die Mitte der Oker zwischen der „Wendenmasch" und dem Oelper-Anger „am Gänsekampe" bis zur Oelper-Schleuse.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 26.

Braunschweig, den 24 Juni 1865.

Verordnung, die Publikation des Handels- und Zollvertrages zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich vom 11. April d. J. betreffend.

d. d. Braunschweig, den 10 Juni 1865.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

bringen hierdurch den zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich am 11. April d. J. zu Berlin geschlossenen Handels- und Zollvertrag sammt dazu gehörigem Tarife und Zollkartel zur öffentlichen Kenntniß, nachdem der damit beauftragte Ausschuß der Landesversammlung, soweit erforderlich, die verfassungsmäßige Zustimmung zur Ausführung dieses Vertrages ertheilt hat.

Unsere Behörden und Alle, die es sonst angeht, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10. Juni 1865.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Campe. v. Liebe.

# Handels- und Zollvertrag

zwischen den

# Staaten des deutschen Zoll= und Handels= vereins und Oesterreich.

---

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Sachsen, sowohl für Sich beziehungsweise in Vertretung der dem Preußischen Zoll= und Steuer=System angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll= und Handels=Vereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich als für das Fürstenthum Schaumburg=Lippe, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich als für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll= und Handels=Verein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen=Meiningen, Sachsen=Altenburg, Sachsen=Coburg=Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg=Rudolstadt und Schwarzburg=Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits

1*

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs-Anstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben über die Erneuerung und entsprechende Abänderung und Erweiterung des zwischen ihnen bestehenden Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Gustav Hasselbach,

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath Moritz von Reichert

und

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Rath Julius Hans von Thümmel;

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Vorstand der Ministerial-Sektion für die indirekten Abgaben Dr. Carl Freiherrn von Hock,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

### Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

a. bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
b. aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

### Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

### Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei dem unmittelbaren Uebergang aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in Oesterreich von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die A. B.
in diesen Anlagen bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

## Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Theile Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den vom 1. Juli 1865 an gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in den Anlagen A. und B. vereinbarten Zollsätze und Zollbefreiungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der vertragenden Theile für eine von den in den Anlagen A. und B. genannten Waaren eine Ermäßigung seines vom 1. Juli 1865 an gültigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehältlich anderweiter Verständigung, dem andern Theile freigestellt, diese Waare nur gegen Beibringung von Ursprungszeugnissen zollfrei, beziehungsweise gegen den verabredeten Zoll zuzulassen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird den andern Theil von der deshalb erlassenen Anordnung vier Wochen vor deren Vollzug in Kenntniß setzen.

## Artikel 5.

1. Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

### im Zollverein:

von Lumpen und andern Abfällen zur Papier-Fabrikation und zwar:

a. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspänen $1^2/_3$ Thlr. (2 Fl. 55 Xr. südd. W.) vom Zoll-Centner.

b. altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, $^1/_3$ Thlr. (35 Xr. südd. W.) vom Zoll-Centner;

### in Oesterreich:

a. von Fellen und Häuten, gemeinen (Pos. 6. a. der Anlage A.) 2 Fl. 50 Xr. ö. W. vom Zoll-Centner,

b. von Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papier-Fabrikation (Pos. 44. b. der Anlage A.) 3 Fl. ö. W. vom Zoll-Centner,

c. von Knochen, Klauen, Füßen, Hautabschnitzeln (Pos. 44. c. der Anlage A.) 75 Xr. ö. W. vom Zoll-Centner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den innern Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

3. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

## Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum

Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d. für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e. für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

## Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

## Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig Statt finden können.

## Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung,

der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des anderen Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

### Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer=, Zoll= und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

### Artikel 11.

Stapel= und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehältlich schifffahrts= und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus=, ein= oder umzuladen.

### Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staats sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaaße, bei Feststellung von Schifffahrts= und Hafen=Abgaben im anderen Staate genügen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebiets kann jeder

Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten; dagegen soll die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Oesterreichischen Schiffe und deren Ladungen, und umgekehrt alle Begünstigungen, welche Oesterreich in diesen Beziehungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins und deren Ladungen Anwendung finden. Von dieser Bestimmung sind nur diejenigen Begünstigungen in der Küstenschifffahrt ausgenommen, welche Schiffen dritter Staaten nicht durch Uebereinkommen eingeräumt sind.

## Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

## Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

## Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waage-

anstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehältlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 Xr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

### Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

### Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten

durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Inneren befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

## Artikel 18.

Die vertragenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet

werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

### Artikel 19.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des andern Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

### Artikel 20.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

### Artikel 21.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um

von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

## Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

## Artikel 23.

Unmittelbar nach Austausch der Ratificationen dieses Vertrages sollen Commissarien der vertragenden Theile zusammentreten, um die zur Ausführung desselben erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

## Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

## Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1865 ab an Stelle des Vertrages vom 19. Februar 1853. Seine Dauer wird auf die Zeit vom 1. Juli 1865 bis zum 31. December 1877 festgestellt.

Beide Theile behalten sich vor, über weiter gehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem anderen seine Vorschläge machen und werden Commissarien der vertragenden Theile zum Behuf der Verhandlung zusammentreten.

Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handels-Gesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden wollen.

### Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt jedem deutschen Staate vorbehalten, welcher sich künftig dem Zollverein anschließen wird.

### Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 11. April 1865.

(gez.) **Philipsborn.** (L. S.) **Hasselbach.** (L. S.) **Freiherr von Hock.** (L. S.)

**von Reichert.** (L. S.) **von Thümmel.** (L. S.)

**Anlage A.**

# )esterreich.

| Nro. | | Maßstab der Verzollung. | Zollbetrag. Fl. | Zollbetrag. Kr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Getreide | | | |
| | a) cher Weizen, Malz, dann . . . . . | 1 Ztr. | frei | . |
| | b) (Gries); fer- . . . . | » | frei | . |
| 2 | Gemüse, | | | |
| | a) re Wurzeln, iebeln, auch | | | |
| | ürbisse, Me- re, Pfirsiche, itz-, Brom-, | | | |
| | tten und ge- zunder (d. i. | | | |
| | chen lebende nd Knospen. | | | |

Di
dazu vo
Steuerb
Abtheilu
letzteren
auf Beg

Di
den ver
hütung
hin bere
ihre Wa
mitzuthe
zu unte
sammen
lassunge
Be
soll ein
theilung

De
soll gest
der Geg
ihres S
Zwecke
Behörde
ters und
regeln,
brachten
den nach
Festhalt
An
jedes de
ihnen d
Zollgesetz
nen die
quisition
Behörde

letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträge zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a. Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b. Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
   1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
   2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
   3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der

zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein=, Aus= und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll= oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein= oder Ausgangs=Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld= oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein=, Aus= oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits= oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12 bis 15. zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theils dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten werden, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter »Zollgesetzen« auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter »Gerichten« die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung

von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 27.

Braunschweig, den 24. Juni 1865.

Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs.
d. d. Braunschweig, den 10. Juni 1865.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.**

Wir erlassen mit Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

In Folge Uebereinkunft zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten wird bestimmt, daß nachstehende Abänderungen des durch das Gesetz vom 25. April d. J. Nr. 17 verkündeten Vereins-Zolltarifs gleichzeitig mit dem Vollzuge des am 11. April d. J. unterzeichneten Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollverein und Oesterreich in Kraft treten sollen.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1. Zündwaaren (aus Nr. 5 a. Anm. 4.);
2. Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte (Nr. 9 a.);
3. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel (Nr. 9 b. 1.);
4. Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern (aus Nr. 11 b.);
5. Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Handgespinnst (Nr. 22 a. 1. β.);
6. Die unter Nr. 25 p. 2. begriffenen Gegenstände, mit Ausschluß von: Cichorien, getrocknete, und Fische nicht anderweit genannt;
7. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze,

Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Nr. 25 q. 2.);

8. Grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen (aus Nr. 33 d. 1.);
9. Kälber (Nr. 39 b. 4.);
10. Schaafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen (Nr. 39 e.).

II. Von nachstehenden Gegenständen sind statt der im Tarif bestimmten die nebenbezeichneten Zollsätze zu erheben:

1. von Schmucksachen aus Eisen oder Stahl, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 6 f. 3. β.), vom Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl.;
2. von gepreßtem, geschliffenem, abgeriebenem, geschnittenem, gemustertem, massivem weißen Glase; auch Behängen zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfen, Glasperlen, Glasschmelz (Nr. 10 c.) vom Zentner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;
3. von farbigem, bemaltem oder vergoldetem Glase, ohne Unterschied der Form; von Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 10 e.) vom Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl.;
4. von Brüsseler und Dänischem Handschuhleder; Korduan, Marokin, Saffian und allem gefärbten und lackirten Leder (Nr. 21b.) vom Zentner 6 Thlr. 20 Sgr. oder 11 Fl. 40 Xr.;
5. von Butter (Nr. 25 f.), vom Zentner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
6. von Käse (Nr. 25 o.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
7. von Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch anderen Schilfwaaren, ordinairen, gefärbt (Nr. 35 a. 2.) vom Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr., ohne Taravergütung;
8. von andern, als den unter Nr. 38 a. genannten Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbigen oder weißen (Nr. 38 b. 1.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
9. von weißem Porzellan (Nr. 38 c.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem, im Eingange erwähnten Vereins-Zolltarif folgende Abänderungen:

1. in Nr. 5 a. treten »Zündwaaren« aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.;
2. in Nr. 6 f. 3. β. kommen »Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen«, in Wegfall;
3. die Anmerkung zu Nr. 9 a. kommt in Wegfall;
4. in Nr. 11 a. werden hinzugefügt: »Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern«;
5. in Nr. 25 p. treten an Stelle der Nr. 2 folgende Bestimmungen:

| | | |
|---|---|---|
| »2. Cichorien, getrocknete, Fische nicht anderweit genannt . . . . . . . | 15 Sgr. | $52^1/_2$ Xr. |
| 3. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht . . . | frei | frei«; |

6. die Anmerkungen 1. und 2. zu Nr. 25 q. 2. kommen in Wegfall;
7. in Nr. 33 a. werden hinzugefügt: »grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen«.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10. Juni 1865.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Campe. v. Liebe.



# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 29.

Braunschweig, den 26. Juni 1865.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die von der Actien-Gesellschaft »Actien-Zuckerfabrik Söllingen« errichteten neuen Statuten betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. Juni 1865.

Nachdem am heutigen Tage zu den von der Actiengesellschaft „Actien-Zuckerfabrik Söllingen" unterm 7. November v. J. resp. unterm 9. v. Mts. errichteten neuen Statuten die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, mit Hinzufügung des nachfolgenden Auszugs aus den gedachten Statuten, zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma: „Actien-Zuckerfabrik Söllingen" und hat ihren Sitz in Söllingen;
2) die Gesellschaft betreibt die Zuckerfabrikation und besteht auf unbestimmte Zeit;
3) die Gesellschaft hat ein Grnndcapital von 80,000 ℛ︁, welches durch Emission von 80 Actien à 1000 ℛ︁ zusammen gebracht ist;
4) die Actien sind auf Namen gestellt;
5) der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: vier von der Generalversammlung aus den Actionairen gewählten Directoren und dem Inspector der Gesellschaft;

der Vorstand ist das Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich wie außergerichtlich; er führt ein Siegel mit der Inschrift: „Actien-Zuckerfabrik Söllingen“ und fertigt seine Erlasse aus unter der Signatur: „Vorstand der Actien-Zuckerfabrik Söllingen“ und unter Namensunterschrift zweier Mitglieder;

6) die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden durch den Vorstand, unter Anwendung der bei № 5 erwähnten Form, in den Braunschweigischen Anzeigen erlassen.

Braunschweig, am 6. Juni 1865.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

**von Campe.** **von Liebe.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 30.

Braunschweig, den 28. Juni 1865.

---

Patent für den Oeconomen W. Siedersleben zu Piesdorf.
d. d. Braunschweig, den 13. Juni 1865.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Oeconomen Wilhelm Siedersleben zu Piesdorf bei Alsleben an der Saale mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministerii vom 1. d. Mts. № 5228 ein Patent auf den von demselben construirten, durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Rüben-Heber für das hiesige Land auf die Dauer von Fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der qu. Construction zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 13. Juli 1865.

(L. S.) (gez.) **A. Culemann.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 31.

Braunschweig, den 28. Juni 1865.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe vor Traubenmost und Wein aus Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen und aus dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 14. Juni 1865.

Nach einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung, zu welcher der damit beauftragte Ausschuß der Landesversammlung die Zustimmung ertheilt hat, soll von dem in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt erzeugten Traubenmost und Wein eine Uebergangsabgabe nicht ferner erhoben werden. In Folge dessen wird die Erhebung der Uebergangsabgabe, welche nach der Bekanntmachung vom 16. Januar 1854 № 5 bisher für Traubenmost mit 20 gr und für Wein mit 25 gr vom Centner erhoben ist, vom 1. Juli d. J. an eingestellt werden.

Braunschweig, den 14. Juni 1865.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

**von Campe.** **von Liebe.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 32.

Braunschweig, den 29. Juni 1865.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Gandersheim, die Verleihung von Corporationsrechten an die Bodenburger Sterbecassen-Gesellschaft, betreffend. d. d. Gandersheim, den 16. Juni 1865.

Mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministeriums vom 31. v. M., № 5096, sind der Bodenburger Sterbecassen-Gesellschaft unter Bestätigung der eingereichten neuen Statuten die Rechte einer Corporation verliehen worden.

Gandersheim, den 16. Juni 1865.

**Herzogliche Kreis-Direction.**

**Lerche.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 33.

Braunschweig, den 29. Juni 1865.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Zuckerfabrik in Watenstedt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 14. Juni 1865.

Nachdem am heutigen Tage zu der Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Zuckerfabrik in Watenstedt die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, unter Hinzufügung des nachfolgenden Auszugs aus dem von der gedachten Gesellschaft vereinbarten, gleichfalls von der Herzoglichen Landesregierung genehmigten Gesellschaftsvertrage vom 19. November v. J. resp. vom 15. v. Mts., zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma: „Actien-Zuckerfabrik Watenstedt" und hat ihren Sitz in Watenstedt;
2) die Gesellschaft betreibt die Zuckerfabrikation und besteht auf unbestimmte Zeit;
3) die Gesellschaft hat ein Grundcapital von 70,000 ₰, welches durch Emission von 140 Actien à 500 ₰ zusammen gebracht ist;
4) die Actien sind auf Namen gestellt;
5) der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: vier

von der Generalversammlung aus den Actionairen gewählten Mitgliedern und dem Inspector der Gesellschaft;

der Vorstand ist das Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich und außergerichtlich; er führt ein Siegel mit der Inschrift:

„Actien-Zuckerfabrik Watenstedt"

und fertigt seine Erlasse aus unter der Signatur:

„Vorstand der Actien-Zuckerfabrik Watenstedt"

und unter Namensunterschrift zweier Mitglieder;

6) die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden durch den Vorstand, unter Anwendung der bei № 5 erwähnten Form, in den Braunschweigischen Anzeigen erlassen.

Braunschweig, am 14. Juni 1865.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

**von Campe.** **von Liebe.**

Halle

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 34.

Braunschweig, den 4. Juli 1865.

Verordnung, die Publication des von sämmtlichen Zollvereinsstaaten und Belgien am 22. Mai 1865 abgeschlossenen Handelsvertrags, betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. Juni 1865.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.**

Nachdem Wir in Gemeinschaft mit den sämmtlichen Staaten des Zollvereins mit Seiner Majestät dem Könige der Belgier einen zu Berlin am 22. Mai d. J. unterzeichneten Handelsvertrag abgeschlossen haben, zur Ausführung desselben auch von Seiten des damit beauftragten Ausschusses der Landesversammlung die verfassungsmäßige Zustimmung erfolgt ist, so wollen Wir diesen Vertrag hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Unsere Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 30. Juni 1865.

**(L. S.)**

**Auf Höchsten Special-Befehl.**

**von Campe.** **von Liebe.**

# Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der König der Belgier anderer Seits,

in der Absicht, die Handels-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien in endgültiger und vollständiger Weise zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

# Traité de Commerce.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande *(Zollverein)*, savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

voulant régler d'une manière définitive et complète les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et la Belgique, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Baron Johann Baptist Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien und die Belgier, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren, oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Belgiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Otto-Edouard-Léopold de Bismarck-Schoenhausen, Son Président du Conseil et Ministre des affaires étrangères,

M. Jean-Frédéric de Pommer Esche, Son Conseiller intime actuel,

M. Alexandre-Maximilien Philipsborn, Son directeur au Ministère des affaires étrangères,

M. Martin-Frédéric-Rodolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du commerce, de l'industrie et des travaux publics.

et

Sa Majesté le Roi de Belges:

le Baron Jean-Baptiste Nothomb, Son Ministre d'Etat, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Les sujets des Etats du Zollverein en Belgique et les Belges dans les Etats du Zollverein, soit qu'ils s'y établissent soit qu'ils y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élévée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de la Belgique qui seront importés dans le Zollverein, es les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein qui seront importés en Belgique, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Sollte für das in Belgien raffinirte französische Seesalz eine Ermäßigung der Accise um mehr als 7 Prozent eintreten, so soll für das aus dem Zollverein herstammende, in Belgien raffinirte Salz auf der Stelle eine Ermäßigung der Accise gewährt werden, welche um höchstens 7 Prozent geringer sein soll, als der für das französische Seesalz bewilligte Rabatt.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Belgien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Belgien Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Belgien soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Belgien von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun. Werden aus dieser Veranlassung Verbote erlassen, so würde die belgische Regierung die Ausfuhr derselben Gegenstände verbieten können.

Artikel 6.

Belgien tritt der Uebereinkunft bei, welche am 2. August 1862 zwischen dem Zollverein und Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abgeschlossen ist.

Sollte einer der vertragenden Theile größere, als die in dieser Uebereinkunft festgesetzten Erleichterungen mit einem dritten

Si les sels marins français raffinés en Belgique venaient à obtenir une reduction de plus de 7 pour cent sur le droit d'accise, il est convenu que le sel du Zollverein raffiné en Belgique jouira, à l'instant même, d'une réduction de l'accise qui ne pourra être inférieure à plus de 7 pour cent à la réfaction accordée aux sels marins français.

Article 3.

A l'exportation vers la Belgique il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Belgique d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit, sans préjudice du régime spécial concernant la poudre à tirer, les armes de guerre et le sel.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, toute réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties Contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

La disposition qui précède sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la Confédération germanique imposent aux Etats allemands qui composent le Zollverein. S'il intervenait de ce chef des prohibitions, le Gouvernement belge pourrait prohiber la sortie des mêmes objets.

Article 6.

La Belgique accède à la convention conclue le 2 Août 1862 entre le Zollverein et la France relativement au service internatioal des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

Si l'une des Parties Contractantes convenait avec un tiers Etat de facilités plus grandes que celles qui sont

Staate verabreden, so werden diese Erleichterungen auch auf den Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung finden.

### Artikel 7.

Wer eine der nachfolgend genannten, im Zollvereine verfertigten Waaren in Belgien einführt, ist befugt, statt der Eingangs-Abgabe vom Werthe, den nachstehend bezeichneten Zollsatz zu entrichten, und zwar:

1. für Waaren von Wolle allein oder in Verbindung mit anderen Spinn-Materialien, mit Ausnahme der indischen Kaschmir-Shawls und -Schärpen, 260 Franken für 100 Kilogramme;
2. für Waaren aus Baumwolle und Seide, in welchen die Baumwolle überwiegt, 300 Franken für 100 Kilogramme.

Wird der Zollsatz nach dem Gewichte gewählt, so muß dies im Augenblick der Zolldeklaration erklärt werden.

Die nachstehend verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden Waaren werden bei ihrer Einfuhr in Belgien zugelassen wie folgt, und zwar:

| | im Jahre 1865. | vom 1. Juli 1866 ab. |
|---|---|---|
| Steinkohlen für 1000 Kilo. | 0,50 Fr. | frei |
| Eisen- und Stahlwaaren für 100 Kilo . . . . . | 5,00 » | 4,00 Fr. |
| Saatöl . . . . . . . | frei | |
| Gold- und Silberblatt . . | frei | |
| Papier, mit Ausnahme der Papiertapeten für 100 Kilo. | 4,00 Fr. | |
| Chemische Fabrikate, nicht besonders genannt . . | frei | |
| Strumpf-, Posamentier- und Bandwaaren von Baumwolle oder Leinen . . | 10 Procent vom Werthe. | |

### Artikel 8.

Bei der Einfuhr in den Zollverein werden die nachstehend genannten Erzeugnisse Belgiens zugelassen werden, wie folgt, nämlich:

| | |
|---|---|
| Steinkohlen, Koaks und geformte Kohlen . | zollfrei |
| Chemische Zündhölzer . . . . . . . . | zollfrei |

stipulées dans cet arrangement, ces facilités s'appliqueraient moyennant reciprocité aux relations avec l'autre Partie.

Article 7.

A l'entrée en Belgique, l'importateur aura la faculté de payer, au lieu des droits ad valorem,

1° pour les tissus de laine pure ou mélangée de fabrication du Zollverein autres que les châles et écharpes de cachemire des Indes, le droit de frs. 260 par 100 kilogr.:

2° pour les tissus de soie et coton, coton dominant, de même fabrication, le droit de frs. 300 par 100 kilogr.

L'importateur devra faire connaître son option pour les droits spécifiques au moment même de la déclaration en douane.

Les marchandises énumérées ci-après, originaires du Zollverein, seront tarifées comme il suit à leur entrée en Belgique, savoir:

| | 1865. | 1. Juillet 1866. |
|---|---|---|
| Charbons de terre par 1000 kilo. . | 0,50 frs. | libres. |
| Fer et acier ouvrés „ 100 „ . | 5,00 - | 4,00 frs. |
| Huiles de graines . . , . . . | | libres. |
| Or et argent battus . . . . . . | | libres. |
| Papiers autres que papiers à meubler par 100 kilo. . . . | | 4 frs. |
| Produits chimiques non dénommés | | libres. |

Bonneterie, passementerie et rubanerie de coton et de lin par 100 frs. 10 frs.

Article 8.

A l'entrée dans le Zollverein, les objets d'origine belge ci-après énumérés seront admis, comme il suit, savoir:

| | |
|---|---|
| Houilles, cokes et briquettes de charbon . . . . . . . . . . . . . | libres. |
| Alumettes chimiques . . . . . . . . | libres. |

| | |
|---|---|
| Mehl, geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Grütze, Malz . . . . . . . | zollfrei |
| Leinengarn, einfaches, rohes, mit der Hand Hand gesponnen . . . . . . . . . | zollfrei |
| Glas, weißes, gepreßt, geschliffen abgerieben, geschnitten oder gemustert vom Ctr. . . | 2 Thlr. 20 Sgr. |
| Glas, farbiges, bemaltes oder vergoldetes ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen) vom Ctr. . . . . . . . . | 4 » — » |
| Brüsseler und dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder vom Ctr. . . . . | 6 » 20 » |

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 22. Mai 1865.

(L. S.) **Bismarck-Schönhausen.** (L. S.) **Nothomb.**

(L. S.) **Pommer Esche.**

(L. S.) **Philipsborn.**

(L. S.) **Delbrück.**

| | |
|---|---|
| Farine, grains perlés et mondés, orge mondé, gruaux, drèche . . . . . . | libres. |
| Fil de lin ou de chanvre, simple écru, filé à la main . . . . . . . . . | libre. |
| Verre blanc pressé, poli, dépoli, taillé, moulé . . . . . . . par quintal | 2 Thlr. 20 Sgr. |
| Verre de couleur, paint ou doré, sans distinction de formé; ouvrages en verre en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou pierres fines) par quintal | 4 - — - |
| Peaux de Bruxelles et de Danemarc apprêtées pour la ganterie, corduan, maroquin et toutes espèces de peaux teintes et vernies par quintal . . . | 6 - 20 - |

Article 9.

Le présent traité entrera en vigueur au premier juillet 1865 et le restera jusqu'au 30 juin 1875.

Dans le cas où aucune des Parties Contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusq'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 22 Mai 1865.

(L. S.) *Bismarck-Schönhausen.* (L. S) *Nothomb.*

(L. S.) *Pommer Esche.*

(L. S.) *Philipsborn.*

(L. S.) *Delbrück.*

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 35.

Braunschweig, den 7. Juli 1865.

Verordnung, die Publication der Verträge über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines und der damit in Verbindung stehenden Verträge, betreffend.
d. d. Braunschweig, den 27. Juni 1865.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

bringen die folgenden Verträge über die Zoll- und Handels-Verhältnisse des Herzogthums, als:

1) den Vertrag vom 28. Juni v. J. zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend,
2) den Vertrag vom 28. Juni v. J. zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse,

3) den Vertrag vom 28. Juni v. J. zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Taback und Wein,

4) den Vertrag vom 11. Juli v. J. zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Hannover, sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage,

5) den Vertrag vom 12. October v. J. zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864,

6) den Vertrag vom 16. Mai d. J. zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg,

Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend,
hiermit zur öffentlichen Kenntniß, nachdem der damit beauftragte Ausschuß der Landesversammlung zur Ausführung dieser Verträge, soweit solches erforderlich, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hat.

Unsere Behörden und ein Jeder, den es sonst angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 27. Juni 1865.

**(L. S.)**

**Auf Höchsten Special-Befehl.**

**von Campe.** **von Liebe.**

# Vertrag

zwischen

## Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt,

**die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines**

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, und der freien Stadt Frankfurt, im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche der zwischen ihnen bestehende, auf den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handels-Verein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr ihrer Länder, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins unter einander sicher zu stellen und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt,

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

### Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, dem Herzogthum Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

### Artikel 2.

Die Verabredungen, welche in den im Artikel 1. genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind, treten außer Wirksamkeit.

Artikel 3.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Sgr. — 52½ Xr. — vom Centner belegt sind, werden hinsichtlich der, in den einzelnen Vereinsstaaten auf die Hervorbringung, die Zubereitung oder den Verbrauch gewisser Gegenstände gelegten Steuern als inländische Erzeugnisse angesehen. Sie unterliegen daher fortan den Bestimmungen, welche in den Artikeln 3. des Vertrages vom 8. Mai 1841, 10. des Vertrages vom 19. Oktober 1841 und 11. des Vertrages vom 4. April 1853 unter № II. getroffen sind.

Artikel 4.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre *).

Artikel 5.

Nachdem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 der Dreißig-Thaler-Fuß an die Stelle des Vierzehn-Thaler-Fußes und der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß an die Stelle des Vierundzwanzig-und-einhalb-Gulden-Fußes gesetzt ist, wird der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem Dreißig-Thaler-Fuße und nach dem Zweiundfunfzig-und-einhalb-Gulden-Fuße ausgefertigt werden.

Artikel 6.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird unter Aufhebung der Verabredungen im Artikel 7. des Vertrages vom 8. Mai 1841, Artikel 21. des Vertrages vom 19. Oktober 1841, und Artikel 22. des Vertrages vom 4. April 1853 Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

a. der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen

---

*) cf. Art. 12 des mit diesem Vertrage gleichzeitig publicirten Vertrages, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 16. Mai 1865.

Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841 und Artikel 30. des Vertrages vom 4. April 1853),

b. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c. der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

### Artikel 7.

Da der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853, welchem die übrigen kontrahirenden Staaten zufolge des Artikel 41. des Vertrages vom 4. April 1853 beigetreten sind, mit dem 31. December 1865 abläuft, so betrachten es die kontrahirenden Staaten als ihre gemeinschaftliche Aufgabe, das durch jenen Vertrag begründete Verhältniß in einer, ihren innigen Beziehungen zu Oesterreich und den Interessen ihres Verkehrs mit demselben entsprechenden Richtung, auf dem Wege der Verhandlung mit Oesterreich zu erhalten und weiter auszubilden.

### Artikel 8.

Der Regierung jedes gegenwärtig zum Zollverein gehören-

den Staates ist der Beitritt zu diesem Vertrage unter den, eintretenden Falls zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Maaßgaben vorbehalten.

Sofern nicht bis zum 1. Oktober d. J. der Beitritt aller dieser Regierungen erfolgt ist, werden die kontrahirenden Staaten ungesäumt über die alsdann erforderlichen Aenderungen in der Zollorganisation und Einrichtungen für den Grenzschutz in Verhandlung treten.

### Artikel 9.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten gekündigt wird, soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen binnen spätestens sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 28. Juli 1854.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.)

von Thümmel. (L. S.) Schmidt. (L. S.) Bode. (L. S.) Thon. (L. S.)

von Thielau. (L. S.) Mettenius. (L. S)

# Uebereinkunft

zwischen

## Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt

wegen

## Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

### Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit der, in dem folgenden Artikel enthaltenen Abänderung in Kraft.

### Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer bleibt gemeinschaftlich. Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

a. der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzucker-Steuer zu gewähren ist,
b. der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen,
c. der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzucker-Steuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. von Thümmel. Schmidt. Bode. Thon. von Thielau. Mettenius.

# Vertrag

zwischen

## Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über

### die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben gleichzeitig mit den, über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen über die Erneuerung und weitere Ausbildung der, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse zwischen Ihnen bestehenden Verabredungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Die außer seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theodor Bode;

Seine Königlich Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung der Branntwein-Fabrikation und des Tabakbaues wird in Sachsen, im Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine und in Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen.

Durch die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation soll ein Steuerbetrag von 1 9/16 Groschen für das Preußische Quart Branntwein von 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles gesichert bleiben.

Artikel 2.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung des Braumalzes wird in Sachsen und Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen. Im Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine sollen die Steuern von der Bierbereitung nicht unter den Betrag der, in den übrigen kontrahirenden Staaten dermalen bestehenden Abgaben von dieser Fabrikation herabgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 finden auf diejenigen in den vorstehenden Artikeln genannten Steuern Anwendung, bei welchen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet.

Artikel 4.

Bei dem Uebergange von Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhebung oder -Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder

anderen der kontrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen, oder nicht.

### Artikel 5.

Zwischen den kontrahirenden Staaten findet eine Gemeinschaft der Einnahmen statt, welche von der Besteuerung der Branntwein-Fabrikation und von den Abgaben aufkommen, die, nach Maßgabe der Zollvereinigungs-Verträge, von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

### Artikel 6.

Die Einnahmen von den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Brutto-Betrage nach Abzug:

a) der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen,
b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Vergütungen der Steuer von der Brantwein-Fabrikation

zwischen den kontrahirenden Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der kontrahirenden Staaten in Gemeinschaft aller oder einzelner von den im Artikel 5. bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

### Artikel 7.

Ueber die gemeinschaftlichen Einnahmen findet unter den kontrahirenden Staaten vierteljährlich eine vorläufige und jährlich eine schließliche Abrechnung statt.

Zum Zweck der vorläufigen Abrechnung übersenden die Direktiv-Behörden sämmtlicher kontrahirenden Theile dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Vierteljahres eine Uebersicht über die, im Laufe des oder

der vorhergegangenen Vierteljahre des Kalenderjahres fällig gewordenen Einnahmen und etwa gewährten Erstattungen. Innerhalb fernerer vier Wochen übersendet das Königlich Preußische Finanz-Ministerium den Central-Finanzstellen der anderen kontrahirenden Theile, für den Thüringischen Verein der Direktiv-Behörde desselben, die auf Grund dieser Uebersichten aufgestellte vorläufige Abrechnung. Diese Abrechnung bezeichnet zugleich die Herauszahlungen, welche zur Ausgleichung der, jedem kontrahirenden Theile für die Abrechnungs-Periode zustehenden Einnahme-Antheile zu leisten sind.

Ueber die Einnahmen von der Uebergangs-Abgabe für Bier erfolgt auch die vorläufige Abrechnung nur alljährlich. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf diese Abrechnung Anwendung.

Zum Zweck der schließlichen Abrechnung machen die Direktiv-Behörden dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahres darüber Mittheilung: ob und was in den von ihnen übersendeten, auf das Vorjahr bezüglichen Uebersichten zu berichtigen ist. Das Königlich Preußische Finanz-Ministerium übersendet die hiernach aufgestellte schließliche Abrechnung den übrigen Central-Finanzstellen, für den Thüringischen Verein durch dessen Direktiv-Behörde, zur Anerkennung und macht denselben von der allseitig erfolgten Anerkennung Mittheilung. Es erfolgt alsdann die Ausgleichung der, auf Grund der schließlichen Abrechnung etwa noch zu leistenden Zahlungen.

Zum Zweck der besonderen Abrechnung unter den, zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten für ihre, in diesem Vereine begriffenen Gebiete stellt die Direktiv-Behörde des Vereins, auf Grund der ihr von dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium übersendeten vorläufigen und der, von den kontrahirenden Regierungen anerkannten schließlichen Abrechnungen, die weiteren vorläufigen, beziehungsweise schließlichen Abrechnungen unter den gedachten Staaten auf, und legt dieselben, sowie die allgemeinen Abrechnungen, den Central-Finanzstellen dieser Staaten, und zwar die schließlichen Abrechnungen zur Anerkennung vor.

## Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten werden von jeder Herauszahlung, und zwar:

bei der Steuer von der Branntwein-Fabrikation und bei der Uebergangs-Abgabe von Branntwein fünf Prozent,

bei den übrigen gemeinschaftlichen Einnahmen drei Prozent

an Erhebungskosten zurückbehalten,

Von Herauszahlungen, welche auf die Branntweinsteuer und die Uebergangs-Abgabe für Branntwein an Braunschweig zu leisten sein möchten, werden Erhebungskosten nur in dem Falle zurückbehalten werden, wenn die Brutto-Einnahme Braunschweigs, ohne Abzug der Ausfuhr-Vergütung weniger betragen hat, als sein Antheil an der zur Vertheilung kommenden Einnahme.

## Artikel 9.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmmung der vereinbarten gesetzlichen, reglementären und Kontrole-Vorschriften hinsichtlich derjenigen Steuern und Abgaben, bei welchen nach den vorstehenden Verabredungen eine Gleichmäßigkeit oder Gemeinschaft stattfindet.

Die Wirksamkeit der, von einem kontrahirenden Theile an die Zolldirektionen oder Hauptämter eines anderen abgeordneten Beamten oder Kontroleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Kontrole der in die Gemeinschaft fallenden Steuer und Abgaben unter Anwendung der, wegen der Stellung und Befugnisse der gedachten Beamten oder Kontroleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Diejenigen kontrahirenden Theile, zu deren Behörden solche Beamte nicht abgeordnet sind, gestehen den anderen das Recht zu, von Zeit zu Zeit durch besonders zu entsendende Kommissarien von der Erhebung und Kontrole der gedachten Steuern und Abgaben, insbesondere der Steuer von der Branntwein-Fabrikation, Kenntniß zu nehmen.

Brennerei-Revisionen dürfen von Beamten eines anderen Theiles stets nur in Begleitung eines Landesbeamten vorgenommen werden.

## Artikel 10.

Sollte der, auf den Kopf der Bevölkerung treffende Ertrag an Branntweinsteuer sich erheblich und anhaltend vermindern, ohne daß diese Erscheinung durch Mißernten oder notorische Abnahme der Branntwein-Fabrikation oder Konsumtion sich erklä-

ren ließe, so soll durch eine gemeinschaftliche Untersuchung geprüft werden, ob die Verminderung der Einnahme in der Unzulänglichkeit des zur Anwendung kommenden, auf dem Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und der Zahl der Einmaischungen beruhenden Erhebungs-Maßstabes ihren Grund habe. Ist diese Frage bejahend zu entscheiden, so soll eine Aenderung des Erhebungs-Maßstabes insoweit eintreten, als nöthig ist, um denselben dem, im Artikel 1. festgesetzten Steuersatze wiederum nahe zu bringen.

Ist eine Einigung hierüber nicht zu erreichen, so bleibt es jedem der kontrahirenden Theile überlassen, die ihm nothwendig scheinende Erhöhung des Erhebungssatzes für sich allein anzuordnen. Die Einnahme-Gemeinschaft soll zwar auch in diesem Falle fortgesetzt, die Gleichheit des Theilnahme-Verhältnisses soll aber dadurch aufrecht erhalten werden, daß derjenige Theil, welcher den Steuersatz erhöhet

1. von der gesammten in seinem Gebiete aufkommenden Branntweinsteuer-Einnahme so viel von der Theilung ausschließt und für sich behält, als der von ihm für die Branntwein-Fabrikation aus mehligen Substanzen angenommene volle Erhebungssatz höher ist, als der gleichartige Satz in den anderen Staaten;
2. beim Eingange von Branntwein aus dem Gebiete derjenigen Theile, welche einen geringeren Steuersatz beibehalten, eine, der Differenz der Steuersätze entsprechende Uebergangs-Abgabe für seine alleinige Rechnung erhebt;
3. befugt ist, auf privative Rechnung die Rückvergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten im Verhältniß der eingetretenen Erhöhung des Erhebungssatzes zu erhöhen und bei der Ausfuhr in die Gebiete der anderen kontrahirenden Staaten eine Rückvergütung zu gewähren, welche jedoch den Betrag nicht übersteigen darf, um welchen die Vergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten erhöhet worden ist.

## Artikel 11.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt mit dem 1. Januar 1866. Derselbe tritt, von diesem Tage ab, an die Stelle folgender, zwischen den kontrahirenden Theilen abgeschlossener Verträge, nämlich:

1. des Vertrages zwischen Preußen und Sachsen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 30. März 1833, soweit derselbe auf Gegenstände des gegenwärtigen Vertrages Bezug hat;
2. der Verträge zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten
   - wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 11. Mai 1833,
   - wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und und 11. Mai 1833,
   - über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 8. Mai 1841,
   - wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 4. April 1853;
3. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 19. Oktober 1841;
4. der Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier betreffend, vom 19. Oktober 1841.

Der gegenwärtige Vertrag findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersysteme Hannovers angeschlossen sind.

### Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er erlischt auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den kontrahirenden Theilen bestehende Zoll-Vereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikations-

Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen kontrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchiv niederzulegenden Exemplare vollzogen.

Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) **von Pommer Esche.** (L. S.) **Philipsborn.** (L. S.) **Delbrück.** (L. S.)

**von Thümmel.** (L. S.) **Bode.** (L. S.) **Thon.** (L. S.) **von Thielau.** (L. S.)

# Vertrag

zwischen

## Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über

**den Verkehr mit Tabak und Wein.**

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von dem Wunsche geleitet, den gegenseitig freien Verkehr mit Tabak und Wein zwischen Ihren Landen aufrecht zu erhalten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn
und
Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Director der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theodor Bode;

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Kurfürstenthum Hessen soll auch ferner dieselbe Besteuerung des Tabakbaues stattfinden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten und im Herzogthum Braunschweig besteht.

Artikel 2.

Bei dem Uebergange von Tabakblättern und Tabakfabrikaten aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der kontrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen oder nicht.

Artikel 3.

Zwischen den kontrahirenden Theilen findet eine Gemeinschaft der Einnahmen von denjenigen, in ihren Gebieten aufkommenden Abgaben statt, welche, nach Maßgabe der Zollvereinigungs-Verträge, von den aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Tabakblättern und Tabakfabrikaten erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem, aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Wein- und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 4.

Die Einnahmen von den, in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Brutto-Betrage, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen den kontrahirenden Theilen nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistendenden Theil drei Procent Erhebungskosten in Abzug.

Der Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der kontrahirenden Staaten in Gemeinschaft der, im Artikel 3 bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

### Artikel 5.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der gesetzlichen, reglementären und Kontrole-Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Tabakbaues und der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben.

Die Wirksamkeit der von dem einen kontrahirenden Theile an die Zoll-Directionen oder Haupt-Aemter eines anderen abgeordneten Beamten oder Kontroleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Kontrole dieser Abgaben, unter Anwendung der, wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten oder Kontroleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

### Artikel 6.

Dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Oldenburg bleibt der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrage vorbehalten. Derselbe tritt mit dem 1. Januar 1866 an die Stelle des am 4. April 1853 von den kontrahirenden Theilen untereinander und mit dem Königreich Hannover und Herzogthum Oldenburg abgeschlossenen Vertrages, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend. Er findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersystem Hannovers angeschlossen sind.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. December 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den kontrahirenden Theilen bestehende Zollvereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen kontrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv niederzulegenden Exemplare vollzogen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.)

von Thümmel. (L. S.) Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

# Vertrag

zwischen

## Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

## Hannover sowie Oldenburg andererseits,

betreffend

**den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage.**

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits und Seine Majestät der König von Hannover, sowie Seine Königliche Hoheit

der Großherzog von Oldenburg andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer des auf Grund des Vertrages vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handels-Vereins sicher zu stellen, und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;

andererseits

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Direktor Carl Ludwig von Bar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Oberzollrath Carl Meyer,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

### Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem, zwischen den anderen kontrahirenden Staaten am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines betreffend, in allen Punkten bei.

Ueber den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg an dem, zufolge der Bestimmung im Artikel 6 dieses Vertrages zur Vertheilung kommenden Ertrage der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ist jedoch ein besonderes Abkommen getroffen.

### Artikel 2.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein in allen Punkten bei.

Dieser Vertrag findet auf das Jadegebiet Preußens ebenfalls Anwendung.

### Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen gleichzeitig mit dem Austausch der Ratifikationen des im Artikel 1 bezeichneten Vertrages in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.)

von Bar. (L. S.) Meyer. (L. S.) von Thümmel. (L. S.) Schmidt. (L. S.)

Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.) Mettenius. (L. S.)

# Vertrag

zwischen

## Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

## Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits,

betreffend,

**den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864.**

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Stadt

Frankfurt einerseits und Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Hoheit der Herzog von Nassau andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer des auf Grund der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handels-Vereins sicher zu stellen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern, Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Direktor Carl Ludwig von Bar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Oberzollrath Carl Meyer;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zolldirectionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;

andererseits

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Oberzollrath Moritz von Reichert;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Max Grafen Zeppelin

und

Allerhöchst Ihren Finanzrath Karl Viktor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm von Heemskerck

und

Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Hoheit der Herzog von Nassau treten für Ihre Lande den zwischen den anderen kontrahirenden Staaten am 28. Juni und 11. Juli dieses Jahres über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins abgeschlossenen Verträgen in allen Punkten bei.

Artikel 2.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen binnen spätestens vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 12. Oktober 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.)

v. Reichert. (L. S.) Graf Zeppelin. (L. S.) v. Thümmel. (L. S.) v. Bar. (L. S.)

Schmidt. (L. S.) Riecke. (L. S.) Ewald. (L. S.) Bode. (L. S.) Thon. (L. S.)

v. Thielau. (L. S.) v. Heemskerck. (L. S. Schellenberg. (L. S. Meyer. (L. S.)

Mettenius. (L. S.)

# Vertrag

zwischen

## Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

**Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines**

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für

den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat,

in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen, so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Franz Berks;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel:

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Zoll-Direktor Franz Georg Carl Albrecht;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Dr. Julius Freiherrn von Valois;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen bei Rhein:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveräne, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zoll-Direktions-Rath Dr. Paul Eduard Mettenius;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln auch ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Artikel 2.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Diese Staaten sind zur Zeit:

1. Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;

2. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;
3. Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
4. Sachsen-Weimar-Eisenoch, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5. Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;
6. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
7. Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Großherzogthum Hessen vom 20. Februar 1835 und 26/29. Oktober 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;
8. Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dezember 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
9. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5. Dezember 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
10. Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. Oktober 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preußen von demselben Tage in Beziehung auf die fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;
11. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern vom 24. Mai 1843 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
12. Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 3. September 1853 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demselben Tage in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;

13. Anhalt, vermöge des Vertrages mit Preußen vom 20. Dezember 1853, die Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend;
14. Luxemburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26/31. Dezember 1853, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;
15. die freie Hansestadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preußen, Hannover, Kurhessen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januar 1856 in Beziehung auf die in diesen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;
16. Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1865.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde, so werden sich die kontrahirenden Regierungen hiervon gegenseitig Mittheilung machen.

Die Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen werden hinsichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten eben so betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

## Artikel 3.

Von dem Gesammtvereine bleiben vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Zur Zeit sind vom Gesammtvereine ausgeschlossen:

1. preußische Landestheile, und zwar: die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmanshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow;

2. hannoversche Landestheile, und zwar: der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;

3. badische Landestheile, und zwar: die Insel Reichenau, der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof. Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;

4. oldenburgische Landestheile, und zwar: der Hafenort Brake.

## Artikel 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die kontrahirenden Staaten werden demgemäß

das Zollgesetz,

die Zollordnung und
die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,
wie solche zwischen ihnen vereinbart worden sind, auch ferner in Anwendung bringen. Unter dem in diesen Gesetzen und in den vereinbarten Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe ist fortan ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzer zu verstehen.

Der inzwischen bereits verkündete gemeinschaftliche Tarif für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ist diesem Vertrage beigefügt *). Die Verabredung im Separat-Artikel 7 zum Artikel 6 des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den, im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind.

## Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

## Artikel 6.

Es verbleibt bei der zwischen den kontrahirenden Staaten bestehenden Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

## Artikel 7.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der kontrahirenden Staaten nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und un-

---

*) Der Tarif ist bereits mittelst des Gesetzes vom 25. April d. J. № 17 publicirt.

beschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 9. und 10.;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 11.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den kontrahirenden Staaten soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen kontrahirenden Staaten erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereinsstaates auszudehnen.

Die kontrahirenden Staaten räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staats treffen, welcher sie anordnet.

## Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten erneuern die am 21. September 1842 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien mit der Maaßgabe, daß jeder von ihnen, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, befugt ist, von derselben zurückzutreten, wenn er seinen Rücktritt drei Monate vor der Ausführung den übrigen kontrahiren-

den Staaten erklärt hat. Auf die Verbindlichkeit der Uebereinkunft unter den letzteren hat ein solcher Rücktritt keinen Einfluß.

Um jedoch jedes in den Erfindungs-Patenten oder Privilegien liegende Verkehrshinderniß auch in Zukunft fern zu halten, soll die Bestimmung unter № III. der erwähnten Uebereinkunft auch für diejenigen Staaten verbindlich bleiben, welche von der letzteren zurücktreten möchten. Nicht minder werden diese Staaten fortfahren, die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich zu behandeln.

## Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Denjenigen der kontrahirenden Staaten, in welchen hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beschränkungs-Gesetze gegenwärtig noch nicht bestehen, bleibt es unbenommen, solche Gesetze zu erlassen.

## Artikel 10.

In Betreff des Salzes ist unter den kontrahirenden Staaten Folgendes verabredet worden.

### §. 1.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten; in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen, oder in dem Falle, wo zwischen einer Vereins-Regierung und einer Saline in einem anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz besteht, und die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Kontrolmaaßregeln geschieht.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Production und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

§. 2.

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Nassau, und die freie Stadt Frankfurt werden den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten auch ferner nur auf Staatsregie stattfinden lassen.

Sie erneuern die Zusage, daß sie, um die Verkehrsbeschränkungen möglichst zu beseitigen, welche zur Zeit — wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig sind, ihre Bemühungen dahin vereinigen wollen, daß in ihren Gebieten ein möglichst gleicher Salzdebitspreis hergestellt werde.

§. 3.

Hannover und Oldenburg werden, spätestens vom 1. Ja-

nuar 1866 an, die Steuer vom Salz auf den Betrag von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhöhen.

Zur Verhinderung von Salz-Einschwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer sind außerdem folgende Maaßregeln verabredet.

a) Beide Regierungen werden, wie bisher, ihren Staats-Angehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete sich aufhaltenden Fremden, unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 Thlrn. für jeden Transport von einem Zollzentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thlrn. für jeden Zollzentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten, sowie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbots verpflichten.

Sie werden ferner gleichzeitig mit dem Eintreten der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einschwärzung nach den angrenzenden Vereinsstaaten zum Zwecke haben, unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu verschärfender Strafen verbieten.

b) Den Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Verfolgung von Salz-Einschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zoll-Kartel den Zoll-Beamten eines anderen Vereinsstaates für die Verfolgung von Zoll-Kontraventionen einräumt.

c) Bei jeder Hannoverschen und Oldenburgischen Saline soll ein Register, nicht blos über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und die Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsstaates bis zum Ober-Kontroleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, sowie auch den Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

Bei den Privat-Salinen wird dieses Register, von dem Eintritt der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung an, durch

einen, von der Landesregierung anzustellenden, von den Salinen-Interessenten unabhängigen Beamten geführt werden.

d) Von dem nämlichen Zeitpunkte an treten die unter № 4. des Separat-Artikels 9. zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 verabredeten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz außer Wirksamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß, ungeachtet der im Eingange verabredeten Erhöhung der Salzsteuer, an einzelnen derjenigen Grenzstrecken, wo jene Beschränkungen gegenwärtig bestehen, umfangreiche Salzeinschwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereinsstaate stattfinden, und dieser Staat sich in Folge dessen genöthigt sehen, an einer solchen Strecke die, unter № 5. des Separat-Artikels näher bezeichnete Salzverbrauchs-Kontrole wieder einzuführen, so wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beschränkungen wiederum eintreten lassen.

Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereinsstaaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Gr. vom Zollzentner ermäßigt, oder, im Falle der Aufhebung der Staatsregie, eine geringere Salzsteuer, als von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhoben werden, so bleibt es Hannover und Oldenburg vorbehalten, nach vorheriger Verständigung mit diesen Staaten, ihre Salzsteuer insoweit zu ermäßigen, daß dieselbe den Betrag der, in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht übersteigt.

Die Verabredungen in den beiden letzten Absätzen des Separat-Artikels 9. zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 werden nicht erneuert.

## Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 7. Litt. b.), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerk-

ten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

## I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Xr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maaße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer

inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr, als 15 Sgr. — 52½ Xr. — belegt sind, unterliegen, sobald der dem Artikel 4. beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

## II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

### §. 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

### §. 2.

Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmsweise kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Für Branntwein, Bier, Wein und Taback sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;
c) für Wein, und zwar:
aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, $1\frac{1}{2}$ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);
bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. $23\frac{1}{3}$ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);
cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 Fl. 20 Xr. (3 Rthlr. $1\frac{5}{12}$ Gr.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb. gedachten Satz abgesehen werden;

d) für Taback 20 Gr. vom Zollzentner.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich, so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der nachstehend in den §§. 3 bis 6 getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

## §. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaa-

ten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt.

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

b) Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden.

c) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

d) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

e) Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der, dem Artikel 4. beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabackblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete (Litt. g.) in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

Die Uebergangs-Abgabe von Taback wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den an-

deren Vereinsstaaten übergehenden Tabackfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

g) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereins-Auslande eine Steuer-Vergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Preußen für seine östlichen Provinzen, Sachsen und der Thüringische Verein werden, im Falle der Fortdauer der zur Zeit bestehenden Produktionssteuer vom Wein, von der Befugniß zur vollen oder theilweisen Zurückerstattung dieser Steuer keinen Gebrauch machen.

d) Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuer-Erstattung auf die, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden rohen Tabackblätter beschränkt.

e) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang

der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

f) Die kontrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem, zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstatten.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3. und 4. zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, so wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert, vielmehr sind etwaige Erinnerungen dagegen im Korrespondenzwege oder auf den General-Konferenzen zur Erledigung zu bringen.

In Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, in Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig werden die Uebergangs-Abgaben von Tabackblättern und Tabackfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit bestehenden Sätzen von $^2/_3$ Thlr., beziehungsweise $^1/_4$ Thlr. vom Zollzentner erhoben.

Das Nämliche gilt in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Uebergangs-Abgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontrol-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Viktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigent-

lichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zulässig sein.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Procent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereins-Regierungen auf den jährlichen General Konferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

## §. 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig:

a. von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2 die-

ses Artikels bezeichneten Staatssteuern, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b. hinsichtlich der Kommunal- rc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Staaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Regierungen sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen hausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder

auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

## Artikel 14.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße, ausgefertigt.

Die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf dem vorgedachten Münzvertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmnngen des Münzvertrages.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maß erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaßsystem und, soweit nöthig,

für das Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

### Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener-Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach dem privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von ¼ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

### Artikel 16.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen Stapel und Umschlagsrechte auch ferner nicht zuläßig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

### Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahi-

renden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

## Artikel 18.

Die kontrahirenden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

## Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sol-

len die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des andern der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

### Artikel 20.

Die kontrahirenden Staaten erneuern das zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation zwischen ihnen bestehende Zollkartel vom 11. Mai 1833.

### Artikel 21.

Die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages stattfindende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, so fern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;

2. die Wasserzölle;

3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;

4) die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

## Artikel 22.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird Folgendes festgesetzt.:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18. der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30. der Verträge vom 4. April 1853 und vom heutigen Tage),

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Xr. — auf den Kopf der, dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen kontrahirenden Staaten bis auf den Betrag von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Xr. — ergänzt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen und der, dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet. Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den in Artikeln 2. und 3. des Anschlußvertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von

der Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separat-Artikel 8. des Vertrages vom 2. Januar 1836 getroffenen Verabredungen.

## Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile, auf welche die Zollsätze des dem Artikel 4. beigefügten Zolltarifs Anwendung finden, sollen jedoch auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden.

## Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

## Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht

ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

### Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

### Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

### Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze be-

stimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Ueber einige Abänderungen in der Organisation der Zolldirektion in Frankfurt ist eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

## Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Centralbüreau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund dieser Uebersichten wird von dem Centralbüreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbüreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Centralbüreau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinsregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen anderer Vereinsstaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen der Ver-

einsregierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese den anderen betheiligten Vereinsregierungen unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Centralbüreau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereinsglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die kontrahirenden Staaten bleiben nach Maaßgabe der bestehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Centralbüreau zu ernennen. Jedem Staat, welcher einen solchen Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Büreaus durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Akten gestattet werden wird.

## Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pausch-

summen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 22. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden der kontrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung »Zollvereinssache« zu versehen.

## Artikel 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Inneren (Haupt-Steuer-Aemtern mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Bei keinem Haupt-Zoll- resp. Haupt-Steueramte sollen jedoch gleichzeitig mehrere Kontroleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden.

Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Kontroleure haben sich die kontrahirenden Staaten besonders verständigt.

## Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirektionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Es soll jedoch, damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, bei keiner Zolldirektion mehr, als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden sich die kontrahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieser Abgeordneten vereinbaren.

Das Geschäftsverhältniß der letzteren ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmt-

lichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Jeder Vereinsregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten eines anderen Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. In sofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen.

## Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereinsregierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abordnen, so werden sämmtliche Vereinsglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten.

Der Separat-Artikel 14. zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

### Artikel 34.

Vor die Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besondern Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Bei der Verhandlung dieser Gegenstände wird die Hauptsorge der Konferenz-Bevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich eines der unter a. und b. aufgeführten Gegenstände, dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet wer-

den, sondern hierbei stets von neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten.

Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Kategorie Litt. C. und D. fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instruktionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratifikation der kontrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen.

Ihre Verkündung, in soweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

### Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen von Seiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Regierungen darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

### Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen, bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz stattfindet.

### Artikel 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die kontrahirenden Regierungen bereit, diesem Wunsche, soweit er unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Die Unterhandlung solcher Verträge wird in der Regel denjenigen unter den kontrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der Deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird.

Sollte von Seiten eines Deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden, so ist dieser letztere verpflichtet, den- oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.

Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Vertrages bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind.

## Artikel 38.

Das Recht, mit anderen außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den kontrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden.

Zu diesem Ende übernehmen die kontrahirenden Regierungen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Er-

öffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.

Schifffahrts-Verträge, insofern sie die Natur von Handels-Verträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die Königlich Preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Kongreß-Akte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

## Artikel 39.

Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungs-Maaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbesondere

1. haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maaßregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwanigen Bedenken gegen die Maaßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.

2. Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Kompromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelst etwa bereits

angeordneten Vergeltungs-Maaßregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben oder abzuändern.

Um Repressalien oder Retorsions-Maaßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich.

Artikel 40.

Gegenwärtiger Vertrag tritt vom 1. Januar 1866 ab an die Stelle:

1. des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 28. Juni 1864;

2. des Vertrages zwischen den vorgenannten Staaten einerseits und Hannover sowie Oldenburgs andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage, vom 11. Juli 1864, soweit derselbe auf den, vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Vertrag Bezug hat;

3. des Vertrages zwischen den vorstehend unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Staaten einerseits und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, vom 12. Oktober 1864.

Vom 1. Januar 1866 ab tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, vom 4. April 1853 außer Wirksamkeit.

Artikel 41.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen,

daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der Deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.)

Berks. (L. S.) von Thümmel. (L. S.) Albrecht. (L. S.)

Frhr. von Valois. (L. S.) Schmidt. (L. S.) Cramer (L. S.) Ewald. (L. S.)

Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.) Meyer. (L. S.) Schellenberg. (L. S.)

Mettenius. (L S.)

# Uebereinkunft

wegen

# Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

## Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,
vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und
vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den, in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen in Kraft.

## Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer bleibt gemeinschaftlich. Er wird vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

a) der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzucker-Steuer zu gewähren ist,
b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
c) der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen

zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzucker-Steuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

### Artikel 3.

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück.
Berks. v. Thümmel. Albrecht. Frhr. v. Valois.
Schmidt. Cramer. Ewald. Thon. v. Thielau.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 36.

Braunschweig, den 7. Juli 1865.

Verordnung, die Publication des zwischen den Staaten des Zollvereins und Großbritannien am 30. Mai d. J. abgeschlossenen Handelsvertrages betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. Juni 1865.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm,** Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem Wir in Gemeinschaft mit den sämmtlichen Staaten des Zollvereins mit der Königlich Großbritannischen Regierung einen am 30. Mai d. J. zu Berlin unterzeichneten Handelsvertrag abgeschlossen haben, so bringen Wir diesen Vertrag hieneben zur öffentlichen Kunde und haben sich Unsere Behörden und Alle, die es angeht, danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 30. Juni 1865.

**(L. S.)**

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. von Liebe.

# Handels-Vertrag
zwischen
# dem Zollverein und Großbritannien.

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

**Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, anderer Seits,**

# Treaty of commerce
between
# the Zollverein and Great Britain.

His Majesty The King of Prussia, in His own Name, and representing the sovereign States and territories united to the Prussian system of Customs and Contributions, that is to say: the Grand-Duchy of Luxemburg, the enclaves of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin, Rossow, Netzeband and Schoenberg, the Principality of Birkenfeld belonging to the Grand-Duchy of Oldenburg, the Duchy of Anhalt, the Principalities of Waldeck and Pyrmont, the Principality of Lippe and the Grand-Bailiwick of Meisenheim belonging to the Landgraviat of Hesse, as well as in the name of the other Members of the German Association of Customs and Commerce, that is to say: the Crown of Bavaria, the Crown of Saxony, the Crown of Hanover, as well for itself as for the Principality of Schaumburg-Lippe, and the Crown of Wurtemberg, the Grand-Duchy of Baden, the Electorate of Hesse, the Grand-Duchy of Hesse, as well for itself as for the Bailiwick of Homburg belonging to the Landgraviate of Hesse, the States forming the Customs- and Commercial-Union of Thuringia, viz.: the Grand-Duchy of Saxony, the Duchies of Saxe-Meiningen, of Saxe-Altenburg, of Saxe-Coburg-Gotha, the Principalities of Schwarzburg-Rudolstadt and of Schwarzburg-Sondershausen, of the elder branch of Reuss and of the younger branch of Reuss, the Duchy of Brunswick, the Duchy of Oldenburg, the Duchy of Nassau and the Free-Town of Frankfort, on the one part,

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part,

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen dem Zollvereine und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den ihm angehörenden Gebieten zu regeln und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Rathes, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen rc. und

den Herrn John Ward, Ihrer Majestät Geschäftsträger und General-Consul bei den Hansestädten und General-Consul in Hannover, Oldenburg rc.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundener Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Britischen Majestät und die Unter-

being equally animated by the desire of regulating and extending the Commercial relations between the Zollverein and the United Kingdom of Great Britain and Ireland and its Dependencies, have resolved to conclude a Treaty for that purpose, and have named as Their Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty The King of Prussia:

M. Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schoenhausen, President of His Ministry of State and Minister of foreign affairs,

M. Johann Friedrich von Pommer Esche, His actual Privy Councillor,

M. Alexander Maximilian Philipsborn, Director in His Ministry of foreign affairs, and

M. Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Director in His Ministry for commerce, trade, and public works:

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

The Right Honorable Francis Baron Napier of Merchiston, a Peer of Scotland, a baronet of Nova Scotia, a Member of Her Britannic Majesty's Privy Council, Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Majesty The King of Prussia etc. and

John Ward Esquire, Her Majesty's Chargé d'affaires and Consul-general to the Hanse Towns and Consul-general in Hanover, Oldenburg, etc.,

who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article 1.

The subjects of the States of the Zollverein who dwell either temporarily or permanently in the dominions or

thanen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren, oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

### Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

### Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

### Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein.

### Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in

possessions of Her Britannic Majesty, and the subjects of Her Britannic Majesty who dwell either temporarily or permanently in the States of the Zollverein, shall enjoy therein, in respect to the exercise of commerce and trades, the same rights as, and be subjected to no higher or other taxes than, the subjects of any third country the most favoured in those respects.

Article 2.

The produce and manufactures of the dominions and possessions of Her Britannic Majesty which may be imported into the Zollverein, and the produce and manufactures of the States of the Zollverein which may be imported into the United Kingdom of Great Britain and Ireland, whether intended for consumption, warehousing, reexportation, or transit, shall therein be treated in the same manner as, and in particular shall be subject to no higher or other duties than, the produce and manufactures of any third country the most favoured in those respects.

Article 3.

No other or higher duties shall be levied in the Zollverein on the exportation of any goods to the Dominions and Possessions of Her Britannic Majesty, nor in the Dominions and Possessions of Her Britannic Majesty on the exportation of any goods to the Zollverein, than are or may be levied on the exportation of the like goods to any third country the most favoured in that respect.

Article 4.

The transit of goods to and from the United Kingdom of Great Britain and Ireland shall be free from all transit-duties in the Zollverein, and the transit of goods to and from the Zollverein shall be free from all transit-duties in the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Article 5.

Any favour, privilege, or reduction, in the Tariff of

dem Tarife der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Die vorstehenden auf Ausfuhrverbote bezüglichen Bestimmungen sollen den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

## Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

## Artikel 7.

Die in den vorstehenden Artikeln 1. bis 6. getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Kolonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangs-Abgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Kolonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

## Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage

duties of importation or exportation, which either of the Contracting Parties may concede to any third Power, shall be extended immediately and unconditionally to the other.

No prohibition of importation or exportation shall be established by either of them against the other, which shall not at the same time be applicable to all other Nations.

The Contracting Parties engage not to prohibit the exportation of coal, and to levy no duty upon such exportation.

The preceding provisions respecting the prohibition of exportation shall not invalidate the obligations which the constitution of the Germanic Confederation imposes on the German States which compose the Zollverein.

Article 6.

With regard tho the marks or labels of goods, or of their packages, and also with regard to patterns and marks of manufacture and trade, the subjects of the States of the Zollverein shall enjoy in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and the subjects of Her Britannic Majesty shall enjoy in the States of the Zollverein, the same protection as native subjects.

Article 7.

The stipulations of the preceding Articles 1. to 6. shall also be applied tho the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty. In those Colonies and Possessions the produce of the States of the Zollverein shall not be subject to any higher or other import-duties, than the produce of de United Kingdom of Great Britain and Ireland, or of any other country, of the like kind; nor shall the exportation from those Colonies or Possessions to the Zollverein be subject to any higher or other duties, than the exportation to the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Article 8.

The present Treaty shall come into force on the 1st of July 1865, and shall remain in force until the 30th of June 1877. In case neither of the Contracting Parties

seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

## Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen drei Wochen oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den dreißigsten Mai im Jahre des Herren Eintausend achthundert und fünf und sechszig.

(L. S.) **Bismarck-Schönhausen.** (L. S.) **Napier.**
(L. S.) **Pommer Esche.** (L. S.) **John Ward.**
(L. S.) **Philipsborn.**
(L. S.) **Delbrück.**

shall, twelve months before the last mentioned day, have given notice to the other of the intention to terminate the operation of the Treaty, then the same shall continue in force until the expiration of one year from the day upon which either of the Contracting Parties shall have given notice to the other to terminate the same.

Article 9.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications thereof shall be exchanged at Berlin in three weeks, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at Berlin the thirtieth day of May in the year of Our Lord one thousand eight hundred and sixty five.

(L. S.) *Bismarck-Schönhausen.* (L. S.) *Napier.*

(L. S.) *Pommer Esche.* (L. S.) *John Ward*

(L. S.) *Philipsborn.*

(L. S.) *Delbrück.*

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 37.

Braunschweig, den 7. Juli 1865.

Bekanntmachung, die Ausfuhr-Vergütung für Zucker betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. Juni 1865.

Die Steuervergütung für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, welche in Gemäßheit des Regulativs vom 3. Juli 1861 (Gesetz-Sammlung № 40) gewährt werden soll, ist durch eine Vereinbarung zwischen den Zollvereinsregierungen vom 1. September 1866 an auf nachstehende Beträge für den Centner festgesetzt, als:

für Rohzucker und Farin auf 2 ℛ︁ 26 gr,
für Brod-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker auf 3 ℛ︁ 15 gr.

Braunschweig, den 30. Juni 1865.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

von Campe. von Liebe.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 38.

Braunschweig, den 8. Juli 1865.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die von der Actiengesellschaft »Actien-Zuckerfabrik Jerxheim« errichteten neuen Statuten betreffend.
d. d. Braunschweig, den 28. Juni 1865.

Nachdem am heutigen Tage zu den von der Actiengesellschaft „Actienzuckerfabrik Jerxheim" unterm 10. October v. J. resp. 30. December v. J. und 26. April d. J. errichteten neuen Statuten die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, mit Hinzufügung des nachfolgenden Auszugs aus den gedachten Statuten zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma: „Actien-Zuckerfabrik Jerxheim" und hat ihren Sitz in Jerxheim;
2) die Gesellschaft betreibt die Zuckerfabrikation und besteht auf unbestimmte Zeit;
3) die Gesellschaft hat ein Grundcapital von 77,000 ℛ︁, welches durch Emission von 55 Actien à 1400 ℛ︁ zusammen gebracht ist;
4) die Actien sind auf Namen gestellt;
5) der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: vier von der Generalversammlung aus den Actionairen gewählten Directoren und dem Inspector der Gesellschaft;

der Vorstand ist das Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich und außergerichtlich; er führt ein Siegel mit der Inschrift:
„Actien-Zuckerfabrik Jerxheim"
und fertigt seine Erlasse aus unter der Signatur:
„Vorstand der Actien-Zuckerfabrik Jerxheim"
und unter der Namensunterschrift eines der Directoren und des Inspectors der Gesellschaft, und bei Behinderung des letztern, eines anderen Vorstandsmitgliedes;

6) die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden durch den Vorstand, unter Anwendung der bei № 5 erwähnten Form, in den Braunschweigischen Anzeigen erlassen.

Braunschweig, den 28. Juni 1865.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

**von Campe. W. Schulz. von Liebe.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 39.

Braunschweig, den 13. Juli 1865.

Bekanntmachung des Herzogl. Consistoriums, die dem Pestalozzi-Vereine des Herzogthums Braunschweig ertheilten Corporationsrechte betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 24. Juni 1865.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 16. d. M. № 5637 ist unter Bestätigung der entworfenen Vereinsstatuten dem Pestalozzi-Vereine für das Herzogthum Braunschweig, der die Sorge für die Unterstützung der Wittwen und Waisen derjenigen Lehrer im Herzogthume Braunschweig, welche Mitglieder des Vereins gewesen sind, zum Zwecke hat und unter der Aufsicht des Herzoglichen Consistoriums steht, Corporationsrechte verliehen worden.

Wolfenbüttel, den 24. Juni 1865.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Consistorium.**

C. Stausebach.

Gerlla



# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 40.

Braunschweig, den 19. Juli 1865.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die von der Actiengesellschaft »Actien-Zuckerfabrik Hoyersdorf« errichteten neuen Statuten betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. Juli 1865.

Nachdem am heutigen Tage zu den von der Actiengesellschaft „Actienzuckerfabrik Hoyersdorf" unterm 3. December v. J. resp. 14. Februar und 11. Mai d. J. errichteten neuen Statuten die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, mit Hinzufügung des nachfolgenden Auszugs aus den gedachten Statuten zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma: „Actien-Zuckerfabrik Hoyersdorf" und hat ihren Sitz in Hoyersdorf;
2) die Gesellschaft betreibt die Zuckerfabrikation und besteht auf unbestimmte Zeit;
3) die Gesellschaft hat ein Grundcapital von 75,000 ℛℊ, welches durch Emission von 75 Actien à 1000 ℛℊ zusammen gebracht ist;
4) die Actien sind auf Namen gestellt;
5) der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: vier von der Generalversammlung aus den Actionairen gewählten Directoren und dem Inspector der Gesellschaft;

der Vorstand ist das Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich und außergerichtlich; er führt ein Siegel mit der Inschrift:

„Actien-Zuckerfabrik Hoyersdorf"

und fertigt seine Erlasse aus unter der Signatur:

„Vorstand der Actien-Zuckerfabrik Hoyersdorf"

und unter Namensunterschrift zweier Miglieder;

6) die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden durch den Vorstand, unter Anwendung der bei № 5 erwähnten Form, in den Braunschweigischen Anzeigen erlassen.

Braunschweig, am 6. Juli 1865.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

**W. Schulz. von Liebe.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 41.

Braunschweig, den 19. Juli 1865.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums: die Zulassung der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt, der Feuerversicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt und der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau zum unbeschränkten Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betr.
d. d. Braunschweig, den 10. Juli 1865.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1835, die Versicherung bei auswärtigen Brandversicherungs-Geschäften betreffend, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß

1) der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt,
2) der Feuerversicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt
   und
3) der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau die Erlaubniß zum unbeschränkten Geschäftsbetriebe **im hiesigen Lande** ertheilt worden ist.

Braunschweig, den 10. Juli 1865.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

**von Campe. W. Schulz. von Liebe.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 42.

Braunschweig, den 24. Juli 1865.

Privilegium für den Gold- und Silberarbeiter Heinrich Louis August Schütz hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 27. Juni 1865.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Gold- und Silberarbeiter Heinrich Louis August Schütz hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 22. d. Mts., № 5822, ein Patent auf den von demselben erfundenen, durch Beschreibung und Probe nachgewiesenen „Zahnkitt", für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile des fraglichen Zahnkitts zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 29. Juni 1865.

(L. S.) (gez.) **A. Eulemann.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 45.

Braunschweig, den 25. Juli 1865.

Privilegium für die Fabrikanten Heckner & Comp. hieselbst.
d. d. Braunschweig, am 5. Juli 1865.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach den Fabrikanten Heckner & Comp. hieselbst mittelst Rescripts Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 29. v. Mts., № 6053, ein Patent auf den von ihnen erfundenen, durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen „Einölapparat", für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der qu. Erfindung zu beschränken — ertheilt worden ist, so wird denselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ausgestellt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirections-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 29. Juni 1865.

**(L. S.)** (gez.) **A. Culemann.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 44.

Braunschweig, den 25. Juli 1865.

Privilegium für den Carl Adolph Clavel in Paris.
d. d. Braunschweig, am 29. Juni 1865.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Carl Adolph Clavel in Paris mittelst Rescripts Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 22. d. Mts., № 5823, ein Patent auf das von demselben erfundene, durch Beschreibung erläuterte Verfahren zur Schärfung alter abgenutzter und zur Verbesserung neuer Feilen und Raspeln, für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 47.

Braunschweig, den 29. Juli 1865.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Zulassung der Deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetriebe in hiesiger Stadt betreffend.

d. d. Braunschweig, den 19. Juli 1865.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1835, die Versicherungen bei auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften betreffend, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß

der deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin

die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in hiesiger Stadt ertheilt worden ist.

Braunschweig, den 19. Juli 1865.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 48.

Braunschweig, den 4. August 1865.

Gesetz: die Aufhebung des §. 9 des Gesetzes über einige Rechtsverhältnisse der Braunschweigischen Bank und der Herzoglichen Leihhausanstalt vom 23. Mai 1853 betreffend.
d. d. Braunschweig, den 20. Juli 1865.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung die nachfolgende gesetzliche Bestimmung:

Der §. 9 des Gesetzes vom 23. Mai 1853, einige Rechtsverhältnisse der Braunschweigischen Bank und der Herzoglichen Leihhausanstalt betreffend, ist in Folge der Vorschrift im Art. 209, № 11, des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. Juli 1865.

**(L. S.)**

Auf Höchsten Special-Befehl.

W. Schulz. von Liebe.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 49.

Braunschweig, den 4. August 1865.

Patent für den Kaufmann W. H. Meyer in Osnabrück.
d. d. Braunschweig, am 20. Juli 1865.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach Herzogliches Staatsministerium mittelst Rescripts vom 17. d. Mts., № 6608, dem Kaufmann Wilhelm Hermann Meyer in Osnabrück ein Patent auf ein von demselben erfundenes und näher beschriebenes Verfahren zur Zerkleinerung von Hochofenschlacken für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der bisher schon bekannten Benutzung der Hochofenschlacken zu beschränken — ertheilt hat, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ausgefertigt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirections=Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 20. Juli 1865.

**(L. S.)** (gez.) **A. Culemann.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 50.

Braunschweig, den 4. August 1865.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Ermächtigung des Steueramts Stadtoldendorf zur Erledigung von Uebergangsscheinen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 25. Juli 1865.

Nachdem das nach der Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums vom 16. Januar 1854, die Erhebung der Uebergangsabgaben betreffend, bis jetzt nur zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen befugte Steueramt Stadtoldendorf auch zur Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigt worden ist, so wird Solches zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunschweig, am 25. Juli 1865.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 51.

Braunschweig, den 11. August 1865.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Landesherrliche Bestätigung des revidirten Statuts für die Actien-Gesellschaft der Braunschweigischen Bank betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. Juli 1865.

Nachdem von der Actien-Gesellschaft der Braunschweigischen Bank unterm 29. März d. J. ein revidirtes Statut errichtet und diesem Statute unterm heutigen Tage die Landesherrliche Bestätigung ertheilt worden ist, so bringen Wir dasselbe hieneben zur öffentlichen Kunde.

Braunschweig, den 26. Juli 1865.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

W. Schulz. von Liebe.

# Revidirtes Statut
für
# die Actien-Gesellschaft
der
# Braunschweigischen Bank.

## I. Abschnitt.

## Zweck der Bank. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

### Zweck, Firma und Sitz der Bank.

Zur Hebung des Handels, der Fabrikthätigkeit, des Ackerbaues und der Gewerbe, insbesondere zum Zwecke von Darlehns-, Giro- und Disconto-Geschäften ist mit landesherrlicher Genehmigung in Braunschweig eine Actien-Gesellschaft mit Corporationsrechten als Privat-Actien-Bank unter der Firma:

**„Braunschweigische Bank“**

gebildet worden.

Die Gesellschaft ist befugt, in Folge eines mit einer für Statutenveränderung (§. 46) erforderlichen Majorität gefaßten Beschlusses der Generalversammlung und mit Genehmigung der Herzogl. Landesregierung an andern Orten des Herzogthums Zweigniederlassungen zum Betriebe der ihr selbst zustehenden Geschäfte zu errichten.

§. 2.

### Dauer der Gesellschaft.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf neun und neunzig Jahre

vom Tage der ersten Ertheilung der landesherrlicher Genehmigung (11. Mai 1853) angerechnet, bestimmt.

## II. Abschnitt.

## Grundcapital der Bank, Actien, Actionaire.

### §. 3.

### Grundcapital.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus **Drei Millionen Fünfhunderttausend** Thaler Courant, eingetheilt in 35,000 Stück Actien à 100 Thaler.

Uebrigens kann dasselbe durch den mit der für Statutenveränderung erforderlichen Majorität gefaßten Beschluß der Generalversammlung und mit Genehmigung der Herzogl. Landesregierung vermehrt oder vermindert werden.

### §. 4.

### Actien-Documente.

Die Actien lauten auf den Inhaber und sind mit den Unterschriften von zwei Mitgliedern der Direction versehen.

Die Eintragung in das Actienbuch ist durch die Unterschrift des eintragenden Beamten bescheinigt.

### §. 5

### Dividendenscheine.

Jeder Actie sind Dividendenscheine auf 10 Jahre nebst einem Talon beigegeben, gegen dessen Rückgabe nach Ablauf des letzten Jahres eine neue Serie von Dividendenscheinen nebst Talon ausgegeben wird.

### §. 6.

### Erlöschen derselben.

Die Dividendenscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch, sobald deren Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des auf denselben bemerkten Rechnungsjahrs bei der Bank erhoben worden ist.

§. 7.

**Rechte und Verpflichtungen der Actionaire.**

Jeder Actionair hat nach Verhältniß seines Actienbesitzes gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne oder Verluste der Gesellschaft und haftet nur mit dem eingezahlten Actiencapitale für die Passiva der Gesellschaft.

# III. Abschnitt.

## Wirkungskreis und Befugnisse der Bank.

§. 8.

Die Gesellschaft ist befugt:

1) nach einem von der Herzoglichen Landesregierung genehmigten und von derselben bekannt zu machenden Schema unverzinsbare auf den Inhaber lautende Banknoten auszugeben;
2) Wechsel zu discontiren, anzukaufen und zu realisiren;
3) Wechsel an Ordre auszustellen und in Umlauf zu setzen;
4) laufende Rechnungen zu eröffnen und innerhalb derselben Zinsen zu nehmen und zu geben;
5) Vorschüsse auf Werthpapiere, Waaren, Gold und Silber in Barren und Contanten zu gewähren;
6) Commissionsgeschäfte zu betreiben.

Um vorhandene, den Geschäftsbedarf überschreitende Cassenbestände vorübergehend zu nutzen, können übrigens, jedoch nur nach jedesmaliger vorgängiger Zustimmung des Commissarius der Herzoglichen Landesregierung, angemessene Beträge zum Ankaufe solcher Werthpapiere verwendet werden, zu deren Ankauf die Direction vom Aufsichtsrathe ermächtigt ist.

Der Ankauf eigener Actien ist der Bankverwaltung verboten und nur gestattet, wenn er nach §. 3 die Verringerung des Grundcapitals durch Amortisation von Actien bezweckt.

Die Grundsätze, nach welchen die obigen Befugnisse ausgeübt werden sollen, sind von dem Aufsichtsrathe in dem Geschäfts-Reglement festzustellen, welches die Direction genau zu beobachten hat. Der Aufsichtsrath ist berechtigt, dasselbe nach Umständen zu ändern (siehe übrigens §. 52).

## §. 9.

## Nähere Bestimmungen über die Banknoten.

Die Banknoten lauten über 10 Thaler Courant, jedoch ist die Bank befugt, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung auch Banknoten über größere Beträge auszugeben. Der Totalbetrag derselben darf das Grundcapital der Gesellschaft (§. 3) nicht überschreiten.

Dieselben sind auf Verlangen der Inhaber während der festgestellten Geschäftszeit jederzeit gegen baares Geld einzulösen und es muß dazu stets der vierte Theil des Betrages der umlaufenden Noten in der Bank vorräthig sein. Außer diesem zunächst zur Einlösung bestimmten Baarfond muß immer der ganze Betrag der in Umlauf gesetzten Noten in leicht realisirbaren Valuten, d. h. solchen, welche spätestens binnen drei Monaten eingezogen werden können, oder in Gelde in der Bank vorräthig sein.

## §. 10.

## Zahlungen an den Vorzeiger.

Die Zahlung der Banknoten wird an den Vorzeiger derselben gegen deren Rückgabe geleistet. Anzeigen eines durch Diebstahl oder auf andere Art erlittenen Verlustes sind für die Gesellschaft nicht verbindlich und können die Zahlung an den Vorzeiger nicht aufhalten.

## §. 11.

## Einziehung und Umtausch der Banknoten.

Die Gesellschaft ist befugt, ihre sämmtlichen Banknoten mittelst öffentlicher, mindestens sechs Mal zu wiederholender Bekanntmachung (§. 54) unter Bestimmung einer präclusiven Frist von wenigstens Einem Jahre, einzuziehen und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidende Banknoten ohne allen Aufenthalt unentgeltlich umzutauschen.

Die nicht zur bestimmten Zeit eingelieferten Banknoten sind in den Händen des Inhabers annullirt.

Von dem Beschlusse einer Einziehung der Banknoten ist der Herzoglichen Landesregierung Anzeige zu machen.

Eingezogene, nicht wieder in Umlauf zu setzende Banknoten

sind von der Direction unter Aufsicht des Regierungscommissairs und einer aus drei Mitgliedern bestehenden Deputation des Aufsichtsraths zu vernichten, und ist über diesen Act ein von den nach Vorstehendem Anwesenden zu vollziehendes Protocoll aufzunehmen.

### §. 12.
### Druck der Banknoten.

Der Druck der Banknoten erfolgt nach Maaßgabe des von dem Regierungscommissair mit der Direction festgesetzten Reglements.

Nach Vollendung des Druckes werden die Platten, unter den zwischen dem Regierungscommissair und der Bankverwaltung zu verabredenden und bei eintretender Meinungsverschiedenheit von der Landesregierung zu bestimmenden Sicherungsmaaßregeln versiegelt deponirt.

## IV. Abschnitt.
## Rechnungsablage. Dividenden-Vertheilung. Reservefond.

### §. 13.
### Rechnungs-Abschluß und Ablegung.

Die Rechnung der Bank wird am 31. December jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz nach den Bestimmungen des Handesgesetzbuches (insbesondere Art. 31.) aufgestellt. Schließt eine Bilanz, in welcher stets das ganze Grundcapital als Creditor aufzuführen ist, mit Verlust ab, so muß derselbe auf die nächste Jahresrechnung übertragen, darf also nicht vom Grundcapital abgeschrieben werden. Die Ergebnisse der Bilanz werden der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt.

### §. 14.
### Prüfung des Rechnungs-Abschlusses und Decharge.

Die Prüfung des Rechnungs-Abschlusses erfolgt durch den Aufsichtsrath, von welchem die Direction nach Beseitigung etwaiger Monita Decharge erhält.

### §. 15.
### Reservefond. Tantième. Dividende.

Wenn der Reingewinn der Bank mehr als 4 % des Grund-

capitals beträgt, so werden von dem Ueberschusse 10 % zur Bildung und Erhaltung eines Reservefond verwandt und 10 % als Tantième nach den von dem Aufsichtsrathe zu treffenden Bestimmungen unter die Directoren der Bank und die Vorstände ihrer Zweigniederlassungen (cfr. §. 1) vertheilt. Der verbleibende Rest sowie der oben erwähnte Reingewinn von 4 % fällt den Actionairen als Dividende zu.

Bis zu dem Zeitpunkte, in dem wieder zum ersten Male Dividenden an die Actionaire zur Vertheilung kommen, erhält jeder unbesoldete Director jährlich ein Honorar von 500 Thaler.

### §. 16.

### Dividenden-Zahlung.

Der Betrag der Dividende, der Zahlungstag und die Zahlstelle werden sofort nach der ordentlichen Generalversammlung bekannt gemacht.

### §. 17.

### Bestimmung und Höhe des Reservefond.

Der Reservefond ist bestimmt, außergewöhnliche Verluste zu decken. Ueber denselben ist in den Büchern der Bank gesonderte Rechnung zu führen und es bildet derselbe, ohne abgesonderte Belegung, einen Theil des werbenden Capitals der Bank.

Die Größe des Reservefond wird auf den zehnten Theil des Grundcapitals der Gesellschaft bestimmt und soll diesen Betrag nicht überschreiten.

## V. Abschnitt.

## Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

### §. 18.

### Allgemeine Bestimmung.

Die Interessen und Geschäfte der Gesellschaft werden:

1) durch den Aufsichtsrath,
2) durch die Direction,
3) durch die Generalversammlung der Actionaire

nach den folgenden Grundsätzen wahrgenommen und besorgt.

## A. Der Aufsichtsrath.

### §. 19.

### Rechte und Pflichten desselben.

Der Aufsichtsrath ist der Vertreter der inneren Rechte der Gesellschaft und faßt Namens derselben verbindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten oder der Direction nicht selbstständig überlassen sind.

Insbesondere hat derselbe:

1) die Wahl der Directoren vorzunehmen (siehe übrigens §. 31),
2) das Reglement für den Geschäftsbetrieb der Bank und die Bureau-Ordnung festzusetzen, und in derselben die speciellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Directoren, sowie über ihre Stellung zu einander und die Vertheilung ihrer Funktionen zu treffen,
3) über alle Anträge der Direction Beschluß zu fassen,
4) über die Beobachtung des Statuts, der Instructionen und Reglements von Seiten der Direction zu wachen, und den Geschäftsgang nach Maaßgabe der ihm alle Vierteljahr vorzulegenden Geschäftsübersichten zu controliren,
5) über die von der Direction jährlich vorzulegende Rechnung und Bilanz, nach vorgängiger Revision und durch dieselbe erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge zu ertheilen,
6) die Höhe der Dividende zu bestimmen und die Tantièmen (§. 15) zu vertheilen.

### §. 20.

### Fortsetzung.

Der Aufsichtsrath nimmt an der ausführenden Verwaltung nicht Theil, ist aber, als controlirende Aufsichtsbehörde, zu Folgendem befugt:

Er kann

1) die Directoren, wenn sie sich weigern, seine Beschlüsse auszuführen, suspendiren, ist aber in diesem Falle verpflichtet, dann sofort eine General-Versammlung zu berufen, welche das Weitere zu beschließen hat,
2) unter Zuziehung eines der Directoren nicht vorher bestimmte Cassen-Revisionen durch eins oder mehre seiner

Mitglieder vornehmen lassen und muß solches mindestens einmal im Jahre thun. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind zu solchen Revisionen ohne Weiteres befugt,

3) bei sich ergebender Veranlassung die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der Mehrheit von sechs Stimmen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter kann, mit Zuziehung eines Directors in den Bureaus der Bank von dem Geschäftsgange zu jeder Zeit Kenntniß nehmen, dem Aufsichtsrathe darüber Bericht erstatten und für den Fall vorkommender Unregelmäßigkeiten die erforderlichen Beschlüsse beantragen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths ist für die Nichtberufung einer aus ihm bekannten Gründen erforderlichen Sitzung des Aufsichtsraths verantwortlich. Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter haben das Recht und in der Regel die Pflicht, den Directionssitzungen, von denen ihnen rechtzeitig Kenntniß zu geben ist, beizuwohnen.

## §. 21.

## Wahl und Zusammensetzung des Aufsichtsraths.

Der Aufsichtsrath wird von der General-Versammlung gewählt und besteht aus 12 Mitgliedern, von denen wenigstens 7 in Braunschweig wohnen müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nur aus der Zahl der stimmberechtigten Actionaire gewählt werden. Sind bei etwaiger Stimmengleichheit in dem Wahlacte mehr Mitglieder des Aufsichtsraths, als erforderlich sind, gewählt, so entscheidet unter denen, auf welche die wenigsten Stimmen in gleicher Zahl gefallen sind, das vom Vorsitzenden der Generalversammlung zu ziehende Loos, wer von ihnen in den Aufsichtsrath treten soll. Der Aufsichtsrath wird durch das Wahlprotocoll der Generalversammlung legitimirt.

## §. 22.

## Ergänzung desselben.

Der dritte Theil der Mitglieder des Aufsichtsraths tritt jährlich aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Bis die Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Bei vorkommenden Vacanzen ist der Aufsichtsrath befugt, die Zahl der Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, welche die Vacanz definitiv erledigt, aus den Actionairen zu ergänzen.

Der Aufsichtsrath wird nach Annahme dieses Statuts und nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung desselben gewählt.

§. 23.

### Caution.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths müssen für die Dauer ihrer Functionen zehn Actien der Bank als Caution bei der Direction deponiren.

§. 24.

### Wahl des Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrath wählt jährlich aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche beide in Braunschweig wohnen müssen. Dieselben können nach Beendigung ihrer Functionen wieder gewählt werden.

§. 25.

### Versammlungen des Aufsichtsraths.

Der Aufsichtsrath versammelt sich zu Braunschweig in der Regel alle drei Monate, außerdem aber so oft der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter solches für nöthig halten, oder wenn drei Mitglieder die Berufung schriftlich verlangen, oder die Direction darauf anträgt.

Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich, und zwar in der Regel 8 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termine, unter kurzer Angabe der zu berathenden Gegenstände.

Die Direction ist, insofern nicht der Aufsichtsrath eine vertrauliche Sitzung zu halten beschließt, berechtigt, sich an den stattfindenden Verhandlungen mit berathender Stimme zu bethei-

ligen und muß in jeder nicht vertraulichen Sitzung durch mindestens eines ihrer Mitglieder vertreten sein. Sie kann rücksichtlich aller Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, verlangen, daß die Beschlußfassung darüber so lange ausgesetzt werde, bis die Mitglieder der Direction unter sich berathen und einen Beschluß gefaßt haben. Die Direction ist jedoch verpflichtet, ihren Beschluß spätestens in der nächsten Sitzung des Aufsichtsraths mitzutheilen.

§. 26.

## Beschlußfassung.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens 6 Mitglieder versammelt sein. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt (vergl. jedoch §. 20 № 3). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 27.

## Protocolle und Erlasse.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein Protocoll, über die Wahl der Directoren und über deren Suspension ein notarielles Protocoll, geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Erlasse des Aufsichtsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vollzogen.

§. 28.

## Aufbewahrung der Acten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths hat für Aufbewahrung der Acten, Urkunden und sonstigen Schriften Sorge zu tragen.

§. 29.

## Entschädigungen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden nicht besoldet, erhalten jedoch für die durch ihre Functionen veranlaßten baaren Auslagen Ersatz.

Dem Vorsitzenden wird als Entschädigung für seine Mühe-

waltung und Auslagen alljährlich vom Aufsichtsrathe ein Honorar ausgesetzt.

## B. Die Direction.

### §. 30.
### Stellung der Direction.

Die Direction ist das handelnde und vollziehende Organ der Bankgesellschaft.

### §. 31.
### Zusammensetzung der Direction.

Die Direction besteht aus zwei besoldeten vollziehenden und drei unbesoldeten Directoren, welche in Braunschweig wohnen müssen.

Die vollziehenden Directoren werden vom Aufsichtsrathe angestellt, welcher auch den Dienstvertrag mit ihnen abzuschließen hat.

Die unbesoldeten Directoren werden vom Aufsichtsrathe gewählt und es scheidet mit dem Ende jeden Jahres einer von ihnen nach dem Dienstalter und bis zu dessen Feststellung nach einer durch das Loos bestimmten Reihefolge aus. Die ausscheidenden Directoren sind wieder wählbar.

Scheidet einer der unbesoldeten Directoren während der Dauer seiner Functionsperiode aus, so wählt der Aufsichtsrath für die noch übrige Dauer seiner Amtsthätigkeit einen Ersatzmann.

### §. 32.
### Caution der Directoren.

Jeder der unbesoldeten Directoren hat für die Dauer seiner Geschäftsführung zwanzig Actien der Bank bei derselben als Caution zu deponiren.

Ueber die von den besoldeten Directoren für die Erfüllung der ihnen durch Statut, Reglements, Instructionen und durch Vertrag auferlegten Pflichten zu bestellende Caution bestimmt der mit denselben abzuschließende Dienstvertrag.

## §. 33.

### Wahl des Vorsitzenden.

Die Directoren wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Wahl geschieht immer auf ein Jahr, doch sind die Abtretenden wieder wählbar. Die vollziehenden Directoren können nicht Vorsitzende sein.

## §. 34.

### Geschäftsbetrieb.

Die vollziehenden Directoren haben allein die Einleitung und Leitung aller laufenden Geschäfte der Bank, soweit sie nicht durch dieses Statut und das Geschäfts-Reglement an die Mitwirkung der unbesoldeten Directoren ausdrücklich gebunden sind.

Die unbesoldeten Directoren sind berechtigt, von dem Gange der laufenden Geschäfte jederzeit Kenntniß zu nehmen, haben sich von Beobachtung des Statuts und des Geschäfts-Reglements seitens der vollziehenden Directoren zu überzeugen und sind befugt, von denselben alle ihnen nothwendig erscheinenden Nachweisungen und Auskünfte zn verlangen. Sie haben, so oft sie solches für angemessen halten, Revisionen vorzunehmen, sind aber zu einer vollständigen Revision, wenigstens einmal im Jahre, und zwar am Schlusse des Jahres verpflichtet. Ferner haben dieselben an den Plenar-Versammlungen der Direction, welche nach Maßgabe der Geschäftsordnung resp. auf Antrag eines ihrer Mitglieder von dem Vorsitzenden zu berufen sind, Theil zu nehmen.

## §. 35.

### Zeichnung der Firma.

Für die Gesellschaft zeichnet die Direction unter der Firma »Braunschweigische Bank«.

Die Zeichnung muß, um die Gesellschaft zu verpflichten, die Unterschrift zweier Directoren enthalten.

Für Cassageschäfte hat die Unterschrift des ersten Cassirers neben der eines der Directoren Gültigkeit.

## §. 36.

### Beschlußfassung.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Direction ist die Anwe-

senheit von drei Directoren nöthig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden, jedoch kann die Minorität verlangen, daß vor Ausführung des Beschlusses drei zu diesem Behufe von dem Aufsichtsrathe im Voraus zu bestimmende Mitglieder desselben zugezogen werden und mit diesen die Angelegenheit nochmals in Berathung genommen wird. Der dann durch Stimmenmehrheit der Directoren gefaßte Beschluß ist gültig.

Die gefaßten Beschlüsse werden in ein Protocollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

§. 37.

## Bekanntmachung der Namen der Directoren.

Die Namen der Mitglieder der Direction und des ersten Cassirers (§. 35), sowie alle in Betreff derselben eintretenden Personalveränderungen, sind durch den Aufsichtsrath öffentlich (§. 54) bekannt zu machen.

Die Directoren werden durch das Wahlprotocoll (§. 27), der erste Cassirer und die übrigen Beamten der Gesellschaft durch Attest der Directoren legitimirt.

§. 38.

## Verantwortlichkeit derselben.

Die Mitglieder der Direction sind nur für die Ausführung der ihnen gewordenen Aufträge verantwortlich; übernehmen dagegen durch ihr Amt keine persönliche Verpflichtung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche dem Statut, dem Geschäfts-Reglement oder der Bureau-Ordnung zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich und können deshalb von dem Aufsichtsrathe in Anspruch genommen werden.

Die vollziehenden besoldeten Directoren sind auch für fahrlässige Unterlassungen verantwortlich.

§. 39.

## Delegation einzelner Directionsmitglieder.

Die Direction kann einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Geschäfte delegiren.

§. 40.

### Anstellung und Entlassung des Bankpersonals.

Die Direction stellt das Bankpersonal und die Diener der Gesellschaft an, setzt deren Besoldung fest und entläßt sie, nach ihrem Ermessen.

Zur Anstellung des ersten Cassirers ist die Genehmigung des Aufsichtsrathes einzuholen, desgleichen zu Dienstverträgen, durch die eine Dienstzeit von mehr als drei Jahren, ein Gehalt von mehr als jährlich 800 Thaler, oder eine Pensionsberechtigung zugesichert wird.

§. 41.

### Stellung der vollziehenden Directoren.

Die vollziehenden Directoren dürfen kein Nebengeschäft treiben, sie sind verpflichtet, ihre Thätigkeit der Bank ganz und ausschließlich zu widmen, und dürfen für eigene Rechnung weder direct noch indirect, Geschäfte bei der Bank machen.

Sie erhalten neben ihrem Antheile an der Tantième (§. 15) einen festen Gehalt, welcher in dem Dienstvertrage mit denselben festzustellen ist.

Ihre Entlassung kann nur auf Grund von Beschwerden seitens der unbesoldeten Directoren von dem Aufsichtsrathe, jedoch unbeschadet ihrer Entschädigungsansprüche aus den Dienstverträgen, verfügt werden. In dringenden Fällen können die unbesoldeten Directoren durch einstimmigen Beschluß und unter sofortiger Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsraths die einstweilige Suspension eines besoldeten Directors anordnen.

## C. Die Generalversammlung.

§. 42.

### Zusammenberufung.

Alljährlich im Monat März oder April wird eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Dieselbe findet in Braunschweig statt und wird von dem Aufsichtsrathe berufen. Die Berufung muß wenigstens 14 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage durch eine öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung (§. 54) erfolgen.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft er solche für erforderlich hält, oder wenn dies ein Actionair oder eine Anzahl von Actionairen, deren Actien zusammen den 20sten Theil des Grundcapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe an den Aufsichtsrath unter Bezeichnung des Grundes und Zweckes der Berufung beantragen. Auf diese Generalversammlungen finden die obigen Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

§. 43.

## Stimmberechtigung.

Jeder Inhaber von zehn Actien hat in der Generalversammlung Stimmrecht.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | bis | 20 | Actien | haben | 1 | Stimme |
| 21 | » | 40 | » | » | 2 | » |
| 41 | » | 70 | » | » | 3 | » |
| 71 | » | 100 | » | » | 4 | » |
| 101 | » | 150 | » | » | 5 | » |
| 151 | » | 200 | » | » | 6 | » |
| 201 | » | 250 | » | » | 7 | » |
| 251 | » | 300 | » | » | 8 | » |
| 301 | » | 400 | » | » | 9 | » |
| 401 | und | mehr | » | » | 10 | » |

(Vergleiche jedoch §. 50.)

§. 44.

## Stimmvertretung.

Jeder stimmberechtigte Actionair kann sich im Verhinderungsfalle durch einen anderen stimmberechtigten Actionair, welchen er durch eine beglaubigte Vollmacht zu legitimiren hat, vertreten lassen.

Niemand kann für Abwesende mehr als 10 Stimmen vertreten.

§. 45.

## Stimmabgabe.

Die Actionaire oder deren Bevollmächtigte haben sich, wenn sie in der Generalversammlung zur Stimmabgabe zugelassen wer-

den wollen, vorher bei der Bank durch Vorzeigung ihrer Actien persönlich zu legitimiren, worauf sie eine Einlaßkarte und die erforderlichen Stimmzettel erhalten.

Das über die Legitimation der Actionaire aufzunehmende Protocoll, in welchem die Nummern der Actien zu verzeichnen sind, ist in der Generalversammlung auszulegen.

Uebrigens bleibt es dem Aufsichtsrathe überlassen, in dem Ausschreiben zur Generalversammlung über Zeit, Ort und Weise der Legitimationsprüfung noch besondere Bestimmungen zu treffen.

Die Abstimmungen in den Generalversammlungen, einschließlich der Wahlen, erfolgen durch Stimmzettel, die das Stimmengewicht ihres Trägers bezeichnen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Versammlung kann für den einzelnen Fall ein anderer Abstimmungs- resp. Wahlmodus angewandt werden, falls Niemand aus der Versammlung nach erfolgter Anfrage dagegen protestirt.

## §. 46.

## Stimmentscheidung und Stimmberechnung.

Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Andere Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse über Errichtung von Zweigniederlassungen an anderen Orten des Herzogthums, über Vermehrung oder Verminderung des Grundcapitals und über Abänderung der Statuten sind aber nur dann gültig, wenn wenigstens zwei Drittel der Stimmen der in der Generalversammlung persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Actionaire sich dafür entschieden haben und den Beschlüssen die landesherrliche Genehmigung ertheilt ist (vergleiche außerdem §. 50).

## §. 47.

## Leitung und Protocollführung.

Die Leitung der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende wählt als Protocollführer einen Notar und sodann zwei Scrutatoren aus den erschienenen Actionairen.

Der Vorsitzende und die Scrutatoren haben das aufgenommene Protocoll zu vollziehen.

§. 48.

**Gegenstände der Berathung.**

Die General=Versammlung hat zu berathen und zu beschließen:

1) über die Vermehrung oder Verminderung des Grundcapitals (§. 3);
2) über den Geschäftsbericht und den Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr (§. 13);
3) über die Wahl des Aufsichtsraths (§. 21.) und die Entsetzung der Directoren (§. 20);
4) über die Abänderung und Ergänzung des Statuts (§. 46);
5) über die Auflösung der Gesellschaft (§. 50);
6) über die von der Direction, dem Aufsichtsrathe oder einzelnen Actionairen gestellten Anträge.

§. 49.

**Fortsetzung.**

Die Generalversammlung kann nur über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen Beschluß fassen.

Anträge einzelner Actionaire, welche in der Generalversammlung zur Beschlußnahme kommen sollen, müssen, motivirt, bis zum 15. Februar des laufenden Jahres bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes eingereicht werden. Der Antrag und die Beschlußnahme wegen Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist auch außerhalb der Tagesordnung zulässig.

# VI. Abschnitt.

## Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 50.

**Beschlußfassung über die Auflösung.**

Die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft kann nur

in einer zu diesem Zwecke besonders ausgeschriebenen Generalversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung giebt jede Actie eine Stimme.

Der Beschluß wegen Auflösung und Liquidation der Gesellschaft ist nur gültig, wenn über denselben Actionaire, die insgesammt mindestens zwei Drittel des Grundcapitals repräsentiren, abstimmen, und wenn sich bei der Abstimmung eine Mehrheit von drei Viertel der Abstimmenden für den Beschluß ausspricht.

Ist die ausgeschriebene Versammlung wegen Mangel der erforderlichen Betheiligung nicht beschlußfähig, so wird eine zweite Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ihre Entscheidung trifft.

Der Beschluß der Auflösung und Liquidation bedarf auch in dieser Versammlung zu seiner Gültigkeit einer Majorität von drei Viertel der nach dem Vorstehenden Stimmberechtigten.

Zur Gültigkeit des gefaßten Beschlusses ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

## §. 51.

## Liquidation.

Die Liquidation wird nach Maßgabe der Art. 243 bis 246 incl. des Handelsgesetzbuchs ausgeführt.

Die Inhaber der Banknoten sind drei Mal öffentlich aufzufordern, dieselben binnen sechs Monaten zur Umtauschung gegen den baaren Betrag zu präsentiren (vergl. §. 11 in fine). Nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist wird der Betrag der nicht präsentirten Banknoten bei der Herzogl. Leihhaus-Casse deponirt und es erfolgt sodann eine gerichtliche Aufforderung an die Inhaber von Banknoten, sich zur Erhebung des Geldes, bei Verlust ihrer Ansprüche binnen endlichen 6 Monaten zu melden. Wer auch dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert den Anspruch auf Umtauschung der Banknoten und es fällt, nach Ablauf der gesetzten Frist, der verbliebene Betrag der deponirten Summe der Liquidationsmasse zu.

# VII. Abschnitt.

## Das Verhältniß der Bank zu der Landesregierung.

### §. 52.

### Aufsichtsrecht.

Die Herzogliche Landesregierung übt die Aufsicht über die Bank in dem Maße, daß sie befugt ist, durch einen dafür zu ernennenden oder außerordentlich zu beauftragenden Commissarius von den Geschäften und dem Stande der Bank durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben genau Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten des Aufsichtsraths den Bestimmungen des Statuts überall nachgegangen werde und im Falle des Zuwiderhandelns nach Befinden berichtigend einzuschreiten.

Das Geschäfts-Reglement, ingleichen etwaige Aenderungen in demselben (§. 8) sind dem Regierungs-Commissarius, zur Ausübung seiner Rechte, vor deren Feststellung mitzutheilen.

Die Bankrevisionen müssen so geschehen, daß der Geschäftsverkehr der Bank dadurch nicht gehindert wird, und es dürfen die Bücher aus dem Locale der Bank nicht entfernt werden. Der Regierungs-Commissarius ist aber befugt, dabei einen Hülfsbeamten zuzuziehen.

### §. 53.

### Theilnahme des Regierungs-Commissarius an den Verhandlungen.

Zum Zwecke der ihm übertragenen Aufsichtsführung kann der Regierungs-Commissarius jeder Versammlnng des Aufsichtsraths und jeder General-Versammlung beiwohnen, zu welchem Ende demselben von jeder solchen Versammlung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths Anzeige zu machen ist.

Auch sind dem Regierungs-Commissarius die bei den Versammlungen des Aufsichtsraths und der Actionaire aufgenommenen Protocolle sofort in Abschrift mitzutheilen.

Hat der Regierungs-Commissarius der Direction Eröffnungen zu machen oder von derselben Auskunft zu verlangen, so hat auf sein Verlangen der Vorsitzende eine Versammlung zu veranlassen.

## VIII. Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 54.

**Bekanntmachungen.**

Alle von der Gesellschaft ausgehende Bekanntmachungen, sowie alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, welche in diesem Statute vorgeschrieben werden, sind in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen genügend erlassen, wenn sie in den »Braunschweigischen Anzeigen« und dem »Königlich Preußischen Staats-Anzeiger« inserirt sind. Würde eines dieser Blätter eingehen, so wählt der Aufsichtsrath ein dafür zu substituirendes und macht diese Wahl in dem erübrigenden Blatte, sowie in den neugewählten bekannt. Auf Beschluß der Generalversammlung sind Bekanntmachungen an die Actionaire auch in andern von der Generalversammlung bezeichneten Blättern zu inseriren.

§. 55.

**Mortificationsverfahren.**

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Actien-Documente, Talons, Dividenden- oder Pfandscheine mortificirt werden, so tritt das in dem Herzogthum Braunschweig geltende Verfahren über Mortification von Schuld-Documenten ein.

## IX. Abschnitt.

### Transitorische Bestimmungen.

§. 56.

Die Hamburger Agentur bleibt bis auf Weiteres bestehen, kann jedoch durch gemeinsamen Beschluß der Direction und des Aufsichtsraths unter Genehmigung der Landesregierung überall oder in der Weise aufgehoben werden, daß die Bank sich mit einer Summe bis zur Höhe von 200,000 Thaler Courant an einer durch den jetzigen Vorstand der Agentur zu organisirenden Commanditgesellschaft als Commanditist betheiligt.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 52.

Braunschweig, den 18. August 1865.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums: die Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Rübenzuckerfabrik in dem s. g. Eichthale bei hiesiger Stadt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 4. August 1865.

Nachdem am heutigen Tage zu der Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Rübenzuckerfabrik in dem s. g. Eichthale bei hiesiger Stadt die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, unter Hinzufügung des nachfolgenden Auszugs aus dem von der genannten Gesellschaft am 2. December v. J. vereinbarten, gleichfalls von der Herzoglichen Landesregierung genehmigten Gesellschaftsvertrage sammt Statuten zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma: „Actien-Zuckerfabrik Eichthal“ und hat ihren Sitz in Braunschweig;
2) der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Ankauf von Zuckerrüben, die fabrikmäßige Verarbeitung dieser Rüben zu Zucker und der Verkauf des gewonnenen Fabrikats;

die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit;

3) die Gesellschaft hat ein Grundcapital, von 80,000 ₰, welches in 800 Actien à 100 ₰ zerfällt, und auf 120,000 ₰ — in 1200 Actien à 100 ₰ — erhöhet werden kann;
4) die Actien sind auf Namen gestellt;
5) die Direction besteht aus fünf Mitgliedern, welche aus und von dem Ausschusse gewählt werden;
   sie ist das Organ der Gesellschaft und hat die Geltendmachung aller Rechte der Gesellschaft den Actionären und Dritten gegenüber;
   zur Abgabe von schriftlichen Willenserklärungen Namens der Gesellschaft ist die Unterschrift zweier Directionsmitglieder genügend;
   die Direction führt ein Siegel mit der Inschrift:
   „Direction der Actien-Zuckerfabrik Eichthal"
   und zeichnet in dieser Weise mit Unterschrift zweier Directionsmitglieder;
6) die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden durch die Direction, unter Anwendung der bei № 5 erwähnten Form, in den Braunschweigischen Anzeigen erlassen.

Braunschweig, am 4. August 1865.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

**von Campe.** **W. Schulz.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 53.

Braunschweig, den 21. August 1865.

Verordnung, die Publication des Protocolls vom 21. März 1865, über die Fortdauer der Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig vom 20. December 1853 wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigischen Gebietstheilen und der Uebereinkunft von demselben Tage, wegen der in den Communion-Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. August 1865.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.**

bringen das Protocoll vom 21. März 1865, die Fortdauer der Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig vom 20. December 1853, wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigischen Gebietstheilen und der Uebereinkunft von demselben Tage wegen der in den Communion-Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend, hiemit zur öffentlichen Kenntniß, nachdem der damit beauftragte Aus-

schuß der Landesversammlung zur Ausführung desselben die erforderliche Zustimmung ertheilt hat.

Unsere Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 2. August 1865.

**(L. S.)**

**Auf Höchsten Special-Befehl.**

**von Campe. W. Schulz. von Liebe.**

# Protocoll,

die

Fortdauer der Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig vom 20. December 1853, wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigischen Gebietstheilen und der Uebereinkunft von demselben Tage, wegen der in den Communion-Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben,

betreffend.

---

Verhandelt Hannover, den 21. März 1865.

Gegenwärtig für Hannover der Königlich Hannoversche General-Zoll-Director Albrecht,
für Braunschweig der Herzoglich Braunschweigische Finanz-Director von Thielau.

Die anwesenden Bevollmächtigten von Hannover und Braunschweig vereinigten sich nach Abschluß des Vertrages vom 11. Juli v. J., betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni v. J., um die folgenden Erklärungen und Verabredungen wegen der Fortdauer der Uebereinkunft zwischen Seiner Mageſtät dem Könige von Hannover und Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg vom 20. December 1853 wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigischen Gebietstheilen und der Uebereinkunft von demselben dato, die in den Communion-

Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend, in das gegenwärtige Protocoll niederzulegen.

**I.**

Es wird beiderseits anerkannt, daß in Folge der durch den erwähnten Vertrag festgestellten Erneuerung des Zollvereinigungs-Vertrages vom 4. April 1853 auch die mit dem letztern in innigem Zusammenhange stehende Uebereinkunft wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigischen Gebietstheilen und die Uebereinkunft, die in den Communion-Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend, vom 20. December 1853, nebst den dazu gehörenden Separatartikeln und dem Schlußprotocolle zunächst auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877 in Kraft bleiben.

**II.**

Zu der Uebereinkunft wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigischen Gebietstheilen:

1. Zu Art. 1. Ziffer 5.

Man ist beiderseits darüber einverstanden, daß die von Goslar durch das Gosethal nach dem Auerhahn führende Chaussee, soweit dieselbe das Herzogliche Braunschweigische Gebiet durchzieht, zu den Gebietstheilen gehöre, in welchen die Steuerverwaltung der Königlich Hannoverschen Regierung überlassen ist, und daß die Transporte von Branntwein und Bier durch das Braunschweigische Gebiet auf dieser Straße einer Uebergangs-Controle nicht zu unterwerfen sind.

2. Zu Art. 5 und Sep.-Art. 4.

Man ist beiderseits ferner darüber einverstanden, daß die Gemeinschaft, welche zufolge der Bestimmungen im Art. 5 und Sep.-Art. 4 der Uebereinkunft vom 20. December 1853 zwischen Hannover und den im Art. 1 genannten Braunschweigischen Gebietstheilen rücksichtlich der Salzsteuer besteht, auch ferner fortdauern soll.

Es werden demgemäß die gesetzlichen und administrativen Anordnungen, welche zur Ausführung der Verabredungen im Sep.-Art. 3 zum Vertrage vom 11. Juli v. J., den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zolleinigungs-Vertrage vom 28. Juni v. J. betreffend, von Hannover getroffen werden, auch

Braunschweigischer Seits für die betreffenden Braunschweigischen Gebietstheile in entsprechender Weise erlassen und wird demgemäß, so weit erforderlich, das Gesetz vom 23. Februar 1837, den Salzdebit betreffend, abgeändert werden.

Die fraglichen Braunschweigischen Gebietstheile werden damit hinsichtlich des Salzhandels, der Salzsteuer und der Controle darüber in freien Verkehr und in gleiche Verhältnisse mit dem Königlich Hannoverschen Gebiete treten, auch wird Braunschweig für die gedachten Landestheile an dem Ertrage der Salzsteuer nach Verhältniß der Bevölkerung ferner Theil nehmen.

Die Bestimmungen im Sep.=Art. 4 treten, soweit sie nicht in dem Vorstehenden erneuert sind, mit dem 1. Januar 1866 außer Kraft.

### 3. Zu Art. 13.

Da seit dem Abschlusse der Uebereinkunft vom 20. December 1853 die Theilnehmer an der Gemeinschaft der Einkünfte von der Biersteuer, der Branntweinsteuer und der Uebergangsabgabe von Branntwein durch den Anschluß Bremischer Gebietstheile und die Abtretung des Jahdegebiets an Preußen sich verändert haben, und eventuell anderweite Veränderungen darin eintreten könnten, so wird beiderseits anerkannt, daß an jenen, zwischen Hannover und Braunschweig zur Vertheilung zu bringenden gemeinschaftlichen Steuern und Abgaben alle diejenigen Staaten oder einzelnen Gebietstheile dritter Staaten, welche sich mit Hannover in der fraglichen Gemeinschaft befinden, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung Theil nehmen.

### 4. Zum Sep. Art. 12.

Die Verabredung im Separat=Art. 12 wird vom 1. Januar 1866 an nicht wieder erneuert.

### 5. Zum Schlußprotocoll. Ziffer 2.

Es wird Braunschweigischer Seits anerkannt, daß die Vereinbarung in Ziffer 2 des Schlußprotocolls vom 20. December 1853 durch die im Jahre 1854 geschehene Uebernahme von vier Braunschweigischen Grenzaufsehern in den Königlich Hannoverschen Dienst, welche später in den Herzoglich Braunschweigischen Dienst zurückgekehrt sind, ihre Erledigung gefunden hat.

### 6.

Den Königlich Hannoverschen Oberbeamten, welchen die

Steuer-Controle in den Art. 1 genannten Braunschweigischen Gebietstheilen obliegt, als dem Ober-Steuerinspector zu Hildesheim und den Ober-Controleuren zu Hildesheim und Goslar soll die Befreiung von dem Chausseegelde auf den Braunschweigischen Chausseen behuf ihrer Dienstreisen mittelst Freikarten gewährt werden.

## III.

Zu der Uebereinkunft, die in den Communion-Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend.

### 1. Zu Art. 5.

An die Stelle des Obergerichts zu Goslar ist nach der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 31. März 1859 das Obergericht zu Hildesheim getreten und findet Einverständniß darüber statt, daß die im Art. 5 Ziffer 1 b. bestimmte Competenz in Steuer-Contraventionssachen damit auf das Obergericht zu Hildesheim übergegangen sei.

### 2. Zu Sep.-Art. 1.

Das oben Ziffer II. 3 erwähnte Anerkenntniß in Betreff der Vertheilung des gemeinschaftlichen Steuereinkommens findet gleichmäßige Anwendung auf das Steuereinkommen aus den Communionbesitzungen.

Das gegenwärtige Protocoll soll den hohen contrahirenden Theilen zur baldigen Ratification vorgelegt werden.

Dasselbe ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und nach geschehener Vorlesung unterzeichnet worden.

**V. w. o.**

(gez.) **Albrecht.** (gez.) **von Thielau.**
L. S. L. S.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 54.

Braunschweig, den 5. September 1865.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Cichorienfabrik in Rühme betreffend. d. d. Braunschweig, den 26. August 1865.

Nachdem am heutigen Tage zu der Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Cichorienfabrik in Rühme die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, unter Hinzufügung des nachfolgenden Auszugs aus den von der gedachten Gesellschaft vereinbarten, gleichfalls von der Herzoglichen Landesregierung genehmigten Statuten vom 22. Januar d. J. zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma „Braunschweiger Actien-Cichorienfabrik" und hat ihren Sitz in Rühme;
2) die Gesellschaft betreibt die Cichorienfabrikation und ist auf unbestimmte Dauer begründet;
3) das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 40000 ℛ︀ und zerfällt in 800 Actien à 50 ℛ︀;
4) die Actien sind auf Namen gestellt;
5) die Direction der Gesellschaft besteht aus 5 Mitgliedern, sie ist das Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich und außergerichtlich;

durch Zeichnung der Firma der Gesellschaft wird diese nur verpflichtet, wenn die Zeichnung von zwei Mitgliedern der Direction unterschrieben ist wie folgt:

„Braunschweiger Actien-Cichorienfabrik
N. N. P. P.“;

der Aufsichtsrath kann einen nicht zur Direction gehörigen Beamten der Gesellschaft dauernd oder zeitweilig ermächtigen, für bestimmte Zweige des Geschäfts die Firma der Gesellschaft neben einem Mitgliede der Direction anstatt des zweiten Directionsmitgliedes zu unterschreiben und es wird in diesem Falle signirt wie folgt:

„Für die Braunschweiger Actien-Cichorienfabrik.
Name des Directors. Name des Beauftragten«;

6) alle Bekanntmachungen der Gesellschaft werden von der Direction, unter Anwendung der bei № 5 erwähnten Form, in den Braunschweigischen Anzeigen erlassen.

Braunschweig, am 26. August 1865.

## Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

**von Campe. W. Schulz.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 55.

Braunschweig, den 8. September 1865.

---

Privilegium für den Dr. phil. A. Seyferth hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 30. August 1865.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Dr. phil. A. Seyferth hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 24. d. Mts., № 7952, auf ein von demselben erfundenes, durch Beschreibung erläutertes neues Verfahren zur Darstellung eines, lösliche Kieselsäure enthaltenden, Düngmittels aus Hochofenschlacken ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren verliehen worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die nebengesetzte Unterschrift vollzogen worden.

So geschehen, Braunschweig, den 30. August 1865.

(L. S.) (gez.) **A. Culemann.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 56.

Braunschweig, den 8. September 1865.


Verordnung, über die Ausführung des Gesetzes, die Gewerbesteuer betreffend, vom 3. August 1864, № 46.
d. d. Braunschweig, am 2. September 1865.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg** 2c.

erlassen zur weiteren Ausführung des Gesetzes, die Gewerbesteuer betreffend, vom 3. August v. J. № 46, die nachstehende Verordnung:

Da es nach Vollendung der ersten Veranlagung der Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 3. August v. J. № 46 nicht mehr erforderlich erscheint, daß alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats September sämmtliche, in die Gewerbesteuer-Beschreibung schon aufgenommenen Gewerbetreibenden des Landes das von ihnen im nächsten Jahre zu betreibende Gewerbe bei ihrer Gemeindebehörde neu anmelden, wie solches der §. 1 der Verordnung vom 21. September v. J. № 50 vorschreibt, so wird diese Vorschrift dahin abgeändert, daß nur die im Gewerbesteuertarife unter I. bis IV. incl. und unter VI. benannten Gewerbetreibenden und zwar nur in den folgenden Fällen verbunden sein sollen, in der zweiten Hälfte des Monats September jeden

Jahrs das von ihnen bereits früher angemeldete und betriebene Gewerbe und dessen Umfang bei ihrer Gemeindebehörde neu anzumelden,

1) wenn sie in den letzten 12 Monaten weniger Gehülfen, Pferde u. s. w., Webestühle, Pressen oder Mahlgänge gehalten oder benutzt haben, als wonach sie im laufenden Jahre zur Gewerbesteuer veranlagt sind, widrigenfalls sie für das folgende Jahr zu demselben Gewerbsteuerbetrage wie für das laufende Jahr werden veranlagt werden,
2) wenn sie in den letzten 12 Monaten mehr Gehülfen, Pferde u. s. w., Webestühle, Pressen oder Mahlgänge gehalten oder benutzt haben, als wonach sie im laufenden Jahre zur Gewerbesteuer veranlagt sind, bei Vermeidung der angedroheten Ordnungs- und sonstigen gesetzlichen Strafen, cf. §. 28 des Gewerbesteuergesetzes, §. 10 des Gewerbegesetzes vom 3. August 1864 № 40 und §. 30 des Gewerbesteuergesetzes.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 2. September 1865.

**(L. S.)**

**Auf Höchsten Special-Befehl.**

von Campe. W. Schulz.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 58.

Braunschweig, den 25. September 1865.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums: den von der bisher unter der Firma »Actien-Zucker-Fabrik Carl Salomon & Co. zum Trendelbusch bei Runstedt (Helmstedt)« bestandenen Actiengesellschaft errichteten neuen Gesellschaftsvertrag betreffend.
d. d. Braunschweig, den 14. September 1865.

Nachdem am heutigen Tage zu dem, von der bisher unter der Firma: „Actien-Zuckerfabrik Carl Salomon & Co. zum Trendelbusch bei Runstedt (Helmstedt)" bestandenen Actiengesellschaft unterm 27. März d. J. resp. unterm 29. Mai d. J. errichteten neuen Gesellschaftsvertrage die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, mit Hinzufügung des nachfolgenden Auszugs aus dem gedachten neuen Gesellschaftsvertrage, zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma: „Actien-Zuckerfabrik Trendelbusch bei Helmstedt" und hat ihren Sitz in Runstedt;
2) das, auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkte Unternehmen der Gesellschaft hat zum Gegenstande die Zuckerfabrikation;
3) das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt 112,500 ℛ𝓉 und ist durch Emission von 108 Actien à 1000 ℛ𝓉 und von 9 Actien à 500 ℛ𝓉 zusammengebracht;

4) die Actien sind auf Namen gestellt;
5) der Vorstand der Gesellschaft besteht aus vier Directoren und dem Inspector der Gesellschaft;
der Vorstand ist das Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe, gerichtlich wie außergerichtlich, den Actionairen wie Dritten gegenüber;
er führt ein Siegel mit der Inschrift:
„Actien-Zuckerfabrik Trendelbusch bei Helmstedt"
uud fertigt seine Erlasse aus unter der Signatur:
„Vorstand der Actien-Zuckerfabrik Trendelbusch bei Helmstedt"
und unter Namensunterschrift eines der Directoren;
6) die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden durch den Vorstand, unter Anwendung der bei № 5 erwähnten Form, in den Braunschweigischen Anzeigen erlassen.

Braunschweig, am 14. September 1865.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 59.

Braunschweig, den 24. October 1865.

Gesetz, den Salzdebit betreffend.
d. d. Braunschweig, den 1. October 1865.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

erlassen mit Zustimmung des dazu ermächtigten Ausschusses der Landesversammlung nachstehendes Gesetz:

§. 1.

Das Gesetz vom 30. Juni 1853 № 41, den Salzdebit betreffend, ist aufgehoben. Anstatt desselben treten die folgenden Bestimmungen in Kraft.

§. 2.

Die Einführung ausländischen Salzes und der Salzdebit im Inneren des Landes bleibt ausschließlich Unserer Herzoglichen Zoll- und Steuerdirection vorbehalten.

Zur Ein- und Durchführung ausländischen Salzes sowie zur Ausführung von Salz aus dem Herzogthume ist ohne den Auftrag oder die ausdrückliche Genehmigung der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection Niemand befugt.

§. 3.

Der Debit des Salzes erfolgt durch die Herzoglichen Salzniederlagen. Aus diesen wird das Salz sowohl an die zum Handel mit Salz berechtigten Personen, als an solche Landeseinwohner, welche ihren Salzbedarf direct aus der Salzniederlage zu beziehen befugt sind, nach den Bestimmungen im §. 6 abgegeben.

§. 4.

Der Handel mit Salz ist allen den Personen gestattet, welche zum Handel mit Materialwaaren oder zum Hokenhandel nach den Bestimmungen im §. 5 und folgende des Gewerbegesetzes vom 3. August 1864 befugt sind und ein Salzbuch (§. 6) für das je laufende Jahr empfangen haben.

Der Hausirhandel mit Salz, sowie der Verkauf von Salz an Angehörige anderer Staaten des Zollvereins ist gänzlich untersagt.

§. 5.

Der Transport von Salz im Innern des Landes ist gestattet, unterliegt jedoch außerhalb der Ortschaften (wenn er von einem Orte zum andern geschieht), der Controle durch die Steuerbeamten und das Polizeimilitair.

Zur Legitimation der Salztransporte von einer Herzoglichen Niederlage nach dem Bestimmungsorte dient das im §. 6 erwähnte Salzbuch, aus welchem zu ersehen sein muß, daß das transportirte Salz erst an demselben Tage oder doch an dem Tage zuvor aus der Niederlage entnommen ist.

Der Transport des Salzes von der Saline nach den Herzoglichen Niederlagen, sowie des auf besondere

Erlaubniß aus- oder durchgeführten Salzes wird durch darüber ausgestellte Begleitscheine legitimirt.

Die controlirenden Steuerbeamten und das Polizeimilitair sind befugt, von Jedem, welcher Salz außerhalb der Ortschaften transportirt, die Vorzeigung der erwähnten Legitimationspapiere, oder wenn der Transportant mit solchen nicht versehen ist, Auskunft über den Bezug des Salzes zu fordern, und wenn dem nicht genügt wird, oder die Legitimation nicht in Ordnung ist, den Transportanten anzuhalten und mit dem Salze dem nächsten Steueramte oder der sonst von der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection bezeichneten Salzcontrolestelle vorzuführen.

§. 6.

Wer Salz aus einer Herzoglichen Salzniederlage beziehen will, sei es um damit Handel zu treiben oder zum eigenen Bedarfe, hat solches in den Landgemeinden der Herzogl. Kreisdirection, in den Städten dem Stadtmagistrate vor dem 1. December anzuzeigen, worauf ihm von der Behörde unentgeldlich ein auf seinen Namen und auf die Salzniederlage, an die sein Wohnort gewiesen ist, lautendes Salzbuch für das nächste Calenderjahr ausgestellt wird. Aus einer Salzniederlage darf Salz nur an Personen abgegeben werden, welche durch ein solches Salzbuch zum Empfange aus derselben legitimirt sind, und dasselbe vorlegen.

Die Abgabe von Salz aus den Niederlagen erfolgt nur in Mengen von mindestens einem Viertelcentner und bei größeren Bezügen in Quantitäten, die sich durch Viertelcentner theilen lassen.

Der Niederlage-Verwalter hat jede aus der Niederlage verabfolgte Menge Salz nebst dem dafür ent-

richteten Preise und dem Tage der Entnahme mit seiner Namensunterschrift in das Salzbuch einzutragen.

Das Salzbuch dient dem Transportanten des Salzes zur Legitimation bei dem Transporte (§. 5) und dem Empfänger zur Quittung über die Zahlung für das Salz.

§. 7.

Wer Handel mit Salz treibt ist verpflichtet, dem controlirenden Steuerbeamten sowie dem Polizeimilitair auf Verlangen seine gesammten Vorräthe an Salz vorzuzeigen.

§. 8.

Der Preis des Salzes sowie die übrigen Controle-Vorschriften für den Salzdebit im Innern werden durch besondere Verordnungen, oder unter Autorisation Unseres Herzogl. Staatsministeriums von der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9.

Wer unbefugter Weise mit Salz handelt oder Salz ein-, durch- oder ausführt, wer Hausirhandel mit Salz treibt oder Salz von einem Orte zum andren transportirt, ohne den Bezug aus einer Herzogl. Niederlage durch einen Begleitschein oder ein Salzbuch nachweisen oder erweisliche Auskunft über den Bezug von einem inländischen Salzhändler geben zu können, begeht eine Defraude und wird mit der Confiscation des transportirten Salzes, sowie bei unbefugtem Handel mit Salz, des in seinem Besitze befindlichen Salzvorraths und zugleich mit einer Geldbuße zum Betrage von 5 ℛ und beim Rückfalle von 10 ℛ für jedes

Pfund der zu confiscirenden Salzmenge bestraft. Derselben Strafe unterliegt derjenige, welcher wissentlich Salz an Angehörige anderer Staaten des Zollvereins verkauft. Kann in einem solchen Falle die Confiscation des Salzes nicht ausgeführt werden, so tritt an deren Stelle die Erlegung des Werthes nach dem Niederlagepreise. Für die Geldbuße und die Proceßkosten haften die angehaltenen Transportmittel, vermittelst welcher das Vergehen begangen ist.

Die im Rückfalle erkannte Strafe der Defraude hat ferner zur Folge:

1) für zum Hausirhandel ermächtigte Personen den Verlust ihrer Gewerbescheine,

2) für Personen, die mit Salz Handel treiben, die Befugniß, ferner mit Salz zu handeln.

§. 10.

Eine Uebertretung dieses Gesetzes, welche nicht zu der im vorigen §. als Defraude bezeichneten gehört, sowie eine Uebertretung der in Gemäßheit des §. 8 veröffentlichten Controlevorschriften, soll mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ₰ geahndet werden.

§. 11.

Wenn eine Geldbuße (§. 9 und 10) von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, so tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach der Abmessung, daß 24stündiges Gefängniß einem Thaler Geld gleich erachtet wird. Die Strafe soll jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von einem Jahre und bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

§. 12.

Auf die Bestrafung und Untersuchung der Vergehen gegen dieses Gesetz finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§. 19 bis 27 und 28 u. f. des Zollstrafgesetzes dieselbe Anwendung, wie bei Vergehen gegen die Zollgesetze.

§. 13.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes competente Verwaltungsbehörde ist in allen Sachen, welche nicht einer andern Behörde überwiesen sind, die Herzogliche Zoll- und Steuerdirection.

§. 14.

Dies Gesetz findet keine Anwendung in den Amtsbezirken Calvörde und Thedinghausen und in den einzelnen vom Hannoverschen Territorium enclavirten Ortschaften (Vergl. das Gesetz vom heutigen Datum № 61)

Dieses Gesetz soll mit dem 1. Januar 1866 in Kraft treten.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 1. October 1865.

**(L. S.)**

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 60.

Braunschweig, den 24. October 1865.

Verordnung, den Preis des Speisesalzes betreffend.
d. d. Braunschweig, den 1. October 1865.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg** 2c.

verordnen in Gemäßheit des mit Zustimmung der Landesvertretung abgeschlossenen Vertrages vom 16. Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, Folgendes:

§. 1.

Der Preis, zu welchem das Speisesalz aus unsern Herzogl. Niederlagen abgegeben werden soll, beträgt 3 Thaler für den Centner. Nur das an die Einwohner des Braunschweigischen Antheils an der Ortschaft Pabstorf abzugebende Speisesalz wird, wie bisher, mit 3 Thlr 5 Gr für den Centner bezahlt.

§. 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1866 in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.
Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.
Braunschweig, am 1. October 1865.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 61.

Braunschweig, den 24. October 1865.

Gesetz, den Salzdebit im Amte Thedinghausen und einigen anderen Ortschaften betreffend.
d. d. Braunschweig, den 1. October 1865.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.**

erlassen mit Zustimmung des dazu beauftragten Ausschusses der Landesversammlung folgendes Gesetz:

§. 1.

In Gemäßheit der Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig vom 20. December 1853 (Verordnung vom 27. December 1853 № 67 Ziffer 6) und des Protokolls vom 21. März d. J. Ziffer 2 (Verordnung vom 2. August d. J. № 53) verbleiben die nachstehenden Braunschweigischen Gebietstheile, als:

1) das Amt Thedinghausen,
2) die Ortschaften Bodenburg und Oestrum, Amtsbezirks Gandersheim,
3) die Ortschaft Ostharingen, Amtsbezirks Lutter am Bbge.,

4) die Ortschaften Oelsburg, Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und der Braunschweigische Antheil an Woltorf, Amtsbezirks Vechelde,
5) die in der Feldmark Goslar belegenen sämmtlichen Enclaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goslar'schen Clausthore belegenen Fahrenholz'schen Oelmühle und des zwischen Oker und Goslar belegenen, von der Communion-Verwaltung erbaueten Weggeldreceptурgebäudes, ferner das in der Stadt Goslar belegene Kloster Frankenberg sammt Zubehör und der Auerhahn, Amtsbezirks Harzburg,

hinsichtlich des Salzhandels, der Salzsteuer und der Controle darüber im freien Verkehr und im gleichen Verhältnisse mit dem Königlich Hannoverschen Gebiete und unter Königlich Hannoverscher Verwaltung.

§. 2.

Das Gesetz vom 23. Februar 1837 № 6, den Salzdebit im Amte Thedinghausen 2c. betreffend, wird hierdurch aufgehoben und es treten in den §. 1 genannten Landestheilen an dessen Stelle die folgenden gesetzlichen Bestimmungen.

## I. Von der Salzsteuer.

### 1) Betrag der Steuer.

§. 3.

Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Steuer von 2 ₰ für den Centner.

Die Steuer ist, insoweit das Salz innerhalb des Hannoverschen Gebiets gewonnen wird, von dem Producenten zu erlegen.

Geht jedoch das Salz auf der Saline unmittel-

bar an Consumenten oder Händler über, so haben diese die Steuer zu entrichten.

2) Verbot der Herstellung von Salz.

§. 4.

Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen Hannoverschen Salinen gestattet.

3) Steuerliche Controle über den Betrieb der Salzwerke.

§. 5.

Die im §. 4 bezeichneten Salinen unterliegen behuf Ermittelung des von dem erzielten Salze zu entrichtenden Steuerbetrages, sowie zur Verhütung von Defrauden hinsichtlich ihres ganzen Betriebes der Controle der Königlich Hannoverschen Steuerverwaltung.

§. 6.

Zur Ausübung dieser Controle wird für jede Saline oder, wo es die Umstände gestatten, für mehrere Salinen gemeinsam ein nach Bedürfniß zu besetzendes Salz-Steueramt errichtet.

§. 7.

Die Wegführung des Salzes von der Saline ist nur statthaft:

1) innerhalb der Dienststunden des Salzsteueramts;
2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salzabfällen (Pfannenstein, Dornstein, Dux, Salzschlamm und dergl.)

§. 8.

Der nach den eingetretenen Salzabfertigungen zu entrichtende Steuerbetrag muß von Consumenten und Händlern (vergl. §. 3) vor der Empfangnahme des Salzes auf der Saline bei dem Salzsteueramte gezahlt werden.

4) Befreiungen von der Salzsteuer.

§. 9.

Von der Salzsteuer ist befreiet:

1) das Salz, welches unter steuerlicher Controle aus dem Steuergebiete ausgeführt wird.

Die Ausfuhr muß über eine zu der betreffenden Abfertigung befugte Zoll- oder Steuerstelle geschehen.

Der Ausfuhr des Salzes steht die Einbringung desselben in eine freie oder eine öffentliche Niederlage gleich. Das auf eine solche Niederlage aufgenommene Salz darf jedoch gegen Entrichtung der Steuer von zwei Thalern für den Zentner zur inländischen Consumtion zugelassen oder nach Maßgabe der Bestimmungen unter 2 und 3 steuerfrei verabfolgt werden.

2) Das für landwirthschaftliche, gewerbliche oder Medicinalzwecke bestimmte Salz, sofern es

a. entweder in einer von der obersten Steuerbehörde genehmigten Weise unter Aufsicht eines Steuerbeamten für Menschen ungenießbar gemacht wird,

oder

b. unter steuerlicher Aufsicht zu der bestimmungsmäßigen Verwendung gelangt.

3) Das zum Salzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr in das nicht zollvereinsländische Ausland bestimmt sind, verwendete Salz, im Falle die Verwendung und die Ausfuhr unter steuerlicher Controle geschieht.

## II. Ein-, Durch- und Ausfuhr von Salz.

### 1) Verbot der Einfuhr.

### §. 10.

Die Einfuhr von Salz aus anderen mit dem Königreiche Hannover nicht in Gemeinschaft der Salzsteuer stehenden Staaten, beziehungsweise Gebietstheilen derselben und den vom Zollvereine ausgeschlossenen Hannoverschen Landestheilen ist verboten.

Es kann jedoch die Einfuhr fremden Salzes für gewerbliche, landwirthschaftliche und medicinische Zwecke unter den behuf der Controle erforderlich erachteten Bedingungen und gegen eine angemessene Controlegebühr gestattet werden.

### 2) Bestimmungen über die Durchfuhr.

### §. 11.

Die Durchfuhr von Salz ist nur nach besonderer Erlaubniß unter Steuercontrole gestattet.

### 3) Bestimmungen über die Ausfuhr.

### §. 12.

Die Ausfuhr des Salzes in andere nicht zum Zollvereine gehörige Staaten und in die dem Zollvereine nicht angeschlossenen Hannoverschen Landestheile ist frei.

§. 13.

Die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden mit Hannover nicht in Gemeinschaft der Salzsteuer stehenden Zollvereinsstaaten, sowie der Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten ist verboten.

Wer dieses Verbot übertritt, verwirkt dadurch eine in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhende Geldstrafe von 10 ₰ für jeden Transport von einem Centner oder weniger und bei größeren Transporten für jeden Centner.

§. 14.

Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einschwärzung nach den angrenzenden Vereinsstaaten zum Zwecke haben, sind untersagt.

Der Uebertreter, imgleichen derjenige, welcher solche Anhäufungen oder Ablagen auf seinem Grund und Boden, in seiner Wohnung oder in sonstigen Gebäuden wissentlich gestattet, verfällt in eine, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe von zehn bis hundert Thalern. Daneben tritt die Confiscation der vorgefundenen Salzvorräthe ein.

§. 15.

Was in den §§. 10 bis 14 hinsichtlich des Salzes bestimmt ist, gilt auch von allen Stoffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

## III. Verkehr mit Salz im Steuergebiete.

§. 16.

**Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem**

Zustande steuerfrei abgelassenen Salze, sowie der Transport desselben unterliegt im Innern des Steuergebiets, vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen keiner steuerlichen Controle:

1) Die besonderen im Zollgrenzbezirke geltenden Vorschriften und die Bestimmungen der durch das Königlich Hannoversche Patent vom 20. August 1856 publicirten Uebereinkunft Hannovers mit den Niederlanden bleiben in Kraft.

2) Falls in einzelnen obrigkeitlichen Bezirken der dermalen zum Salzgrenzbezirke gehörenden Landestheile der Schmuggel mit Salz in erheblicher Weise betrieben wird, bleibt vorbehalten, die bisherigen Beschränkungen des Verkehrs mit Salz in denjenigen Grenzstrecken wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, wo es nach dem Separat-Artikel 3 № 2 c. zum Zollvereinigungsvertrage vom 11. Juli 1864 von den übrigen Vereinsstaaten gefordert werden kann.

   Auch sollen den Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten der angrenzenden Vereinsstaaten rücksichtlich der Verfolgung von Salzeinschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zollcartell den Zollbeamten eines anderen Vereinsstaates für die Verfolgung von Zollcontraventionen einräumt.

3) Die Steuer- und Zoll-Beamten sind befugt, innerhalb eines Umkreises einer Viertelmeile um die Salzwerke, jedoch nur außerhalb geschlossener Ortschaften jeden Waarenführer auf der Stelle zu revidiren und, falls Salz vorgefunden wird, Auskunft darüber zu verlangen, von wem und woher dasselbe bezogen und an wen dasselbe abzuliefern ist.

4) Es bleibt vorbehalten, für die Salztransporte über einen halben Centner die in den §§. 93 bis 97 der Zollordnung näher bestimmte Binnen-Controle unter Anwendung der Salzsteuer-Defraudationsstrafe auf die nicht gehörig legitimirten Salztransporte örtlich oder allgemein einzuführen.
5) Der Handel mit Salz ist allen Personen gestattet, welche zum Handel mit Materialwaaren oder zum Hokenhandel nach den Bestimmungen im §. 5 und folgende des Gewerbegesetzes vom 3. August 1864 befugt sind.

Der Hausirhandel mit Salz ist gänzlich untersagt.

§. 17.

Der Transport inländischen Salzes nach einem inländischen Bestimmungsorte mit Berührung des Gebiets anderer Vereinsstaaten darf nur mit Genehmigung der betreffenden Vereinsstaaten und unter den dabei vorgeschriebenen Controlen erfolgen.

Transporte, auf welchen das Zollvereins-Ausland berührt wird, unterliegen den Vorschriften, welche über die Abfertigung von Waarenversendungen, die auf dem Transporte abwechselnd das In- und Ausland berühren, erlassen worden sind.

Zwischenlagerungen des Salzes im Auslande können unter den geeigneten Controlemaßregeln gestattet werden.

## IV. Strafbestimmungen.

§. 18.

Wer es unternimmt, Salz oder salzhaltige Stoffe, deren Einfuhr verboten ist, einzuführen, soll außer der

Confiscation des Gegenstandes der Contrebande mit einer Geldbuße, welche der vierfachen Steuer von einer gleichen Quantität einheimischen Salzes gleichkommt, mindestens aber mit einer Geldbuße von zehn Thalern bestraft werden. Daneben ist die Steuer mit zwei Thalern für den Centner zu entrichten.

§. 19.

Wer es unternimmt, dem Staate die Steuer von inländischem Salze zu entziehen, ist des Vergehens der Salzsteuerdefraude schuldig und soll mit der Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommen, mindestens aber zehn Thaler betragen soll, bestraft werden. Daneben ist die Steuer von 2 ℛ︀ für den Centner zu entrichten.

§. 20.

Im ersten Wiederholungsfalle nach vorhergegangener vollstreckbarer Verurtheilung wird die nach §§. 18 und 19 außer der Confiscation eintretende Strafe verdoppelt, im zweiten und im fernern vervierfacht.

§. 21.

Die Strafe des Rückfalls tritt auch dann ein, wenn der Contravenient schon einmal, sei es im Wege der Submission oder des richterlichen Ermäßigungsverfahrens gutwillig Strafe von zehn Thalern oder mehr erlegt hat.

§. 22.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, sind Salzcontrebande und Salzsteuerdefraude als gleichartige Vergehen zu behandeln.

§. 23.

Im Uebrigen kommen bei Salzcontrebanden die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes zur Anwendung.

§. 24.

Die Salzsteuerdefraude wird als vollbracht angenommen:

1) wenn Salz zuwider den Bestimmungen des §. 4 hergestellt oder raffinirt wird;
2) wenn Salz von Salinen zu unerlaubter Zeit oder auf unerlaubten Wegen entfernt wird;
3) wenn über das unter Steuercontrole oder unter Controle der Verwendung befindliche inländische und ausländische Salz eigenmächtig verfügt wird;
4) wenn Personen, welche sich nach dem §. 16 № 3 über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, unrichtige Auskunft geben oder die Auskunft verweigern.

Das Dasein des Vergehens der Salzsteuerdefraude und die Anwendung der Strafe desselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraude nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 26 statt.

§. 25.

Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes, hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, der Schärfung der Strafe für Defraudation unter erschwerenden Umständen, der Strafen der Theilnehmer und Begünstiger, der subsidiarischen Haftverbindlichkeit

dritter Personen, der Bestimmungen wegen der Confiscation, des Zusammentreffens der Defraude mit anderen Vergehen, der Strafen der Widersetzlichkeit gegen Beamte und der Verjährung der rechtlichen Verfolgung auf Bestrafung sind auch bei Salzsteuerdefrauden und Contrebande analog zur Anwendung zu bringen.

§. 26.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung,

die Uebertretung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, sowie der in Folge desselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe gedroht ist, imgleichen

die Beihülfe zu solchen Uebertretungen

sind mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern zu ahnden.

§. 27.

Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzsteuerdefraude oder Contrebande verübt ist, nicht ermittelt, und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen, beziehungsweise von einer gleichen Quantität inländischen Salzes zu entrichtenden Steuer und die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist erstere nach richterlichem Ermessen auf zehn bis tausend Thaler, die letztere auf das Vierfache festzustellen.

§. 28.

Das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung der Salzsteuerdefrauden und Contrebanden richtet sich vorbehältlich der im Obigen getroffenen Abände-

rungen nach den über das Verfahren in Steuer-Contraventionssachen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 29.

Bei der Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 13 und 14 bezw. 15 enthaltenen Vorschriften soll das gerichtliche Verfahren für Steuerstrafsachen Anwendung finden.

§. 30.

Alle Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten sind zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen dieses Gesetzes verpflichtet.

§. 31.

Dieses Gesetz soll mit dem 1. Januar 1866 in Kraft treten.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 1. October 1865.

**(L. S.)**

**Auf Höchsten Special-Befehl.**

**von Campe. W. Schulz. von Liebe.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 62.

Braunschweig, den 24. October 1865.

Gesetz, die Erhebung einer Nachsteuer von Salz im Amte Thedinghausen und einigen andern Ortschaften betr. d. d. Braunschweig, den 1. October 1865.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

erlassen mit Zustimmung des dazu beauftragten Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

In den hinsichtlich des Salzhandels im freien Verkehre mit dem Königl. Hannoverschen Gebiete befindlichen Braunschweigischen Gebietstheilen (vergl. das Gesetz vom heutigen Dato, № 61) als:

1) im Amte Thedinghausen,
2) in den Ortschaften Bodenburg und Oestrum, Amtsbezirks Gandersheim,
3) in der Ortschaft Ostharingen, Amtsbez. Lutter a. Bbge.,
4) in den Ortschaften Oelsburg, Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und dem Braunschweigischen Antheile von Woltorf, Amtsbezirk Vechelde,

5) in den in der Feldmark Goslar belegenen sämmtlichen Enclaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goslarschen Clausthore belegenen Fahrenholz'schen Oelmühle und des zwischen Oker und Goslar belegenen, von der Communion-Verwaltung erbaueten Weggeld-Receptur-Gebäudes; ferner des in der Stadt Goslar belegenen Klosters Frankenberg, sammt Zubehör, und des Auerhahns (Amtsbez. Harzburg),

soll von dem am 1. Januar 1866 vorhandenen, nach dem bisherigen Steuersatze versteuerten Salze eine Nachsteuer von Einem Thaler siebenzehn und einem halben Groschen für den Centner erhoben werden.

§. 2.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber des Salzes verpflichtet. Letzteres haftet für die Nachsteuer nach Maßgabe des §. 16 des Zollgesetzes.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Salzvorräthe eines Jeden befreiet, jedoch nur bis zum Betrage von fünfundzwanzig Pfund für jeden Hausstand, und wenn dieser aus mehr als fünf Personen besteht, bis zum Betrage von fünf Pfund für jede zu demselben gehörige Person.

§. 4.

Wer an eigenem Salze größere Vorräthe, als die im vorigen Paragraphen bezeichneten besitzt, gleichviel ob er sie in eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, imgleichen derjenige, welcher fremde Salzvorräthe im Besitz hat, muß davon binnen 3 Tagen nach dem 1.

Januar 1866 der mit der Erhebung der indirecten Steuern beauftragten Steuerstelle des Bezirks eine schriftliche Anzeige machen, welche das Gewicht des nachsteuerpflichtigen Salzes, den Ort der Lagerung, sowie den Namen und Wohnort des Ausstellers enthalten und von dem Letztern unterschrieben sein muß.

§. 5.

Personen, welche mit Salz Handel treiben, haben binnen derselben Frist entweder eine Erklärung, daß sie überhaupt kein der Nachsteuer unterworfenes Salz im Besitz haben, oder die im vorigen Paragraphen gedachte Anzeige schriftlich einzureichen.

Der gleichen Verpflichtung unterliegen alle diejenigen, welche zu einer solchen Anmeldung speciell aufgefordert werden.

§. 6.

Die Steuerverwaltung ist berechtigt, zur Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung binnen den ersten 4 Wochen nach dem 1. Januar 1866 Revisionen eintreten zu lassen.

Dasselbe Recht steht ihr zu, wenn der Verdacht entsteht, daß Personen, welche keine nachsteuerpflichtige Salzvorräthe angezeigt haben, dergleichen besitzen.

§. 7.

Die Inhaber der bei solchen Revisionen vorgefundenen Salzvorräthe sind verpflichtet, darüber, wann und woher sie solche bezogen haben, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Wird die Auskunft verweigert oder unrichtig gegeben, so soll das Salz als vor dem 1. Januar 1866 bezogen angesehen werden.

§. 8.

Den revidirenden Steuerbeamten sind die Salzvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu öffnen, welche — wie Läden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schoppen, Schiffsräume — zur Aufbewahrung von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer, als der vorerwähnten Räume ohne Zustimmung des Inhabers ist den revidirenden Beamten nur unter Beobachtung der im §. 37 des Zollgesetzes für Hausvisitationen vorgeschriebenen Formalitäten gestattet.

Der Inhaber von Salzvorräthen ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwägung erforderlichen Geräthe und Behälter, wenn er dergleichen besitzt, zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Nachsteuerpflichtige Salzvorräthe dürfen bis zu beendigter Revision, beziehungsweise bis zum Ablauf der im §. 6 bestimmten Frist ohne Erlaubniß der Steuerverwaltung nicht aus dem Hause und von dem Aufbewahrungsraume, in dem sie sich zur Zeit der Anmeldung befanden, entfernt werden.

Hiervon ausgenommen sind:

a. der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede vom 1. Januar 1866 an verkaufte Menge Salz vor Aushändigung derselben abgesondert und unter Angabe des Käufers vom Verkäufer in ein dem revidirenden Steuerbeam-

ten auf Verlangen vorzuzeigendes Verzeichniß eingetragen wird, und

b. der Verbrauch im Haushalte des Inhabers, sowie im Geschäftsbetriebe desselben, der letztere Verbrauch unter der Bedingung, daß die verbrauchte Menge in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird.

Auch ist die Steuerverwaltung befugt, Salzbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 10.

Auf die Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften finden die in den §§. 19 und 26 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Besteuerung des Salzes ꝛc. enthaltenen Strafbestimmungen, sowie die §§. 28 und 30 jenes Gesetzes Anwendung.

Die Unterlassung der Anmeldung nachsteuerpflichtigen Salzes und die Anmeldung einer zu geringen Menge sind als Defraude zu bestrafen.

§. 11.

Die nach der Anzeige des Inhabers event. auf Grund des Revisionsbefundes festzustellenden Nachsteuerbeträge sind, nachdem dieselben dem zur Zahlung Verpflichteten bekannt gemacht sein werden, binnen acht Tagen an die Steuerstelle des Bezirks zu entrichten.

Für Beträge von mehr als zwanzig Thlr. können gegen Sicherheitsleistung angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden.

§. 12.

Die Einziehung rückständiger Nachsteuerbeträge soll

in dem für die rückständigen indirecten Steuern vorgeschriebenen Wege geschehen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 1. October 1865.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 63.

Braunschweig, den 24. October 1865.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 27. December 1853 № 69, über die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrikation im Amtsbezirke Thedinghausen und einigen andern Braunschweigischen Gebietstheilen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 1. October 1865.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

erlassen mit Zustimmung des dazu beauftragten Ausschusses der Landesversammlung das folgende Gesetz:

§. 1.

Die in dem Gesetze vom 27. December 1853 № 69, die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrikation im Amtsbezirke Thedinghausen und einigen andern Braunschweigischen Gebietstheilen betreffend, §. 1 und 3 festgestellten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getraide, Kartoffeln und anderen mehligen Substanzen zu entrichtenden Abgabe werden

a. der allgemeine Satz auf 25½ Pfennige,

b. der Satz für landwirthschaftliche Brennereien auf $21\frac{1}{4}$ Pfennige

für jede 20 Quartier Hannoverisches Maaß des Rauminhalts der zur Einmaischung dienenden Gefäße erhöht.

§. 2.

Die nach demselben Gesetze §. 4 bei der Ausfuhr von Branntwein zu gewährende Vergütung wird auf $7\frac{4}{5}$ Pfennige für jedes Quartier Hannoverisches Maaß zu 50 % Alkohol nach Tralles erhöht.

§. 3.

Die Uebergangsabgabe von aus andern Zollvereinsgebieten, als Hannover-Oldenburg, in den Amtsbezirk Thedinghausen und in die übrigen in dem vorgedachten Gesetze benannten Braunschweigischen Orte eingehenden Branntwein wird auf 7 ℛ 2 gg 5 ₰ für die Ohm Branntwein von 50 % Alkohol nach Tralles festgesetzt.

§. 4.

Dieses Gesetz soll mit dem 1. Januar 1866 in Kraft treten.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 1. October 1865.

# (L. S.)

## Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 64.

Braunschweig, den 25. October 1865.

Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig die dem hiesigen Vereine zur Unterstützung kranker und verschämter Bedürftiger verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 13. October 1865.

Mittelst Höchsten Rescripts vom heutigen Tage, № 8941, sind dem hiesigen Vereine zur Unterstützung kranker und verschämter Bedürftiger, die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, am 13. October 1865.

**Der Stadt-Magistrat daselbst.**

**H. Caspari.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 65.

Braunschweig, den 26. October 1865.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Holzschleiferei in Treseburg betreffend. d. d. Braunschweig, den 11. October 1865.

Nachdem am heutigen Tage zu der Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Holzschleiferei in Treseburg die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird solches, unter Hinzufügung des nachfolgenden Auszugs aus dem von der gedachten Gesellschaft vereinbarten, von der Herzogl. Landesregierung gleichfalls genehmigten Gesellschaftsvertrage sammt Statuten vom 16. Juli d. J. zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma „Holzschleiferei Treseburg" und hat ihren Sitz in Treseburg;
2) das auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkte Unternehmen der Gesellschaft hat zum Gegenstande die Betreibung einer Holzschleiferei behuf kaufmännischer Verwerthung des aus den Holzfasern gewonnenen Products sammt Abfällen;
3) das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 18,700 ₰ und wird durch ganze Actien à 850 ₰, sowie durch halbe Actien à 425 ₰ dargestellt;

4) die Actien lauten auf Namen;
5) der Verwaltungsrath (Vorstand) der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern; er ist das handelnde und vollziehende Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen; der Verwaltungsrath vollzieht durch wenigstens drei seiner Mitglieder alle Contracte, Wechsel und sonstigen Urkunden; die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift hinzufügen;

   der Verwaltungsrath führt ein die Firma der Gesellschaft enthaltendes Siegel;
6) die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen unter Hinzufügung der Firma und der Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes in den Braunschweigischen Anzeigen.

Braunschweig, den 11. October 1865.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

**von Campe. W. Schulz. von Liebe.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 66.

Braunschweig, den 8. November 1865.

Gesetz, die Bahnordnung für die im hiesigen Gebiete belegene Strecke der Goslar-Vienenburger Eisenbahn betreffend.
d. d. Braunschweig, den 28. October 1865.

**Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.**

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Königl. Hannoverscher Seits mit dem Baue der von Vienenburg nach Goslar führenden Eisenbahn soweit vorgeschritten ist, daß solche in naher Zeit dem Betriebe übergeben werden kann, so wollen Wir nach ertheilter Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung hierdurch gesetzlich bestimmen, daß die für die hiesigen Eisenbahnen geltende Bahnordnung vom 9. September 1840 (№ 37 der Gesetzsammlung) auch auf die in dem hiesigen Gebiete belegene Strecke der gedachten Goslar-Vienenburger Eisenbahn Anwendung finden und danach verfahren werden solle.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 28. October 1865.

**(L. S.)**

Auf Höchsten Special-Befehl.

**von Campe. W. Schulz. von Liebe.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 67.

Braunschweig, den 13. November 1865.

Medicinalgesetz für das Herzogthum Braunschweig.
d. d. Braunschweig, den 25. October 1865.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da es erforderlich erschienen, die über das Medicinalwesen geltenden Vorschriften einer Revision zu unterwerfen, so erlassen Wir mit Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landesversammlung das folgende Gesetz:

## Erster Abschnitt.

### Von den Behörden für Medicinal-Angelegenheiten.

#### Cap. I.

**Allgemeine Bestimmungen.**

§. 1.

Das gesammte Medicinalwesen des Herzogthums steht in oberster Instanz unter Leitung und Beaufsichtigung Unseres Staats-Ministeriums.

§. 2.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Medicinal-Angelegenheiten ist zunächst Unserm Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegium übertragen. Ein Disciplinarhof und die Cammer der Aerzte und Apotheker wirken dabei in der durch dieses Gesetz bestimmten Weise mit.

§. 3.

Die Handhabung der Medicinalpolizei verbleibt den Landesverwaltungsbehörden und den Gemeindevorständen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und können dieselben sich dabei der Mitwirkung der Physici bezw. der Thierärzte bedienen.

## Cap. II.

### Von dem Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegio.

§. 4.

Besetzung.

Das Ober-Sanitäts-Collegium besteht aus einem rechtskundigen Präsidenten und aus soviel stimmführenden Mitgliedern, als zur Vertretung der einzelnen Zweige der Wissenschaft erforderlich sind. Dasselbe ist befugt, zum Zwecke der Prüfungen oder bei anderen Geschäften geeignete Sachverständige, je nachdem das Bedürfniß dazu sich ergiebt, zuzuziehen.

Das Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium ist dem Herzogl. Staatsministerio unmittelbar untergeordnet und steht den Landescollegien zur Seite.

§. 5.

Wirkungskreis.

Zum Wirkungskreise des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegiums gehört:

1) die Oberaufsicht über die Gesundheitszustände der Bewohner des Landes, sowie die Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege;
2) die Beaufsichtigung des gesammten Medicinalpersonals,
3) die Beaufsichtigung der Schutzblatternimpfung nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. März 1833, die allgemeine Einführung der Kuhpockenimpfung betreffend, und die Revision der von den Physicis aufzustellenden und einzusendenden Impflisten,
4) die Beaufsichtigung und Revision der Apotheken, sowie die Stellung der Anträge auf Zulassung neuer Apotheken bei Herzoglichem Staatsministerium,
5) die Beaufsichtigung der Heil- und medicinischen Bildungsanstalten des Landes,
6) die Prüfung und Verpflichtung des Medicinalpersonals,
7) die Erstattung der vom Herzoglichen Staatsministerio über Gegenstände des Medicinalwesens geforderten Berichte,
8) die Abgabe der von Staatsbehörden in medicinisch-gerichtlicher und medicinisch-polizeilicher Hinsicht geforderten Obergutachten, und
9) die Festsetzung der aus öffentlichen Cassen zu bezahlenden Vergütungen für Dienste und Hülfleistungen der Medicinalpersonen,

Das Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium ist befugt, zur gehörigen Ausübung des ihm hiernach zustehenden Wirkungskreises die Beihülfe der betreffenden Staatsbehörden in Anspruch zu nehmen.

§. 6.

Disciplinargewalt.

Hinsichtlich der im Staatsdienste angestellten Medicinalpersonen hat das Ober-Sanitäts-Collegium die Disciplinargewalt nach den Vorschriften des Civil-Staatsdienstgesetzes vom 12. October 1832 zu handhaben, hinsichtlich der in der Cammer der Aerzte und Apotheker vertretenen Medicinalpersonen aber das Recht, bei der Cammer der Aerzte und Apotheker auf Bestrafung anzutragen.

## Cap. III.

### Der Disciplinarhof.

§. 7.

Der Disciplinarhof wird gebildet aus einem von der Herzogl. Landesregierung zu ernennenden richterlichen Beamten, einen gleichfalls von Herzogl. Landesregierung zu ernennenden Mitgliede des Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegii und einem von der Cammer der Aerzte und Apotheker auf fünf Jahre zu erwählenden Mitgliede, welches nicht zugleich Mitglied der gedachten Cammer sein kann.

## Cap. IV.

### Von den Physicis.

§. 8.

Anstellung.

In den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel wird ein Physikus angestellt, außerdem für die Amtsgerichtsbezirke nach Bedürfniß.

§. 9.

Fortsetzung.

Nur solche Aerzte können als Physici angestellt

werden, welche sich einer besonderen Prüfung in der Staatsarzneikunde vor Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegio unterworfen und solche bestanden haben. Diese Prüfung kann in der Regel nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach erfolgter Zulassung zur Praxis nachgesucht werden.

## §. 10.

### Fortsetzung.

Die Besetzung eines Physikats findet auf Vorschlag des Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegii, welches darüber zunächst mit der betreffenden Kreisdirection zu communiciren und deren Aeußerung dem zu erstattenden Berichte beizufügen hat, durch die Herzogl. Landesregierung Statt.

In Betreff der Besetzung des Physikats zu Braunschweig bleiben die Bestimmungen des Art. 8 des Vertrages zwischen der Herzoglichen Landesregierung und der Stadt Braunschweig über verschiedene von der Stadt in Anspruch genommene Güter und Gerechtsame und sonstige Vermögensverhältnisse derselben vom 1. August 1858 in Kraft.

## §. 11.

### Wirkungskreis.

Den Physicis liegt

1) die Mitwirkung bei den Militairaushebungen ihres Physicatsbezirks,
2) die Pflicht der Besorgung der Kuhpockenimpfung, beziehungsweise die Controle über dieselbe, soweit sie von anderen Aerzten geschieht,
3) die Aufsicht über die Apotheken und Hebammen des Bezirks,
4) die Behandlung der armen Kranken und die

Behandlung der Gefangenen, soweit nicht besondere Aerzte dazu angestellt sind,

5) die Aufsicht über die Gesundheitszustände ihres Bezirks, die Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege innerhalb derselben und die Beobachtung aller für die Gesundheitszustände einflußreichen Verhältnisse,

ob. —

Dieselben haben den Requisitionen der Gerichte bei allen gerichtlichen Untersuchungen Folge zu leisten und auf Erfordern der Behörden Gutachten in medicinisch-gerichtlichen und medicinisch-polizeilichen Fällen zu erstatten.

Dieselben sind ferner verpflichtet, allen Requisitionen der betreffenden Verwaltungsbehörden zu genügen, und den Polizeibehörden von den rücksichtlich der öffentlichen Gesundheitspflege bemerkten Mängeln Anzeige und zugleich Vorschläge zu deren Abstellung zu machen, und haben, wenn ihre Vorstellungen ohne Erfolg bleiben, dem Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegio solches anzuzeigen.

Es bleibt vorbehalten, über den Wirkungskreis der Physici und ihre Geschäftsführung durch besondere Instructionen noch nähere Bestimmungen zu treffen.

## Cap. V.

## Cammer der Aerzte und Apotheker.

### §. 12.

Die Aerzte, mit Einschluß der Zahnärzte und die Apotheker, (Pächter und Administratoren für die Dauer ihrer Wirksamkeit) des Herzogthums werden durch die Cammer der Aerzte und Apotheker vertreten in der durch dieses Gesetz bestimmten Weise.

§. 13.

Die Cammer steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Herzoglichen Staatsministeriums, welches solche durch einen dazu besonders ernannten Beamten ausübt.

§. 14.

Der Regierungs-Commissair ist berechtigt, allen Sitzungen der Cammer und den General-Versammlungen der Aerzte und Apotheker beizuwohnen. Er ist daher von denselben zeitig zu benachrichtigen und alle Beschlüsse der Cammer und der Generalversammlungen sind ihm mitzutheilen.

Legt derselbe Einsprache gegen dieselben ein, so ist deren Ausführung bis dahin, daß das Herzogliche Staatsministerium entschieden hat, auszusetzen.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Disciplinar-Verfügungen.

§. 15.

Die Cammer hat folgenden Geschäftskreis:

1) die Rollen der Aerzte und Apotheker zu führen,
2) die Wahrnehmung der Standesinteressen durch Anträge an die Landesregierung,
3) die Sorge für Erhaltung und Entfaltung eines würdigen Standesgeistes, Aufrechterhaltung der inneren Ordnung unter den Aerzten und Apothekern, mit der Befugniß, zur Wahrnehmung dieser Ordnung Disciplinarverfügungen zu erlassen, gegen die durch die Cammer vertretenen Medicinalpersonen wegen ordnungswidrigen oder unangemessenen Verhaltens Disciplinarstrafen zu erkennen, den Streitigkeiten unter ihnen vorzubeugen, oder eine gütliche Beilegung zu ver-

suchen, eventuell über Beschwerden gegen einander zu entscheiden,

4) auf Erfordern der Landesregierung über Gegenstände der Medicinalverwaltung Gutachten zu ertheilen, ferner

5) über die Beschwerden dritter Personen in Sachen des von den durch die Cammer vertretenen Medicinalpersonen ausgeübten Berufs

und

6) bei Streitigkeiten über die Höhe des verdienten Honorars, oder die Richtigkeit der Anwendung der Apothekertaxe auf Anrufen der Betheiligten sich gutachtlich zu äußern und

7) die Cassenverwaltung zu führen.

Die Aerzte und Apotheker können ihre Beschwerden gegen Behörden oder Beamten vor die Cammer zur weitern Verfolgung durch dieselbe bringen.

§. 16.

Die Cammer ist folgende Disciplinarstrafen nach Anhörung der Betheiligten zu erkennen berechtigt:

1) Warnungen,
2) Geldstrafen bis 50 ℱ,
3) Schriftliche Verweise,
4) Verweise vor versammelter Cammer,
5) Verlust des Stimmrechts und der Wählbarkeit auf ein Jahr,
6) Androhuug des Antrags auf Suspension,
7) Androhung des Antrags auf Entlassung resp. Entziehung der Concession.

Es bleibt dem Ermessen der Cammer überlassen, unter diesen Strafen zu wählen, und mehre derselben zugleich anzuwenden.

Gegen eine solche Verfügung findet ein Recurs

an den Disciplinarhof statt, welcher innerhalb 14 Tagen nach deren Behändigung schriftlich bei der Cammer einzureichen und von dieser mit Bericht an den Disciplinarhof zu befördern ist.

Die Mitglieder der Cammer, gegen welche eine der unter 3. 4. 5. 6 und 7 aufgeführten Strafen erkannt oder eine Criminaluntersuchung verhängt ist, scheiden aus der Cammer aus.

Von den abgegebenen Disciplinarverfügungen ist dem Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegio Mittheilung zu machen.

§. 17.

Die Cammer hat ihren Sitz zu Braunschweig. Sie besteht aus 10 Mitgliedern, nämlich 7 Aerzten und 3 Apothekern, und ferner einem juristischen Beistand, ohne Stimmrecht, welcher zugleich als Secretair fungirt.

Für alle Mitglieder werden bei der Hauptwahl zugleich Substituten erwählt.

Von den Aerzten des Kreises Braunschweig sind zwei, und von denen der übrigen fünf Kreise ist je ein Arzt zu wählen.

§. 18.

Die Wahl, deren Ergebniß vom Wahlvorsteher durch die Braunschweigischen Anzeigen bekannt zu machen und der Cammer der Aerzte und Apother anzuzeigen ist, erfolgt bei den Aerzten in Kreisversammlungen, welche in angemessener Reihenfolge in der Kreishauptstadt abzuhalten sind, und bei welchen mindestens zwei Drittel sämmtlicher Aerzte des Kreises sich betheiligt haben müssen.

Nur diejenigen Aerzte, welche nicht am Wahlorte

wohnen, sind vom persönlichen Erscheinen befreiet, haben aber spätestens Tags zuvor den Wahlvorstehern beglaubigte Stimmenzettel einzusenden.

Das Wahlverfahren wird durch den Physikus des Wahlorts, und in dessen Behinderung durch den ältesten daselbst domicilirten Arzt geleitet.

Die Wahlen geschehen auf 5 Jahre und das Herzogliche Staatsministerium wird von dem Ausfalle durch die Cammer der Aerzte und Apotheker benachrichtigt.

Das Ausbleiben der Wahlberechtigten, oder Unterlassung der Einsendung des Stimmzettels ohne genügende Entschuldigung hat eine Geldstrafe von 10 ₰ zur Folge.

Die Wähler sind bei der Wahl an die Aerzte ihres Kreises nicht gebunden.

Nur wiedererwählte Mitglieder der Cammer, und Aerzte, welche über fünf Meilen von Braunschweig entfernt wohnen, können die Wahl ablehnen, andere nur aus triftigen Gründen, worüber die Cammer entscheidet.

Bei der Abstimmung entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen das Loos.

§. 19.

Die Apotheker des Landes wählen in Braunschweig die drei von ihnen zu stellenden Mitglieder resp. deren Substituten, unter Vorsitz des den Jahren nach ältesten in Braunschweig domicilirten Apothekers, und finden rücksichtlich der Verpflichtung zur Wahl, der Wahlhandlung und der Annahme der Wahl die Bestimmungen des §. 18 Anwendung.

§. 20.

Die Cammer wählt mit absoluter Stimmenmehr-

heit aus ihren Mitgliedern einen an ihrem Sitze wohnhaften Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und ferner einen Rechtsbeistand, welchem auch das Geschäft der Cassenführung übertragen werden kann.

Scheidet vor der nächsten Neuwahl ein Mitglied der Cammer aus, so ist diese berechtigt, einen Substituten desselben zu ernennen, welcher die Functionen desselben bis zur nächsten Neuwahl zu versehen hat.

§. 21.

Die Cammer beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Disciplinarsachen die gelindere Meinung, in anderen Fällen giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Es bleibt der Cammer überlassen, sich für alle Fälle, in welchen lediglich das besondere Interesse entweder der Aerzte oder der Apotheker in Frage kommt, in eine Abtheilung der Aerzte und eine Abtheilung der Apotheker zu sondern, von welchen jede in den bezeichneten Fällen allein handelt.

§. 22.

Die Cammer versammelt sich, so oft der Vorsitzende dieselbe zusammenruft. Die Mitglieder müssen erscheinen, oder ihre Stellvertreter dazu auffordern, dies der Cammer anzeigen, und zugleich genügende Gründe ihres eigenen Ausbleibens anführen.

Wird etwas hiervon versäumt, so verfällt der Ausbleibende in eine Strafe von fünf Thalern, ebenso der ohne genügende Entschuldigung ausbleibende Stellvertreter.

§. 23.

Alljährlich hat die Cammer einen Bericht über ihre Thätigkeit im verflossenen Jahre durch eines ihrer Mitglieder abfassen zu lassen und nebst einer generellen Rechnung über die Casse den sämmtlichen Aerzten und Apothekern des Landes mitzutheilen.

§. 24.

Die durch die Geschäftsführung der Cammer entstehenden Kosten, wozu auch die dem juristischen Beistand auszusetzende Remuneration und die Reisekosten der Mitglieder der Cammer zu den Versammlungen gehören, werden von sämmtlichen Aerzten und Apothekern zu gleichen Theilen aufgebracht.

Die sämmtlichen Strafgelder fließen gleichfalls in die allgemeine Casse.

Jeder neu zugelassene Arzt und jeder neu concessionirte Apotheker hat ein Eintrittsgeld von fünf Thalern zu entrichten.

§. 25.

Die sämmtlichen Aerzte und Apotheker haben den Beschlüssen und Verfügungen der Cammer Folge zu leisten. Gegen den Ungehorsamen kann die Cammer nach Befinden Ordnungsstrafen verfügen.

Die Staatsanwälte haben den Requisitionen der Cammer, welche auf Ermittelung oder Feststellung von Thatsachen gerichtet sind, Folge zu geben; die verwirkten Strafen sind im Wege der administrativen Execution beizutreiben.

§. 26.

Die Cammer führt den Titel „Cammer der Aerzte und Apotheker des Herzogthums Braunschweig“. Sie

führt ein Dienstsiegel, genießt Portofreiheit und die Eingaben und Erlasse an dieselbe, ihre Verhandlungen sowie ihre Erlasse sind frei vom Stempel und jeder Gebühr.

§. 27.

Sofort nach Publication dieses Gesetzes wird Herzogliches Staatsministerium die nöthigen Anordnungen wegen der vorzunehmenden Wahlen treffen.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Ausübung der Heilkunde.

### Cap. I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§. 28.

Medicinalpersonal.

Zu den Medicinalpersonen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

die Aerzte, Zahnärzte, Heilgehülfen, Hebammen, Thierärzte, Apotheker.

§. 29.

Zulassung.

Die Zulassung zur Ausübung irgend eines Zweiges der Thätigkeit der Medicinalpersonen kann nur erfolgen, wenn der darum Nachsuchende seine Befähigung zu dem betreffenden Berufe durch vorgängige Prüfung dargethan hat.

Nach nicht bestandener Prüfung ist ein Gesuch um Wiederholung derselben erst nach Ablauf eines von der

prüfenden Behörde festzusetzenden Zeitraums zulässig. Eine dritte Prüfung findet nicht Statt.

Eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen kann nur bei auswärtigen Aerzten, die in den Deutschen Landen zur Ausübung der Praxis zugelassen sind, oder behuf Ausübung eines Zweiges der Heilkunde (als Zahn-, Augen-, Ohrenarzt) sich im hiesigen Herzogthume aufhalten, eintreten. Im letztern Falle ist jedoch die Erlaubniß des Ober-Sanitäts-Collegii einzuholen.

## §. 30.

### Zulassende Behörden.

Die Zulassung der Medicinalpersonen erfolgt durch Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium, nachdem die betreffende Person den vorschriftsmäßigen Eid abgeleistet hat, und ist durch die Braunschweigischen Anzeigen bekannt zu machen, auch bei Aerzten, Zahnärzten und Apothekern der Cammer der Aerzte anzuzeigen.

## §. 31.

### Beschränkung der Wirksamkeit.

Die Wirksamkeit der der Disciplinargewalt der Cammer der Aerzte und Apotheker unterworfenen Medicinalpersonen kann suspendirt oder ganz entzogen werden wegen wiederholter grober Nachlässigkeit in Ausübung des Berufs, bei Mißbrauch des Berufs zu unerlaubten Zwecken, bei wiederholter Ueberschreitung der zuständigen Befugnisse, bei anstößigem Lebenswandel, namentlich Trunkfälligkeit, und bei erfolgter Bestrafung wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens.

Die Suspension kann die Zeit eines Jahres nicht übersteigen.

### §. 32.

**Verfahren bei Beschränkung der Wirksamkeit.**

Die Suspension oder Entziehung der zuständigen Wirksamkeit darf nur nach vorgängiger Untersuchung und Vertheidigung des Angeschuldigten verfügt werden und erfolgt auf Antrag des Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegiums oder der Cammer der Aerzte und Apotheker, die Suspension durch den Disciplinarhof, eine Entziehung durch das competente Gericht.

Gegen die Strafverfügungen des Disciplinarhofes ist die Berufung an Herzogl. Staatsministerium gestattet, welche jedoch binnen 4 Wochen vom Tage der Eröffnung der Verfügung gerechtfertigt werden muß. Gegen die Entscheidungen der Gerichte finden die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel Statt.

Von den abgegebenen Strafverfügungen und Straferkenntnissen ist dem Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium Mittheilung zu machen.

### §. 33.

**Allgemeine Verpflichtung.**

Alle Medicinalpersonen sind verpflichtet, ihren Beistand allen darum Nachsuchenden so weit als möglich zu gewähren.

### §. 34.

**Fortsetzung.**

Alle Medicinalpersonen haben den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften Folge zu leisten. Dieselben sind verpflichtet, von dem Ausbruche und Verlaufe einer epidemischen Krankheit, sowie von Erkrankungen, welche durch Gewaltthätigkeiten, Gift, oder durch ansteckende Thierkrankheiten herbeigeführt erschei-

nen, dem betreffenden Physikus sowie nach §. 62 und 125 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 18. Aug. 1855 den Ortspolizeibehörden sofort Anzeige zu machen und bei allen sanitätspolizeilichen Gegenständen den Anordnungen des Physicus und den Orts- und Landespolizei-Behörden Folge zu leisten.

§. 35.

Fortsetzung.

In Fällen, welche zu einer gerichtlichen Untersuchung sich eignen könnten, darf vor erfolgter Verfügung der Gerichtsbehörde die Section des Leichnams nicht vorgenommen und überhaupt keine Handlung an demselben vollzogen werden, durch welche die gerichtlich zu verfolgenden Spuren vernichtet oder unkenntlich gemacht werden könnten.

## Cap. II.

## Von den Aerzten insbesondere.

§. 36.

Allgemeine Bestimmung.

Bei der Zulassung der Aerzte zur Ausübung ihres Berufs hat das Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1861, das Verfahren bei der Zulassung von Aerzten betreffend, welches in allen seinen Theilen in Kraft bleibt, zu beobachten.

§. 37.

Prüfung.

Die Prüfung der Aerzte erfolgt auf ein dem Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegio zu überreichendes schriftliches Gesuch, welchem der Nachweis der Gymnasial-

reife für die Universität, ein Ausweis über die auf der Universität gehörten Vorlesungen und besuchten Kliniken und ein Zeugniß über das sittliche Verhalten beizufügen ist.

§. 38.

Geschäftsumfang.

Die Zulassung als Arzt berechtigt zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe in ihrem ganzen Umfange und im ganzen Lande.

§. 39.

Verpflichtung zur Beihülfe.

Jeder Arzt ist verpflichtet, in den dem Physicus obliegenden Geschäften diesem, resp. der Obrigkeit auf Erfordern Aus- und Beihülfe zu leisten.

§. 40.

Verschwiegenheit.

Der Arzt ist hinsichtlich des Gesundheitszustandes seiner Kranken, sowie der von den letzteren ihm anvertraueten Mittheilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und kann auch ohne Einwilligung des Kranken zur Abgabe eines gerichtlichen Zeugnisses hierüber nicht gezwungen werden, den Fall ausgenommen, daß es sich um Ermittelung einer strafrechtlich zu verfolgenden That handelt.

§. 41.

Selbstdispensiren von Arzneien.

Die Bereitung, der Verkauf, selbst die unentgeldliche Abgabe von Arzneimitteln ist den Aerzten untersagt, Nothfälle abgerechnet.

## §. 42.

### Besondere Rechte und Verpflichtungen.

Die practischen Aerzte sind auf Verlangen von dem Amte eines Geschworenen nach Maßgabe des §. 115 der Strafproceßordnung vom 22. August 1849 und der Verpflichtung zur Annahme bürgerlicher, nicht ärztlicher Aemter, auch Vormundschaften befreiet, dagegen verbunden, den Anforderungen der competenten Polizei- und Gerichtsbehörden wegen Uebernahme ärztlicher Functionen gegen entsprechende, nöthigenfalls durch Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium festzusetzende Entschädigung jederzeit nachzukommen.

## §. 43.

### Entschädigung für Dienstleistungen.

Die Vergütung für die Dienstleistungen der Aerzte bleibt der freien Vereinigung der Betheiligten überlassen und erfolgt nur in Ermangelung einer solchen nach der im Verordnungswege von Herzogl. Landes-Regierung zu erlassenden Taxe.

Ueber den Erlaß einer solchen Taxe und Veränderungen in derselben wird die Cammer der Aerzte mit ihrem Gutachten zuvor gehört werden.

Ueber die Höhe des im Einzelfalle zur Anwendung zu bringenden Taxsatzes entscheidet schiedsrichterlich auf Anrufen beider Theile die Cammer der Aerzte und Apotheker, während beim Mangel eines solchen vereinigten Anrufens der Rechtsweg vorbehalten bleibt.

## §. 44.

### Fortsetzung.

Hat ein Arzt entweder mit Ablauf des Jahres, oder nach beendigter Krankheit, oder nachdem sein fer-

nerer Beistand abgelehnt worden, von dem Kranken oder dessen Angehörigen eine Vergütung empfangen, ohne innerhalb der nächsten 4 Wochen erklärt zu haben, daß er dieselbe nur als Abschlagszahlung annehme, so ist jede Nachforderung von Seiten des Arztes ausgeschlossen.

## Cap. III.

### Von den Zahnärzten.

### §. 45.

Zulassung.

Die Zulassung der Zahnärzte setzt eine vor Herzoglichem Ober=Sanitäts=Collegio in der Zahnarzneikunde bestandene Prüfung voraus und erfolgt nach Maßgabe des §. 30.

### §. 46.

Prüfung.

Die Prüfung erfolgt auf ein an Herzogl. Ober=Sanitäts=Collegium einzureichendes schriftliches Gesuch, bei welchem der Nachweis des Besuchs einer geeigneten Lehranstalt und der auf derselben gehörten Vorlesungen und ein Zeugniß über das sittliche Verhalten beigebracht werden muß.

### §. 47.

Geschäftsberechtigung.

Die Zulassung als Zahnarzt berechtigt nur zur äußern Behandlung der Zahnkrankheiten und zur Anfertigung von künstlichen Zähnen, jedoch zur Ausübung der Praxis im ganzen Lande.

Rücksichtlich der Domicilverhältnisse finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1861 Anwendung.

### §. 48.

**Verschwiegenheit und Entschädigung für Dienstleistungen.**

In Bezug auf Verschwiegenheit, das Selbstdispensiren der Arzneien und die Vergütungen für Dienstleistungen finden bei den Zahnärzten die für die Aerzte erlassenen Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

## Cap. IV.

## Von den Heilgehülfen.

### §. 49.

**Zulassung.**

Die Zulassung zum Geschäfte als Heilgehülfe erfolgt durch Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium auf Grund einer anzustellenden Prüfung. Sie setzt die Ausbildung des zu Prüfenden auf einer Heilanstalt voraus. Ob an Orten, wo sich noch Wundärzte befinden, noch Heilgehülfen zugelassen werden sollen, hängt vom Ermessen des Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegii ab.

### §. 50.

**Umfang der Dienstleistungen.**

Die Heilgehülfen haben den Aerzten bei Operationen, Leichenöffnungen und dergl. zu assistiren.

Sie haben in plötzlichen Unglücksfällen bei schwer Verletzten, Scheintodten, Ertrunkenen, Erstickten, Erhängten u. s. w. die erste Hilfe bis zur Ankunft eines Arztes zu leisten. Sie haben die Krankenwartung, desgleichen die zu Heilzwecken angeordneten einfachen Vorrichtungen und solche leichte Operationen, welche keine wissenschaftliche Ausbildung erfordern, zu übernehmen. Hierher gehört z. B. das Anlegen einfacher Verbände, Räuchern, Baden, Reinigen der Wunden, Einreibungen,

die Handhabung von Aetzmitteln, Umschlägen, das Auflegen von Pflastern, das Beibringen von Klystiren und anderen Einspritzungen, das Setzen der Blutegel und Schröpfköpfe, das Anlegen von Fontanellen, das Ziehen eines Eiterbandes, die Hühneraugenoperation, das Ausziehen der Zähne und dergl.

Hinsichtlich ihrer Thätigkeit haben die Heilgehülfen eine ihnen vom Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegio zu ertheilende Instruction zu befolgen, welche bestimmen wird, in welchen Fällen sie ohne Anweisung eines Arztes zu handeln befugt sind.

## §. 51.

### Behandlung der Kranken.

Die Heilgehülfen haben den Anordnungen der Aerzte bei Behandlung von Kranken Folge zu leisten und deren Requisitionen zu entsprechen.

## §. 52.

### Vergütung für Dienstleistungen.

Die Vergütung für die Verrichtungen der Heilgehülfen richtet sich nach den in der Taxe enthaltenen Bestimmungen.

## §. 53.

### Ueberschreitung der Befugnisse.

Die Ueberschreitung der Befugnisse der Heilgehülfen ist polizeilich mit Gefängniß- oder Geldstrafe zu bestrafen (s. §. 116 des Pol.-Str.-G.-B.); im zweiten Wiederholungsfalle tritt Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Thätigkeit ein.

## §. 54.

### Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Thätigkeit.

Ergiebt sich ein Heilgehülfe einem anstößigen Le-

benswandel oder geräth derselbe in gerichtliche Untersuchung, so kann das Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium demselben nach vorgängiger Communication mit der betreffenden Kreisdirection und sofern solches den Umständen nach im allgemeinen Interesse nöthig scheint, die Befugniß zur Ausübung seiner Thätigkeit entziehen.

## Cap. V.

## Von den Hebammen.

### §. 55.

Anstellung.

Das Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium läßt die Hebammen nach Maßgabe des Bedürfnisses für bestimmte Ortschaften zu.

Die Anstellung einer Hebamme in einer Gemeinde soll übrigens nicht verweigert werden, wenn die Gemeinde solche wünscht und die vorgeschlagene Candidatin den nachstehenden Bedingungen zu genügen vermag.

### §. 56.

Ausbildung.

Die Hebammen werden in dem Hebammen-Institute zu Braunschweig ausgebildet.

Die Aufnahme derselben in dieses Institut wird auf den Antrag der Gemeinden und nach erfolgter zustimmender Erklärung der betreffenden Landespolizeibehörde durch das Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium veranlaßt und werden die hierbei zu beobachtenden näheren Bestimmungen durch eine vom Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegio zu erlassende, vom Herzoglichen Staatsministerio zu genehmigende Instruction festgestellt.

### §. 57.

Prüfung.

Nach durchgemachtem Lehrcursus werden die Heb-

ammen vor dem Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegio geprüft und wird ihnen über die Prüfung ein Zeugniß ausgestellt.

§. 58.

Beaufsichtigung.

Die Hebammen sind der Aufsicht des Physicus unterworfen. Derselbe hat alle 5 Jahre mit ihnen eine Prüfung über das im Lehrcursus Erlernte vorzunehmen. Bemerkt er in dieser Hinsicht Lücken, so hat er den Mängeln thunlichst abzuhelfen, event. aber an Herzogliches Ober-Sanitäts-Collegium zu berichten, welches nöthigenfalls die Entfernung der Hebamme vom Dienste verfügen wird.

§. 59.

Entlassung.

Ergiebt sich die Hebamme einem anstößigen Lebenswandel oder geräth dieselbe in gerichtliche Untersuchung, so hat das Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium die Befugniß, dieselbe nach vorgängiger Communication mit der betreffenden Kreisdirection, sofern solches den Umständen nach im allgemeinen Interesse nöthig scheint, vom Dienst zu entlassen.

§. 60.

Instruction.

Die Hebammen verfahren nach einer vom Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegio zu erlassenden, vom Herzogl. Staatsministerio zu genehmigenden Instruction, deren Befolgung sie eidlich anzugeloben haben.

§. 61.

Taxe.

Bei ihren Dienstleistungen haben die Hebammen die festgestellte Taxe nicht zu überschreiten.

Die Feststellung und event. die Einziehung ihrer Gebühren geschieht durch die Herzogl. Kreisdirectionen im Verwaltungswege.

Es bleibt bei der bisherigen Vorschrift, daß die Hebamme eines Orts für jeden daselbst vorkommenden Entbindungsfall Anspruch auf Entrichtung des taxmäßigen Gebührensatzes hat, auch wenn sie zu demselben nicht zugezogen ist. Dieser Anspruch cessirt für die Ortshebammen nur dann, wenn die Zuziehung einer auswärtigen Hebamme durch Abhaltung oder Behinderung der Erstern veranlaßt ist, oder wenn statt der Hebamme ein Geburtshelfer zugezogen oder wenn die Entbindung ohne Hülfe einer Hebamme oder eines Geburtshelfers geschehen ist.

## Cap. VI.

### Von den Thierärzten.

### §. 62.

Berechtigung zum Geschäftsbetriebe.

Die Ausübung der Thierarzneikunde ist nur den Thierärzten gestattet, welche vor Herzoglichem Ober-Sanitäts-Collegio eine Prüfung bestanden und den vorschriftsmäßigen Eid geleistet haben; doch sind nach §. 116 des Polizei-Straf-Gesetzbuchs vom 18. August 1855 Viehbesitzer berechtigt, ihr erkranktes Vieh selbst zu behandeln oder durch ihre Hausgenossen behandeln zu lassen.

### §. 63.

Prüfung.

Die Prüfung erfolgt auf ein an Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium einzureichendes schriftliches Gesuch, welchem ein Sittenzeugniß, ein Zeugniß der Reife für

Secunda eines Gymnasiums und der Nachweis der auf einer Thierarzneischule gehörten Vorlesungen beizufügen ist.

§. 64.

Geschäftsbereich.

Den Thierärzten ist gestattet, an irgend einem Orte des Landes behuf Ausübung ihrer Praxis ihren Aufenthalt zu nehmen.

Durch solche Niederlassung wird das Wohnortsrecht nicht ohne Weiteres erworben.

§. 65.

Ansteckende Krankheiten.

Jeder Thierarzt hat, wenn er die Kennzeichen einer ansteckenden oder seucheartigen Krankheit, z. B. Tollwuth, Rotz oder Milzbrand, unter den Thieren wahrnimmt, der betreffenden Kreisdirection, dem Physicus, sowie dem Gemeindevorstande nach §. 130 des Polizei-Straf-Gesetzbuchs vom 18. August 1855 ungesäumt Anzeige zu machen. Auch liegt den Thierärzten die Verpflichtung ob, in allen den Gesundheitszustand der Thiere betreffenden Fällen der Herzogl. Kreisdirection beiräthig zu sein.

§. 66.

Selbstdispensiren.

Den Thierärzten ist das Selbstdispensiren und Verabreichen von Arzneimitteln gestattet. Ihre Hausapotheke ist jedoch der Beaufsichtigung durch den Physicus unterworfen.

§. 67.

Entschädigung für Dienstleistungen.

Rücksichtlich der Vergütung der Dienstleistungen

der Thierärzte finden die Bestimmungen in den §§. 43, Absatz 1 und §. 44 Anwendung.

§. 68.

Ausführung der Aufsichtsverfügungen.

Das Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium ist befugt, um seinen Anordnungen Wirksamkeit zu verschaffen, die Thierärzte in Ordnungsstrafen bis 20 ℳ zu nehmen.

Gegen diese Strafverfügungen findet ein Recurs an Herzogl. Staatsministerium statt.

## Cap. VII.

## Von den Apotheken.

### I. Geschäftsumfang.

§. 69.

Die Apotheker haben die ausschließliche Befugniß, Arzneien zu bereiten und zu verkaufen.

Wegen des Handels und Verkehrs mit Arzneien und Arzneiwaaren, Farbewaaren und Giften hat es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1843 № 7, und des Polizeistrafgesetzbuchs §. 118 bis 124 sein Bewenden.

Darüber, ob und in inwiefern die Apotheker noch andere Gegenstände als Arzneien im Handel führen dürfen, bestimmt die Observanz, über deren Vorhandensein die Cammer der Aerzte und Apotheker zu hören ist.

Zum Betriebe eines Nebengeschäfts, besonders auch zum Handel mit Colonialwaaren, bedarf der Apotheker der Erlaubniß der ihm vorgesetzten Aufsichtsbehörde.

Der Hausirhandel mit Arzneien, sowie der Verkauf von Geheimmitteln ist untersagt (cfr. §. 119 des Polizeistrafges.-Buches vom 18. August 1855).

## II. Zulassung zum Geschäftsbetriebe.

§. 70.

Die Zulassung zur Ausübung des Apothekergeschäfts geschieht mittelst einer vom Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium nach vorgängiger Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums zu ertheilenden Concession, nachdem der vorgeschriebene Eid abgeleistet worden.

§. 71.

Fortsetzung.

Die Ertheilung einer Concession findet statt, wenn das Bedürfniß zur Anlage einer neuen Apotheke vorliegt, oder wenn die Concession zum Betriebe einer schon bestehenden Apotheke erledigt ist (§. 77).

Eine Concession wird nur einem solchen Apotheker ertheilt, welcher

1) die Apothekerprüfung bestanden,
2) 25 Jahr alt geworden,
3) sich über seinem bisherigen sittlichen Lebenswandel auszuweisen im Stande ist.

Die Concession ist verfallen, wenn nicht binnen zwei Jahren nach dem Datum der Ertheilung die Apotheke eröffnet ist.

§. 72.

Realberechtigte Apotheken.

Realberechtigte Apotheken können verkauft, verpachtet oder administrirt werden.

Den in der Prüfung bestandenen Apothekern, welche eine realberechtigte Apotheke besitzen, darf die Concession nur aus solchen polizeilichen Gründen, welche aus der Person des Nachsuchenden hervorgehen, versagt werden.

Pächter und Administratoren müssen die Apothekerprüfung bestanden haben und den vorschriftsmäßigen Eid ableisten.

§. 73.

Dauer der Concession.

Die Concessionen werden auf Lebenszeit und nur bei den Pächtern und Administratoren auf die Dauer der Pachtzeit und Administration ertheilt. Wird über das Vermögen des Apothekers Concurs erkannt, so erlischt sein Recht auf Fortsetzung des Betriebes.

§. 74.

Betrieb durch Aerzte.

Keinem practischen Arzte ist der Betrieb einer Apotheke gestattet.

§. 75.

Geschäftsbehinderung

Ist der Inhaber einer Apotheke wegen einer langwierigen Krankheit oder aus einem andern Grunde behindert, dem Apothekergeschäfte genügend vorzustehen, so ist die Anstellung eines administrirenden Provisors erforderlich.

Die eigenmächtige Schließung einer Apotheke ist bei Verlust der Concession und einer Geldstrafe von 50 ℛ︁ℳ︁ untersagt.

§. 76.

Sicherung des Betriebes.

Nach dem Ableben eines concessionirten Apothekers hat die zuständige Aufsichtsbehörde erforderlichen Falls die wegen einstweiliger Fortführung des Geschäftsbetriebes nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 77.

Uebernahme der Apotheker-Utensilien und des Hauses.

Verzichtet ein Apotheker auf die Concession, wird ihm dieselbe entzogen oder erlischt sie durch seinen Tod oder durch seinen Concurs, so kann sein Nachfolger verpflichtet werden, die Apotheken-Utensilien und Vorräthe, soweit sich dieselben in einem brauchbaren und zeitgemäßen Zustande befinden, ingleichen auch das Haus des früheren Apothekers für den von drei Sachverständigen, von denen jeder Theil einen, und das Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium den dritten wählt, zu ermittelnden Preis anzunehmen. Ueber diese Verpflichtung wird bei Ertheilung der neuen Concession Bestimmung getroffen.

## III. Prüfung der Apotheker.

§. 78.

Allgemeine Bestimmung.

Die Prüfung der Apotheker erfolgt auf ein an das Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium einzureichendes schriftliches Gesuch, welchem ein Zeugniß über das sittliche Verhalten und der Reife für Secunda, sowie der Nachweis der theoretischen und practischen Ausbildung in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften beigefügt sein muß. Ueber die Prüfung stellt das Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium ein Zeugniß aus.

§. 79.

Wiederholung der Prüfung.

Ist der geprüfte Apotheker längere Zeit hindurch seinem Fache entfremdet gewesen, so hat sich derselbe einem Colloquium zu unterwerfen, nach dessen Ausfall

das Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium bestimmt, ob die Prüfung und ob sie ganz oder theilweise zu wiederholen sei.

## IV. Beaufsichtigung der Apotheken.

### §. 80.

Aufsichts-Behörde.

Die Apotheken unterliegen der Beaufsichtigung des Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegiums und des Physicus.

### §. 81.

Einrichtung der Apotheken.

Die Apotheker sind für die vorschriftsmäßige Einrichtung und Verwaltung ihrer Apotheken verantwortlich. Sie haben sich den von Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium verfügten Revisionen zu unterwerfen und den Bestimmungen dieser Behörde in Bezug auf Einrichtung und Betrieb der Apotheken, sowie auf das Halten von Gehülfen und Lehrlingen Folge zu leisten. Sie haben ferner die für den Betrieb des Apothekergeschäfts erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen zu halten und in gehöriger Ordnung aufzubewahren.

### §. 82.

Verpflichtung der Physici.

Die Physici sind verpflichtet, die in ihrem Bezirken belegenen Apotheken zu überwachen, alle von ihnen bemerkten, insbesondere die, bei den Revisionen gerügten Mängel abstellen zu lassen und im Fall ein Apotheker solches unterläßt, davon dem Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium Anzeige zu machen.

§. 83.

Ausführung der betreffenden Aufsichts- verfügungen.

Das Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium ist befugt, um seinen Anordnungen Wirksamkeit zu verschaffen, die Apotheker in Ordnungsstrafen bis 20 ₰ zu nehmen.

Gegen diese Strafverfügungen findet ein Recurs an Herzogl. Staatsministerium Statt.

§. 84.

Disciplinargewalt.

Die Disciplinargewalt über die Apotheker steht der Cammer der Aerzte und Apotheker nach den darüber gegebenen Bestimmungen zu.

§. 85.

Entziehung der Concession.

Die Entziehung der Concession findet, außer den im §. 31 angeführten Fällen, bei den Apothekern noch Statt, wenn dieselben in der Widersetzlichkeit gegen die vom Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium innerhalb des gesetzlichen Wirkungskreises desselben erlassenen besonderen Anordnungen in Betreff der Ausübung des Apothekergeschäfts, namentlich wegen ordnungswidriger Zubereitung der Arzneien, der im Disciplinarwege geschehenen Androhung der Concessionsentziehung ungeachtet, beharren.

**V. Besondere Rechte und Verpflichtungen der Apotheker.**

§. 86.

Allgemeine Bestimmung.

Die Apotheker sind von der Verpflichtung zur Uebernahme bürgerlicher Aemter befreiet, dagegen ver-

bunden, auf Anfordern der Behörden sowohl in medicinisch-criminellen, als medicinisch-polizeilichen Fällen specielle und allgemeine Aufträge, welche ihren Geschäftskreis berühren, gegen eine nöthigenfalls vom Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium festzustellende Entschädigung zu übernehmen.

§. 87.

Anfertigung der Arzneien.

Die Apotheker sind verpflichtet, die verordneten Arzneien bei Tage und bei Nacht so schnell als möglich anzufertigen.

Sind auf einem Recepte die festgestellten Maximaldosen von heftig wirkenden Arzneimitteln überschritten, so gelten für solche Fälle die Bestimmungen der Pharmacopöe.

Solche Recepte haben die Apotheker nicht abzuliefern, sondern aufzubewahren.

Der Verfertiger einer Arznei hat seinen Namen auf die Rückseite des Receptes zu schreiben und Abschrift des Recepts in ein Buch einzutragen.

§. 88.

Zurückhaltung der Arzneien.

Die Abgabe einer mittelst Recepts verordneten Arznei darf aus dem Grunde vom Apotheker nicht verweigert werden, weil nicht sofort Bezahlung erfolgt, wenn schleunige Anfertigung der Arznei vom Arzte gefordert wird.

§. 89.

Arzneitaxe.

Die Apotheker haben sich jederzeit an die Bestimmungen der festgestellten Arzneitaxe zu halten.

Auf jedem Recepte soll der Preis in Zahlen bemerkt und nach erfolgter Zahlung das Recept zurück-

gegeben werden, den im §. 87 gedachten Fall ausgenommen.

§. 90.

Ueberschreitung der Taxe.

Beschwerden wegen Ueberschreitung der Arzneitaxe sind zunächst bei dem Physicus anzubringen und von diesem zu erledigen, vorbehältlich des Recurses an das Ober-Sanitäts-Collegium.

Wiederholte Ueberschreitungen der Arzneitaxe in einer Apotheke ist neben der Polizeistrafe auch disciplinarisch zu verfolgen. Machen sich Gehülfen solcher Ueberschreitungen schuldig, so trifft die Strafe doch den Apotheker mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Schuldigen.

§. 91.

Einziehung der Forderungen.

Rücksichtlich der Einklagung ausstehender Forderungen der Apotheker, hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 29. März 1826 sein Bewenden.

§. 92.

Wohnortsrecht.

Rücksichtlich der wohnortsrechtlichen Verhältnisse der Apotheker bewendet es bei den Bestimmungen im §. 13 des Gesetzes, das Wohnortsrecht der Landeseinwohner in polizeilicher Hinsicht betreffend, vom 23. Januar 1852.

## Dritter Abschnitt.

### Von den Medicinalanstalten und der Gesundheitspolizei.

§. 93.

Errichtung von Heilanstalten.

Die Errichtung einer Heil- oder sonstigen Krankenanstalt von Seiten eines Arztes oder einer andern

Privatperson bedarf in den im §. 117, № 1 des Polizei-Straf-Gesetzbuchs vom 18. Aug. 1855 angegebenen Fällen der Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums, in allen andern Fällen der vorgängigen Erlaubniß des Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegiums.

§. 94.

Aufsicht über dieselben.

Alle aus Gemeinde- oder Privatmitteln errichteten oder unterhaltenen Medicinalanstalten sind der Aufsicht des Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegiums und der betreffenden Herzogl. Kreisdirection unterworfen.

Diese Behörden sind befugt, von Zeit zu Zeit diese Anstalten einer Besichtigung unterziehen zu lassen.

Mängeln, durch welche der Zweck dieser Anstalten wesentlich beeinträchtigt wird, ist von der betreffenden Verwaltung auf Verlangen abzuhelfen.

§. 95.

Ansteckende Krankheiten.

Die Gemeinde-Vorstände und Aerzte sind verpflichtet, sobald in einer Gemeinde eine dem Anscheine nach ansteckende Krankheit ausbricht, der Herzogl. Kreisdirection davon Anzeige zu machen.

Die Herzogl. Kreisdirection wird sofort unter Mitwirkung des Physicus die nöthigen Anordnungen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit treffen.

§. 96.

Gemüthskranke.

Die Sorge für Gemüthskranke bleibt zunächst den Angehörigen überlassen.

Versäumen dieselben hierunter ihre Pflicht, oder erwächst aus dem Verbleiben der Gemüthskranken in ihren häuslichen Verhältnissen für sie selbst oder für Andere Gefahr, so hat die Landespolizeibehörde deren

Aufnahme in eine Irrenanstalt, nöthigenfalls auch wider Willen der Angehörigen zu veranlassen, nachdem der betreffende Physicus mit seinem Gutachten gehört ist.

Der vorgängigen gerichtlichen Wahnsinnserklärung bedarf es zur Aufnahme eines Gemüthskranken in eine Irrenanstalt des In- oder Auslandes nicht, wohl aber der Genehmigung der betreffenden Landespolizeibehörde, welche diese nur nach eingezogenem Gutachten des Physicus ertheilen wird.

Hinsichtlich der Aufnahme in die Landes-Irrenanstalt gelten die bestehenden oder noch zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen.

Der Vorstand einer Privat-Irrenanstalt hat von jeder Aufnahme Geisteskranker sofort die betreffende Landespolizeibehörde zu benachrichtigen, welche nöthigenfalls durch den Physicus eine Sachuntersuchung vornehmen lassen wird.

## Vierter Abschnitt.

### Transitorische Bestimmungen.

#### §. 97.

Zugelassene Aerzte.

Den bis jetzt zugelassenen Aerzten wird die Ausübung des ärztlichen Berufs in seinem vollen Umfange gestattet, insoweit sie bereits ihre Befähigung dazu durch die frühere Prüfung dargethan haben.

Denjenigen Aerzten, welche hiernach von einzelnen Zweigen der Heilkunst ausgeschlossen sein würden, ist gestattet, durch Unterwerfung unter eine nachträgliche Prüfung ihre Befugniß dazu zu erwerben.

#### §. 98.

Wundärzte.

Die Wundärzte bleiben in ihren bisherigen Functionen. Neue Wundärzte werden, ausgenommen die jetzt

vorhandenen Zöglinge des anatomisch-chirurgischen Instituts, deren Anstellung als Wundärzte noch zulässig bleibt, nicht wieder ernannt.

§. 99.

Chirurgen.

Allen zur chirurgischen Praxis im Herzogthume zugelassenen Personen ist gestattet, durch Ablegung einer Prüfung vor Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium die Erlaubniß zur ärztlichen Praxis im vollen Umfange zu erwerben. Die Bewerbung um diese Prüfung ist an weitere Nachweise nicht gebunden.

Sämmtliche Chirurgen werden, abgesehen davon, daß ihre Befugnisse auf Ausübung der Chirurgie beschränkt bleiben, den Aerzten gleichgestellt.

§. 100.

Wahlen.

Die erste Wahl der Mitglieder der Cammer der Aerzte und Apotheker gilt bis zum Schlusse des Jahres 1870.

§. 101.

Eintritt der Gültigkeit dieses Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1866 in Wirksamkeit und erlischt von diesem Zeitpunkte ab die Gültigkeit aller demselben entgegenstehenden älteren Gesetze und Verordnungen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 25. October 1865.

**(L. S.)**

**Auf Höchsten Special-Befehl.**

**von Campe. W. Schulz. von Liebe.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 68.

Braunschweig, den 20. November 1865.

Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig: die der Beyer'schen Stiftung zur Unterstützung alter, arbeitsunfähiger Männer verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunschweig, am 6. November 1865.

Mittelst höchsten Rescripts vom heutigen Tage № 10338 sind der von dem verstorbenen Particulier Philipp Ludwig Beyer, hieselbst, gegründeten Stiftung zur Unterstützung alter, arbeitsunfähiger Männer die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, am 6. November 1865.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 69.

Braunschweig, den 6. December 1865.

Privilegium für den Ministerialrath Dr. Steinheil und den Dr. Adolph Steinheil zu München.
d. d. Braunschweig, am 15. November 1865.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Nachdem dem Ministerialrathe Dr. Carl August Steinheil und dem Dr. Adolph Steinheil zu München auf den von denselben erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten „periskopischen Photographie-Apparat" mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministerii vom 30. v. Mts., № 10,081, ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — ertheilt worden ist, so wird denselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 15. Novbr. 1865.

(L. S.) (gez.) **A. Eulemann.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 70.

Braunschweig, den 6. December 1865.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Rübenzuckerfabrik in Hessen betr. d. d. Braunschweig, den 23. November 1865.

Nachdem am heutigen Tage zu der Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Rübenzuckerfabrik in Hessen die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, unter Hinzufügung des nachfolgenden Auszugs aus dem von der gedachten Gesellschaft vereinbarten, von der Herzoglichen Landesregierung gleichfalls genehmigten, Gesellschaftsvertrage sammt Statuten vom 4. Juli resp. 15. September d. J., zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma: „Actien-Zuckerfabrik Hessen" und hat ihren Sitz in Hessen;
2) das, auf unbestimmte Dauer begründete Unternehmen der Gesellschaft hat zum Gegenstande die Zuckerfabrikation;
3) das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 120,000 ℛ︀ und kann durch Beschluß des Aufsichtsraths auf 150,000 ℛ︀ erhöhet werden, dasselbe wird durch Ausgabe von Actien à 1500 ℛ︀ zusammengebracht;

4) die Actien werden auf Namen gestellt;

5) die Direction der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern: einem besoldeten Director und vier Deputirten des Aufsichtsraths;

die Direction ist das Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich wie außergerichtlich den Actionairen und Dritten gegenüber;

die Zeichnung der Firma wird nur durch die Unterschrift zweier Mitglieder der Direction wirksam und für die Gesellschaft verpflichtend;

die Direction zeichnet für die Gesellschaft, wie folgt:

„Direction der Actien-Zuckerfabrik Hessen"
(folgen die Unterschriften der signirenden Directionsmitglieder)

die Direction kann einen Beamten der Gesellschaft nach vorgängiger Genehmigung des Aufsichtsraths zeitweise oder dauernd zur Mitunterschrift der Firma neben einem Directionsmitgliede für einzelne Zweige des Geschäfts bevollmächtigen; in diesem Falle wird signirt:

„Für die Actien-Zuckerfabrik Hessen."
(Name des Directions-Mitgliedes) (Name des Bevollmächtigten)

der Name des Bevollmächtigten und die Form, in welcher er signirt, ist öffentlich von der Direction bekannt zu machen;

6) die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in den Braunschweigischen Anzeigen und dem Halberstädter Intelligenzblatte von der Direction, unter Anwendung der bei № 5 erwähnten Form, erlassen; geht eines dieser Blätter ein, so substituirt ihm der Aufsichtsrath ein anderes, und macht

die Direction solches in dem zweiten der obgenannten Blätter, sowie in dem neugewählten Blatte bekannt.

Braunschweig, den 23. November 1865.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 71.

Braunschweig, den 7. December 1865.

Gesetz, die Verlängerung der im §. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. August v. J. № 41 festgestellten Frist zur Anmeldung gewerblicher Verbietungsrechte rc. betreffend. d. d. Braunschweig, den 28. November 1865.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

Wir erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen:

Die im §. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. August v. J. № 41 festgestellte Frist zur Anmeldung gewerblicher Verbietungsrechte rc. wird, unter unveränderter Beibehaltung der übrigen daselbst getroffenen Vorschriften, bis zum 1. April k. J. prolongirt und es soll die verlängerte Frist auch den seit dem 1. Juli d. J. bis jetzt eingegangenen Anmeldungen zu Gute kommen.

Eine Berücksichtigung der nach Ablauf dieser verlängerten Frist etwa erfolgenden Anmeldungen findet unter keinen Umständen Statt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 28. November 1865.

**(L. S.)**

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 72.

Braunschweig, den 7. December 1865.

Gesetz, die Ausdehnung der im §. 102, № 7, des Gewerbegesetzes vom 3. August v. J. enthaltenen Strafbestimmung auf Diejenigen, welche ein an den Nachweis der Befähigung gebundenes Gewerbe betreiben, ohne diesen Nachweis erbracht zu haben, betreffend.
d. d. Braunschweig, am 28. November 1865.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung die nachfolgende gesetzliche Bestimmung:

Der im §. 102, № 7, des Gewerbegesetzes vom 3. August v. J. angedroheten Strafe von 1 bis 25 ℛ sind auch Diejenigen unterworfen, welche ein an den Nachweis der Befähigung — §. 26 leg. cit. — gebundenes Gewerbe betreiben, ohne diesen Nachweis erbracht zu haben; wird durch den Betrieb eines solchen Gewerbes ohne diesen Nachweis zugleich eine Gewerbesteuerdefraude begangen — §. 30 des Gesetzes über die Gewerbesteuer vom 3. August 1864 — so ist nur auf die Gewerbesteuerstrafe zu erkennen.

Alle Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 28. November 1865.

**(L. S.)**

**Auf Höchsten Special-Befehl.**

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 73.

Braunschweig, den 20. December 1865.

Bekanntmachung die Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein und Bier betreffend.
d. d. Braunschweig, am 5. December 1865.

In Folge des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins und der damit in Verbindung stehenden Verträge und Vereinbarungen, insbesondere des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung inländischer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864 (Verordnung vom 27. Juni d. J. — Gesetz- und Verordnungssammlung № 35) wird in Betreff der Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein und Bier Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Bestimmungen in Unserer Bekanntmachung vom 16. Januar 1854, № 6, die Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein und Bier betreffend, und in Unserer Bekanntmachung vom 12. Juli 1858, № 44, die Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein betreffend, treten mit dem Ablaufe des Jahres 1865 außer Kraft. Dagegen kommen

vom 1. Januar 1866 an folgende Bestimmungen zur Anwendung.

§. 2.

Eine Steuervergütung wird bei der Ausfuhr desjenigen Branntweins gewährt, welcher in dem Gebiete des Herzogthums Braunschweig — mit Ausschluß der unter die Königlich Hannoversche Steuerverwaltung gestellten Gebietstheile, nämlich des Amtsbezirks Thedinghausen, der Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Oelsburg und Ostharingen, der Enclaven in und bei Goslar, des Auerhahns, der Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen und Meerdorf und des diesseitigen Antheils an der Ortschaft Woltorf — oder in dem Gebiete der mit dem Herzogthume in Gemeinschaft der Branntweinsteuer stehenden Staaten, des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen und der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, einschließlich der unter der Königlich Preußischen Steuerverwaltung stehenden Gebietstheile des Königreichs Hannover — dem Amte Elbingerode und der Grafschaft Hohnstein — erzeugt ist, und einen Alkoholgehalt von mindesten 35 Proc. nach Tralles hat, wenn die auf einmal ausgeführte Menge 2 Anker (80 Quartier) oder mehr beträgt.

§. 3.

Die Steuervergütung wird nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins erfolgt:

1) über die Grenzen des Zollvereinsgebietes nach dem Vereinsauslande,
2) nach Bayern,
3) nach Hannover und Oldenburg mit Schaumburg-Lippe und den im §. 2 erwähnten unter Königlich Hannoverscher Steuerverwaltung stehenden Herzogl. Braunschweigischen Gebietstheilen,

4) nach Württemberg,
5) „ Baden,
6) „ Kurhessen,
7) „ dem Großherzogthum Hessen,
8) „ Nassau oder
9) „ Frankfurt a. M.

§. 4.

Die Steuervergütung beträgt 7447/1000 Pfennige für jedes Quartier Branntwein zu 50 Proc. Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, 1 Groschen 4894/1000 Pfennig für jedes Einhundert der durch Multiplication der Quartierzahl des Brannteweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Brannteweine enthaltenen Procente Alkohol nach Tralles.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkoholprocente, welche nicht volle Hunderte betragen, außer Ansatz.

§. 5.

Auf die in §. 4 bestimmte Vergütung hat jeder Anspruch, welcher Branntwein ausführt, der in dem Gebiete der im §. 2 gedachten, in Gemeinschaft der Branntweinsteuer stehenden Staaten erzeugt ist, und dabei die in den folgenden §§. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein Nachweis des Ursprungs des zur Ausführung angemeldeten Branntweins wird in der Regel nicht verlangt, doch kann derselbe in einzelnen Fällen ausnahmsweise gefordert werden.

§. 6.

Die Steuervergütung wird ferner nur gewährt, nachdem

1) der Ausgang des Branntweins nach dem Vereinsauslande über ein Hauptzollamt oder ein Nebenzollamt I. oder
2) der Uebergang des Branntweins nach einem der in §. 3 № 2 bis 9 genannten Vereinsländer auf einer zum Uebergange bestimmten Straße nach einem zur Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Steueramte jenes Vereinslandes

nachgewiesen ist.

## §. 7.

Die Abfertigung von Branntwein zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuervergütung kann bei jedem Herzoglichen Steueramte, welches die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen hat, stattfinden.

Zu dem Behufe ist dem Steueramte eine, je nach der Bestimmung zu wählende schriftliche Anmeldung (bei der Ausführung nach dem Zollvereinsauslande nach Muster A., bei der Versendung nach einem der in §. 3 № 2 bis 9 genannten Vereinsländer nach Muster B) in doppelter Ausfertigung einzureichen, und zugleich der Branntwein zur Revision und weiteren Abfertigung vorzuführen.

Die Anmeldung muß enthalten:
1) die Menge und Stärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins,
2) wenn der Branntwein in das Vereinsausland gehen soll, die Angabe des Hauptzollamtes oder des Nebenzollamtes I, über welches er auszuführen ist, und wenn das letztere in dem Gebiete eines der mit dem Herzogthume nicht in Gemeinschaft der Branntweinsteuer stehenden Staaten (§. 3 № 2 bis 9) belegen ist, oder das Gebiet der letzteren auf dem Wege nach dem Ausgangs-

amte berührt wird, zugleich die Angabe der Uebergangsstraße oder

3) wenn er nach einem der im §. 3. 2 bis 9 genannten Vereinsländer übergehen soll, die Angabe der Uebergangsstraße und desjenigen Steueramts in dem anderen Vereinsstaate, von welchem der Uebergangsschein zu erledigen ist.

§. 8.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangsamtes oder beziehungsweise des Uebergangsschein-Erledigungsamtes und der Uebergangsstraße Nichts zu erinnern, so vollzieht dasselbe die Revision, vermerkt auf Grund derselben bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, sowie den angelegten amtlichen Verschluß in der Anmeldung und fertigt zugleich in den geeigneten Fällen den erforderlichen Uebergangsschein aus. Mit diesen Papieren, den Anmeldungs- und beziehungsweise den Uebergangsscheinen ist der abgefertigte Branntwein, eintretenden Falls auf der angegebenen Uebergangsstraße nach dem Ausgangsamte, beziehungsweise nach dem Steueramte, auf welches der Uebergangsschein ausgestellt ist, zu transportiren, und bei dem betreffenden Amte zur Revision zu stellen. Das letztere vollzieht die Revision, bescheinigt auf Grund derselben in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, sowie die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze beziehungsweise den Eingang in den betreffenden Vereinsstaat, erledigt eventuell zugleich den Uebergangsschein und sendet die so bescheinigten Papiere an das Anmeldungsamt zurück.

§. 9.

Die Steuerämter haben am Schlusse eines jeden

Monats dem vorgesetzten Hauptsteueramte die erledigt zurückgekommenen Exportationsanmeldungen einzureichen und die Hauptsteuerämter sodann die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein mittelst einer an die Herzogl. Zoll- und Steuerdirection einzusendenden Nachweisung zu liquidiren. Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge verfügt die Herzogliche Zoll- und Steuerdirection die Rückzahlung derselben.

§. 10.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationsabgabe vom Branntwein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten und demzufolge als ausländischer anzusehenden Branntweins, zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruches auf Steuervergütung bei der Exportation nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Begünstigung deren Entziehung stattfindet.

§. 11.

Bei der Ausführung von Bier wird eine Steuervergütung von 9 ℊℊ 3¾ ₰ für die Ohm gewährt:

1) wenn das Bier in den Bezirken der Kreisdirectionen Braunschweig, Helmstedt, Wolfenbüttel, Gandersheim und Holzminden — mit Ausschluß des Amtsbezirkes Calvörde und der unter die Königlich Hannoversche Steuerverwaltung gestellten Gebietstheile des Amtsbezirks Thedinghausen, der Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Oelsburg und Ostharingen, den Enclaven in und bei Goslar, des Auerhahns, der Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen und Meerdorf oder des diesseitigen Antheils an der Ortschaft Woltorf oder in den Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen erzeugt ist und

2) über die Grenzen des Zollvereinsgebietes in das Vereins-Ausland ausgeführt wird, nicht aber bei dem Uebergange nach den im §. 3 № 2 bis 9 genannten oder andern Vereinsländern,

Hinsichtlich der Bedingungen dieser Vergütung und des dabei zu beobachtenden Verfahrens bleiben die Bestimmungen Unserer Bekanntmachung vom 10. März 1842 № 48 die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Biere betreffend, §. 2 bis 6 in Kraft.

Braunschweig, den 5. December 1865.

**Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.**

**von Campe. von Liebe. W. Schulz.**

## A.

# Branntwein-Exportations-Anmeldung
zur
## Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland.

Der unterzeichnete . . . . . . . . . . . . . melbet dem Herzogl. . . . . . Steueramte zu . . . . . . . . . an, daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher verzeichneten Branntwein bis zum . . . . . . . . . . nach . . . . . . . . . . auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Der Uebergang soll über die Straße . . . . . . . und der Ausgang in das Vereinsausland über das . . . Zollamt zu . . . . . . . . . . . erfolgen.

| Angabe des Versenders | | | | Revisionsbefund des Abfertigungsamtes | |
|---|---|---|---|---|---|
| Der einzelnen Gebinde | | Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins | | Des Branntweins | |
| Laufende Nummer | Mark und Nummer | Menge Quartier | Alkohol-Gehalt nach Tralles pro Cent | Menge Quartier | Alkohol-Gehalt nach Tralles pro Cent |
| | | | | | |

Für die Richtigkeit der Revision.

. . . . . . . . . . . den ten . . . . . . . 18 . . .

№ . . . . . .

D . . umstehend aufgeführte Gebinde mit Branntwein mit Uebergangsschein vom heutigen Tage № . . . auf das . . . . . . Zollamt zu . . . . . . . . abgefertigt.

. . . . . . . . . . ., den ten . . . . . . 18 . . .

Herzogliches . . . . . . Steueramt.

## Revisionsbefund des Ausgangs-Amtes.

| Der einzelnen Gebinde | Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins | |
|---|---|---|
| Mark und Nummer | Menge Quartier | Alkoholgehalt nach Tralles pro Cent |
| | | |

Für die Richtigkeit der Revision.

. . . . . . . . . . ., den ten . . . . . . 18 . . .

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen,

. . . . . . . . . . ., den ten . . . . . . 18 . . . .

Die Begleitungsbeamten.

Daß d . . vorstehend verzeichnete Gebinde mit der angegebenen Quartierzahl und der angegebenen Alkoholstärke über die Grenze ausgeführt . . . ., wird hiermit bescheinigt.

. . . . . . . . . . ., den ten . . . . . . 18 . . .

Zollamt.

## B.

# Branntwein-Exportations-Anmeldung
zum
## Uebergange in Zollvereinsstaaten.

Der unterzeichnete . . . . . . . . . . . . . . melbet dem Herzogl. . . . . . . Steueramte zu . . . . . . . . an, daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher verzeichneten Branntwein bis zum . . . . . . . . . . nach . . . . . . . . . . auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Der Uebergang soll über die Straße . . . . . . . . . . . . . . zur Erledigung bei dem . . . . . . . . . Amte zu . . . . . . . . . . . . erfolgen.

| Angabe des Versenders | | | | Revisionsbefund des Abfertigungsamtes | |
|---|---|---|---|---|---|
| Der einzelnen Gebinde | | Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins | | Des Branntweins | |
| Laufende Nummer | Mark Nummer | Menge Quartier | Alkohol-Gehalt nach Tralles pro Cent | Menge Quartier | Alkohol-Gehalt nach Tralles pro Cent |
| | | | | | |

Für die Richtigkeit der Revision.

. . . . . . . . . . ., den ten . . . . . . . 18 . . .

№ . . . . . .

D . . . umstehend aufgeführte Gebinde mit Branntwein mit Uebergangsschein vom heutigen Tage № . . auf das . . . . . . . . . . Amt zu . . . . . . . . . abgefertigt.

. . . . . . . . . . ., den ten . . . . . . . . . . 18 . . .

Herzogliches . . . . Steueramt.

## Revisionsbefund des Uebergangsschein-Erledigungsamtes.

| Der einzelnen Gebinde | Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins | |
|---|---|---|
| Mark und Nummer | Menge<br>Quartier | Alkoholgehalt nach Tralles<br>pro Cent |
| | | |

Für die Richtigkeit der Revision.

. . . . . . . . . . . ., den ten . . . . . 18 . . .

Daß d . . . vorstehend verzeichnete Gebinde mit der angegebenen Quartierzahl und der angegebenen Alkoholstärke hier eingegangen . . . . ., wird hiermit bescheinigt.

. . . . . . . . . . ., den ten . . . . . 18 . . .

. . . . . . . . . . Amt.

Gotha



# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

## № 74.

Braunschweig, den 27. December 1865.

Privilegium für Johann Tobias Romminger in Dresden.
d. d. Braunschweig, den 11. December 1865.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Johann Tobias Romminger in Dresden mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministerii vom 30. v. Mts., № 11226, ein Patent auf das von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene „Röhrensystem zur Erzeugung von Dampf" für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirections-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 11. December 1865.

(L. S.) (gez.) A. Eulemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 75.

Braunschweig, den 27. December 1865.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Helmstedt, die der Jerxheimer Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse ertheilten Rechte einer frommen Stiftung betr.
d. d. Helmstedt, den 19. December 1865.

Mittelst höchsten Rescripts vom 7. December d. J., № 11092, sind der Jerxheimer Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse die Rechte einer frommen Stiftung ertheilt.

Helmstedt, am 19. December 1865.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction.

A. Cruse.

Fremd